

**Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne****Inhalt**

Vorbemerkung	I
Inhaltsverzeichnis (Originaltitel der Erlasse)	IV
Alphabetisches Register	XVI
Basel	XVI
Bettingen	XXXII
Riehen	XXXIV
Erlasse	1ff.

**Vorbemerkung**

1. Neben dem Bau- und Planungsgesetz gibt es im Kanton Basel-Stadt eine grössere Anzahl von Erlassen, die in begrenzten Gebieten bessere Bebauungen gewährleisten als die baurechtliche Grundordnung oder die die Koordination der Nutzungsplanung erleichtern. Diese sogenannten *speziellen Bauvorschriften* bzw. (seit 1. Januar 2001) *Bebauungspläne* (siehe hierzu auch Ziff. 5) stehen oft in einem sachlichen Zusammenhang mit Zonenänderungen sowie Bau- und Strassenlinienregelungen für das betreffende Gebiet; sie sind daher nicht selten mit diesen in ein- und demselben Erlass enthalten. Daneben gibt es auch Erlasse, die ihrem Inhalt nach nicht gemischt, sondern entweder auf spezielle Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne oder örtlich begrenzte Planungsvorschriften beschränkt sind. Basel-Stadt dürfte der einzige Kanton sein, der in seiner Gesetzgebung eine solche Vielzahl von Sonderbauvorschriften aufweist. In den andern Kantonen fällt der Erlass von Vorschriften über die Ortsplanung weitgehend in die Zuständigkeit der Gemeinden.

2. Ursprünglich bestand die Absicht, sowohl die Zonen-, Strassenlinien- und Baulinienvorschriften als auch die speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne, ähnlich wie das Gemeinderecht, in einer Sonderpublikation der Systematischen Gesetzessammlung zusammenzufassen (vgl. Vorwort S. VIII). Inzwischen hat jedoch der Regierungsrat in § 4 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 3. Januar 1984 (*SG 151.300*) angeordnet, dass örtlich begrenzte Zonen-, Strassenlinien- und Baulinienbeschlüsse wegen ihrer Planbezogenheit nicht mehr in den Gesetzessammlungen, sondern nur noch im Kantonsblatt zu publizieren sind. Der Plan, in welchem diese Vorschriften zeichnerisch dargestellt werden, bildet denn auch einen wesentlichen Bestandteil des Erlasses. Ohne Einsichtnahme in den Plan sind die Vorschriften meistens nicht ohne weiteres verständlich. Vielfach besteht die geschriebene Vorschrift auch nur in einer Anweisung, wie Zonenänderungen sowie Bau- und Strassenlinien im Plan einzutragen sind.

3. Übrig bleiben somit die eingangs erwähnten *speziellen Bauvorschriften* bzw. *Bebauungspläne*. Zumeist sind dies Grossratsbeschlüsse, die sich auf § 8 des *Hochbautengesetzes* bzw. (seit 1. Januar 2001) auf § 101 des *Bau- und Planungsgesetzes* (SG 730.100) stützen. Die speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne sind meistens mehr oder weniger planverbunden. In einer Reihe von Erlassen sind ausführliche Vorschriften enthalten, aber für die nähere Umschreibung oder Kennzeichnung des von ihnen erfassten Gebietes wird oft auf einen Plan verwiesen. Andere Erlasse beschränken sich darauf, für die Bebauung eines abgeschlossenen Areals einen bestimmten Überbauungsplan des Hochbau- und Planungsamtes (bis 31. Dezember 1993: Amt für Kantons- und Stadtplanung, siehe hierzu auch Ziff. 5) als verbindlich zu erklären, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Nicht selten werden aber auch einem als massgebend erklärten Überbauungsplan bzw. Bebauungsplan noch weitere Bauvorschriften beigelegt. Ihrer rechtlichen Natur nach sind die geschriebene Vorschrift und der Plan, sofern auf einen solchen verwiesen wird, als sich ergänzende Teile eines allgemeinverbindlichen Erlasses zu verstehen.

4. Durch das Organisationsgesetz von 1976 wurde der Regierungsrat beauftragt, bei den vom Grossen Rat erlassenen Bauvorschriften eine Reihe von Änderungen anzubringen, die zur Hauptsache in Kompetenzzuweisungen und Ermächtigungen bestehen. Nachdem der Regierungsrat mit zwei Verordnungen vom 21. August 1990 (KtBl 1990 II S. 222 und S. 227, CG 1990 S. 172 und S. 186) diesem Auftrag nachkam, wurden die speziellen Bauvorschriften, wie alle andern allgemeinverbindlichen Erlasse, in ihrer geltenden Fassung in die Systematische Gesetzessammlung aufgenommen. Damit konnte die Sammlung – neun Jahre nach Erscheinen des Grundwerkes – komplettiert werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Pläne des Hochbau- und Planungsamtes, soweit sie Bestandteil dieser Erlasse sind, aus technischen Gründen nicht in das Format A5 der Sammlung aufgenommen werden können.

5. Man beachte Folgendes:

- Die *speziellen Bauvorschriften* bzw. *Bebauungspläne* werden im nachfolgenden Abschnitt unter der einheitlichen Ordnungsnummer 730.150 publiziert.
- Die einzelnen Erlasse sind chronologisch nach dem Beschlussdatum bzw. nach den Registernummern des Hochbau- und Planungsamtes geordnet. Diese Nummerierung kann nicht lückenlos sein, denn abgedruckt werden nur die in Kraft stehenden, nicht die aufgehobenen Erlasse.
- Bei Erlassen mit gemischtem Inhalt (siehe oben Ziff. 1) werden gemäss § 4 Abs. 2 der Publikationsverordnung in der Regel alle Textteile weggelassen, die sich auf Zonenänderungen sowie auf Bau- und Strassenlinien beziehen (siehe oben Ziff. 2); auf dadurch entstehende Lücken im Text, die meistens als solche erkennbar sind, wird weder durch Fussnoten noch durch Punktierungen hingewiesen. Abgedruckt sind grundsätzlich nur die Abschnitte, welche spezielle Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne oder damit zusammenhängende Regelungen (etwa über die Bildung von Allmendparzellen) enthalten.

Der volle Wortlaut eines Erlasses und der jeweils dazugehörige Plan können beim Hochbau- und Planungsamt unter der Nummer des Erlasses verlangt und eingesehen werden.

- Anstelle der offiziellen Erlassitel, die nicht immer sehr aussagekräftig sind, werden in den Überschriften der Erlasse Strassennamen und Ortsbezeichnungen angeführt, die eine möglichst präzise Umschreibung eines von speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungsplänen erfassten Gebietes darstellen sollen. Diese Stichwörter sind den authentischen Titeln, den Texten und den Plänen entnommen.
- Dem Abschnitt 730.150 vorangestellt sind ein Inhaltsverzeichnis sowie ein alphabetisches Strassen- und Gebietsregister; ersteres besteht aus den Originaltiteln der Erlasse.  
Im *Alphabetischen Register* sind gebietsweise die gleichen Strassen- und Ortsnamen verzeichnet wie in den Überschriften der Erlasse. Anhand dieser Stichwörter und der Erlassnummern lassen sich sowohl die Vorschriften als auch die von ihnen erfassten Gebiete ermitteln. Abgesehen von den Plandarstellungen stellt ein solches Register die einzige Möglichkeit dar, die vielen gleichartigen Erlasse einigermassen zu erschliessen.
- Per 1. Januar 1994 erfolgte die organisatorische Zusammenfassung des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit der Funktion des Kantonsbaumeisters im neu geschaffenen Amt mit dem Namen *Hochbau- und Planungsamt*. Dies hat zur Folge, dass sich in den vor diesem Datum erlassenen speziellen Bauvorschriften die bisherige Amtsbezeichnung Amt für Kantons- und Stadtplanung findet, in den nach dem 1. Januar 1994 verabschiedeten Erlassen dagegen die nunmehr geltende Bezeichnung Hochbau- und Planungsamt.
- Mit dem am 17. November 1999 verabschiedeten und am 1. Januar 2001 wirksam gewordenen Bau- und Planungsgesetz, das an Stelle des Hochbautengesetzes von 1939 trat, wurde die bisherige Bezeichnung, «spezielle Bauvorschriften» ersetzt durch «Bebauungspläne». Alle vor diesem Datum verabschiedeten Erlasse enthalten somit noch die alte Bezeichnung, wogegen in den nach dem 1. Januar 2001 verabschiedeten Erlassen der Begriff «Bebauungsplan» zu finden ist.

Redaktion der Systematischen  
Gesetzessammlung

**Inhaltsverzeichnis (Originaltitel der Erlasse)**

Nr.		Seite
7	GRB betreffend die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die Bebauung des Vorplatzes vor dem Gottesacker am Hörnli. Vom 23. Oktober 1930 .....	1
13	GRB betreffend Zoneneinteilung und besondere Bauvorschriften beim Dorenbachviadukt. Vom 13. Februar 1941 .....	3
14	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und der Bau- und Strassenlinien sowie Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Missionsstrasse, Schönbeinstrasse und Mittlerer Strasse. Vom 10. Juni 1943 .....	4
17	GRB betreffend die Genehmigung der Bau- und Strassenlinien für den Gundeldingerrain und die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften. Vom 1. März 1945 .....	5
18	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für den Gellert. Vom 16. März 1945 (nördlich der Gellertstrasse siehe auch Nr. 60, südlich Nr. 83) .....	6
24	GRB betreffend eine Zonenänderung an der Bäumlhofstrasse. Vom 4. Juli 1946 .....	7
25	GRB betreffend Umzonung und spezielle Bauvorschriften im Wolfareal. Vom 11. Juli 1946 .....	8
26	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung sowie Erlass spezieller Bau- und Fassadenvorschriften für das Gebiet zwischen Claraplatz–Claragraben–Klingentalstrasse und Untere Rebgasse. Vom 3. Oktober 1946 .....	10
28	GRB betreffend Genehmigung des Strassennetzes, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet Im Hirshalm der Gemeinde Riehen. Vom 24. April 1947 .....	11
31	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Elisabethenstrasse und Klosterberg. Vom 11. Juli 1947 .....	12
32	GRB betreffend Genehmigung einer Verbindungsstrasse zum Stettenfeld. Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse (Riehen). Vom 2. Oktober 1947 ..	13
33	GRB betreffend Genehmigung von Bau- und Strassenlinien an der Ecke St. Alban-Vorstadt, St. Alban-Graben, Dufourstrasse und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 20. November 1947 .....	14
41	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Zusammenhang mit dem Korrekptionsplan für Grossbasel. Vom 22. September 1949 ...	15
44	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften im Gebiet zwischen Steinentorstrasse, Wallstrasse und Bollwerkasse. Vom 23. März 1950 .....	16

Nr.		Seite
47	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Gebiet beidseits der Steinvorstadt. Vom 29. Juni 1950 .....	17
49	GRB betreffend Genehmigung des Strassennetzes, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im St. Alban-Tal. Vom 8. Mai 1952 .....	18
52	GRB betreffend Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die südwestliche Seite der Missionsstrasse zwischen Socinstrasse und Hegenheimerstrasse. Vom 30. April 1954 ...	19
53	GRB betreffend Genehmigung eines Bebauungsplans, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet des vorderen Milchsuppenfeldes. Vom 21. Oktober 1954 .....	20
54	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Gebiet «Im Hirshalm» und das Areal zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse. Vom 11. November 1954 .....	21
56	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die nördliche Seite der Bettingerstrasse zwischen der Buchhalde und der Gemeindegrenze Riehen / Bettingen. Vom 28. April 1955 ....	22
57	GRB betreffend grundsätzliche Genehmigung des Überbauungsplanes und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Gellertfeld, zwischen der Hardstrasse, der Liestalerstrasse, der Gellertstrasse und dem St. Alban-Ring. Vom 26. Mai 1955 .....	23
59	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet längs der nordwestlichen Seite der Rudolf Wackernagel-Strasse zwischen dem Oberen Kreuzenweg und der Hackbergstrasse in Riehen. Vom 10. November 1955 .....	24
60	GRB betreffend Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945. Vom 10. November 1955 (siehe auch Nr. 18 und 83) .....	26
61	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Laupenring–Hofstetterstrasse–Holeestrasse. Vom 8. März 1956 .....	27
62	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für die Neuüberbauung an der Gartenstrasse und der Langen Gasse. Vom 8. März 1956 .....	28
63	GRB betreffend Änderung der Bauzoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften in der Umgebung des Kirschgartens. Vom 6. Juli 1956 .....	29
64	RRB betreffend ergänzende Vorschriften für die Gestaltung der Bauten auf der westlichen Seite der Schwarzwaldallee zwischen der Rosentalstrasse und der Maulbeerstrasse (rote Punkte im Zonenplan). Vom 31. Juli 1956 .....	30

Nr.		Seite
65	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Bebauung des Gebietes zwischen Johanniterbrücke, der St. Johannis-Vorstadt, der Rheinschanze und dem St. Johannis-Rheinweg. Vom 18. Oktober 1956 .....	31
68	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Zürcherstrasse (Sägeberg) und Weidengasse. Vom 9. Januar 1958 .....	33
69	RRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften «In den Weilmatten» und «In den Mühlematten» in Riehen. Vom 4. Februar 1958 .....	34
70	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Im Bischoff», Riehen, und Änderung der Bauzoneneinteilung. Vom 26. Juni 1958 .....	35
71	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Mohrhaldenstrasse–Im Wenkenberg, Riehen / Bettingen, und Änderung der Bauzoneneinteilung. Vom 3. Juli 1958 .....	37
73	GRB betreffend Änderung der Bauzoneneinteilung und Festsetzung eines Bebauungsplanes für das Areal zwischen der Gellertstrasse, der Redingstrasse, der Lehenmattstrasse und der Stadionstrasse. Vom 14. Mai 1959 .....	39
76	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für die Strasse «Am Ausserberg» in Riehen und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 26. Oktober 1961 .....	40
78	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen der St. Alban-Vorstadt, der Malzgasse und der Lautengartenstrasse. Vom 21. Dezember 1961 .....	41
81	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Elsässerstrasse, der Mülhauserstrasse und der Wasserstrasse. Vom 8. November 1962 .....	42
82a	RRB betreffend Bauvorschriften für das Gebiet «Im Schlipf» in Riehen. Vom 15. Januar 1963 .....	43
83	GRB betreffend Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945. Vom 17. Januar 1963 (siehe auch Nr. 18 und 60) .....	46
84	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen der Kohlenbergasse und dem Steinenbachgässlein <sup>1)</sup> . Vom 1. Februar 1963 .....	47
85	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Geviert Engelgasse, Angensteinerstrasse, Hardstrasse, Grellingerstrasse und Änderung der Zoneneinteilung. Vom 14. Februar 1963 .....	48
86	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für das Gebiet «Im Moos» in Riehen, Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 20. Juni 1963 .....	49

---

<sup>1)</sup> Titel in der Fassung des GRB vom 22. 10. 1987.

Nr.		Seite
87	GRB betreffend Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet nördlich der Strasse «Auf der Bischoffhöhe» in Riehen. Vom 12. Dezember 1963 .....	51
90	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen dem Claragraben, der Hammerstrasse, der Klingentalstrasse und der Sperrstrasse (Areal Vischer+Co.). Vom 16. Januar 1964 .....	52
91	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für die Strasse «In der Au» und Fussweglinien für den Verbindungsweg zwischen der Strasse «In der Au» und der Inzlingerstrasse sowie den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Inzlingerstrasse und der Grünzone «In der Au» in Riehen. Vom 9. April 1964 .....	59
92	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für den Chrischonaweg und den Leimgrubenweg in Riehen sowie Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Auf dem Rücken». Vom 21. Mai 1964 .....	55
93	GRB betreffend Festsetzung von Bau-, Strassen- und Fussweglinien für die Oberdorfstrasse, die Sternengasse, den Gänshaldenweg, den Schützenrainweg, den Chrischonaweg, das Bückliwegli und das Gänshaldenwegli in Riehen sowie Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Schlossgasse und dem Gänshaldenweg. Vom 21. Mai 1964 .....	57
94	GRB betreffend Aufstellung eines Bebauungsplanes und Zonenumlegung (Abtausch von Grünzone) im Gebiet Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian'schen Stiftung). Vom 11. Februar 1965 .....	58
96	GRB betreffend Aufstellung eines Überbauungsplanes für das Areal «Im Sesselacker». Vom 29. April 1965 .....	59
97	GRB betreffend Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien und Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal sowie Zonenänderung für das Areal des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse. Vom 30. Juni 1966 .....	60
97a	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Wittlingerstrasse–Rankstrasse–Allmendstrasse–Bahndamm sowie Festsetzung von Strassenlinien für die Hirzbrunnenstrasse und die Anlegung einer öffentlichen Promenade längs des Bahndammes zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse. Vom 30. Juni 1966 .....	61
98	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Holbeinstrasse, Schertlingasse und Rümelinbachweg und Änderung der Zoneneinteilung auf der Nordseite des Rümelinbachweges. Vom 9. Februar 1967 .....	62

Nr.		Seite
98a	GRB betreffend Erstellung eines Stadttheaters und einer unterirdischen Garage an der Theaterstrasse sowie Festsetzung neuer Strassenlinien und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 11. Mai 1967 .....	63
99	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für den Steingrubenweg und die Strasse Auf der Bischoffhöhe in Riehen; Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 30. Juni 1967 .....	64
104	GRB betreffend Festsetzung einer neuen Baulinie auf der Südostseite der Gartenstrasse im Abschnitt Engalgasse / St. Jakobs-Strasse und Erlass spezieller Bauvorschriften für die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes des Schweizerischen Bankvereins sowie Zonenänderung. Vom 13. Juni 1968 .....	65
107	GRB betreffend Bürgerspital III. Bauetappe, Baukonzept, Projektierungskredit. Vom 23. Oktober 1969 .....	66
108	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse. Vom 13. Mai 1971 .....	67
109	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für den Neubau des Postbetriebsgebäudes Basel 2 im Gebiet Nauenstrasse, Gartenstrasse, Peter Merian-Strasse, Eilgutstrasse, Centralbahnstrasse, Bahnhofareal. Vom 10. Juni 1971 .....	68
110	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet beidseits der Talmattstrasse und des Habermarkweges in Riehen und Bettingen. Vom 9. Dezember 1971 .....	69
111	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen Hungerbachhalde, Auf der Bischoffhöhe, Steingrubenweg und Lerchensangweg in Riehen. Vom 29. Juni 1972 .....	72
114	GRB betreffend die Genehmigung neuer Bau-, Strassen- und Fussweglinien und Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal des alten Schlachthofes und der Stadtgärtnerei zwischen Elsässerstrasse und dem Rheinufer. <sup>2)</sup> Vom 9. November 1972 .....	73
117	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Hänge beidseitig des Bettingertälis sowie für die Gebiete «Auf dem Mühlestieg» und «Äusserer Hackberg» in Riehen. Vom 9. Mai 1974 .....	74
118	RRB betreffend ergänzende Vorschriften über Gestaltung der Fassaden und Dächer an der Westseite der Paulusgasse, beidseits der Arnold Böcklin-Strasse, am Steinenring und an der Südseite des Bundesplatzes bis zu den Einmündungen der Neubad- und der Bundesstrasse (rote Punkte im Zonenplan). Vom 20. August 1974 .....	76

---

<sup>2)</sup> Titel gekürzt.

Nr.		Seite
119	GRB betreffend Festsetzung der maximal zulässigen Ausnützungsziffer bei Ausnahmegewilligungen im Gebiet zwischen Aeschengraben, St. Jakobs-Strasse, Nauenstrasse und Gartenstrasse. <sup>3)</sup> Vom 22. Dezember 1977 .....	77
122	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften und Änderung der Zoneneinteilung im Gebiet der «Bosenhalde» in Riehen. Vom 13. November 1980 .....	78
124	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die südöstliche Seite der Eisengasse (7–13). Vom 22. Oktober 1986 .....	80
125	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften auf dem Kasernenareal. Vom 22. Oktober 1986 .....	81
126	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Römerfeldstrasse / Schäferstrasse in Riehen. Vom 26. März 1987 .....	82
127	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet um die Morystrasse (Wasserstelzenweg, Vierjuchartenweg, Kornfeldstrasse, Tiefweg). Vom 26. März 1987 .....	83
128	GRB betreffend Einzonung des Areals Eilgut SNCF, Masterplan Bahnhof SBB Basel, Konzept 86. Vom 25. Juni 1987 .....	84
129	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet Arbedostrasse, Beim Buremichelskopf, Faidostrasse, Friedrich Oser-Strasse, Marignanostrasse, Oberer Batterieweg und Oscar Frey-Strasse (spezielle Bauvorschriften 102 Buremichelskopf). Vom 17. Dezember 1987 .....	86
130	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Binningerstrasse, Steinentorberg, Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse, Centralbahnstrasse und Bahnareal (spezielle Bauvorschriften Binninger-, Gartenstrasse). Vom 17. Dezember 1987 .....	88
131	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen dem Eisenbahnweg und dem Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade (spezielle Bauvorschriften Eisenbahnweg). Vom 20. April 1988 .....	89
132	GRB betreffend die Gestaltung des Areals Breite-Zentrum. Änderung der Zoneneinteilung, Genehmigung genereller Bau- und Strassenlinien, Erlass spezieller Bauvorschriften und Ermächtigung des Regierungsrates zur Bildung von Allmendparzellen und deren Belastung mit unselbständigen Baurechten für das Areal zwischen Zürcherstrasse, Farnsbürgerstrasse, St. Alban-Rheinweg und Nationalstrasse N2 (Breitebrücken). Vom 20. April 1988 .....	91
134	GRB betreffend den Erlass spezieller Bauvorschriften an der Langen Gasse und an der Engelgasse. Vom 10. Mai 1989	93

---

<sup>3)</sup> Titel gekürzt.

Nr.		Seite
135	GRB betreffend Masterplan Bahnhof SBB, Areal Ost, Einzonung von Bahnareal, Erlass spezieller Bauvorschriften, Bildung von Allmendparzellen, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, im Gebiet Peter Merian-Strasse, Nauenstrasse, Münchensteinerstrasse, Gleisareal. Vom 28. Juni 1990 .....	94
136	GRB betreffend Pax-Areal zwischen St. Alban-Anlage und Malzgasse (Liegenschaften Aeschenplatz 13, St. Alban-Anlage 15 und 17 / 17A, Malzgasse 29–33). Vom 23. Oktober 1991 .....	96
137	GRB betreffend Lindenhofareal zwischen der Münchensteinerstrasse, der Nauenstrasse und der Lindenhofstrasse: Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe. Vom 11. Dezember 1991 .....	97
138	RRB betreffend detaillierte spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Peter Merian-Strasse, Nauenstrasse, Münchensteinerstrasse und Gleisareal. Vom 14. Januar 1992 .....	99
139	GRB betreffend Änderung der Bau- und Strassenlinie an der Theaterstrasse sowie Erlass von speziellen Bauvorschriften für den Bereich Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz. Vom 18. November 1992 .....	102
140	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Geviert zwischen der Burgfelderstrasse, der Waldighoferstrasse und der Theodor Herzl-Strasse. Vom 6. Januar 1993 .....	103
141	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Im Glögglihof», Riehen, zwischen Äussere Baselstrasse, Bettingerstrasse, Burgstrasse und Rebenstrasse. Vom 10. Februar 1993 .....	104
142	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal zwischen Grenzacherstrasse, Burgweg, Alemannengasse und Fischerweg (ehemalige Brauerei Warteck). Vom 9. Juni 1993 .....	105
143	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften auf dem Areal des Dreirosen-Schulhauses an der Klybeckstrasse 115 auf der Parzelle 394 in Sektion VII des Grundbuches Basel. Vom 29. Juni 1994 .....	108
144	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Coop Schweiz Areal zwischen Güterstrasse, Thiersteinallee, Hochstrasse, Uhlandstrasse und Tellstrasse. Vom 15. Dezember 1994 .....	109

Nr.		Seite
145	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für zwei Areale auf Gebiet der Psychiatrischen Universitätsklinik (Parzelle Nr. 687 in Sektion I des Grundbuches Basel-Stadt) sowie für ein Areal auf Gebiet des Bürgerspitals (Milchsuppe) (Parzelle Nr. 418 in Sektion I des Grundbuches Basel-Stadt). Vom 15. März 1995 .....	113
147	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Küchengasse. Vom 13. September 1995 .....	114
148	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse. Vom 20. September 1995 .....	115
150	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für einen Abschnitt der Parzelle 683 in Sektion VIII des Grundbuches Basel (Wettsteinallee / Ruhrbergerstrasse). Vom 17. April 1996 .....	118
151	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark. Vom 5. Juni 1996 .....	119
152	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Gehrhalde» in Riehen. Vom 12. März 1997 .....	121
153	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Zur Hoffnung» in Riehen. Vom 12. März 1997 .....	123
156	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften auf dem Geviert zwischen Steinentorstrasse und Klosterberg (Ganhaus). Vom 9. Dezember 1998 .....	124
157	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz. Vom 16. Dezember 1999 .....	125
158	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Rössligasse, Baselstrasse und Inzlingerstrasse, Riehen (Planungszone Gartengasse). Vom 10. Mai 2000 .....	127
159	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften beim Hellring Riehen (Abschnitt der Parzelle 2180) .....	129
160	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplanes für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen zwischen Margarethenstrasse, Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal. Vom 17. Januar 2001 .....	130
161	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplanes im Gebiet Bäumlhofareal <sup>4)</sup> . Vom 24. Oktober 2001 .....	133
162	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans auf dem Areal des Diakonats Bethesda an der Ecke Gellertstrasse / Hardrain. Vom 5. Dezember 2001 .....	135
163	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplans «Hupfer-Areal», Rüchligweg. Vom 24. April 2002 .....	136

---

<sup>4)</sup> Titel gekürzt.

Nr.		Seite
164	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans (Bauvorschriften, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen) Areal Dornacherstrasse 324 (Feldschlösschen-Areal, neu: «Falkensteinerpark»), Falkensteinerstrasse, Dornacherstrasse, Gilgenbergerstrasse, Arlesheimerstrasse. Vom 12. Juni 2002 .....	138
165	GRB betreffend Bebauungsplan für das Gebiet Bahnhof St. Johann / Voltastrasse. Vom 15. Januar 2003 .....	140
166	Beschluss des Gemeinderats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplans an der Rudolf Wackernagel-Strasse. Vom 29. April 2003 .....	144
167	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans für die Liegenschaft Dufourstrasse 36 (Ecke Dufourstrasse / Brunnngässlein). Vom 31. August 2004 .....	146
168	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal «Grosspeter» / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring. Vom 21. Oktober 2004 .....	147
169	GRB betreffend Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplanes St. Jakob-Turm und Stadion-Garage, Birsstrasse, St.-Jakobs-Strasse, Stadion. Vom 8. Dezember 2004 .....	150
170	GRB betreffend Karger AG (Areal), Allschwilerstrasse, Friedrichstrasse. Vom 20. Januar 2005 .....	152
171	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans Liegenschaft Picassoplatz 8 (Ecke Dufourstrasse / Brunnngässlein). Vom 5. April 2005 .....	154
172	GRB betreffend Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplanes, Projektierung der Infrastruktur sowie Landerwerb (erste Etappe) im Gebiet Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese. Vom 9. Juni 2004 .....	155
173	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse. Vom 11. Mai 2005 .....	164
174	GRB betreffend Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen und Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Flughafen-, Neudorfstrasse und Im Wasenboden (Areal Flughafenstrasse). Vom 9. November 2005 .....	166
175	GRB betreffend planerische Massnahmen zur Neunutzung des ehemaligen Industrieareals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen. Vom 15. März 2006 .....	168
176	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans für das Areal Lerchenstrasse (Parzelle 1760 in Sektion 4 des Grundbuchs Basel) im Bereich Ecke Lerchenstrasse und Unterer Batterieweg. Vom 30. Mai 2006 .....	171

Nr.		Seite
177	GRB betreffend Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans im Geviert zwischen Aeschenvorstadt, Henric Petri-Strasse, Elisabethenstrasse und Sternengasse. Vom 25. Oktober 2006 .....	173
178	GRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans für die Liegenschaft Zwingerstrasse 25. Vom 17. Januar 2007 .....	175
179	Beschluss des Gemeinderates betreffend Erlass des Bebauungsplans Liegenschaften Lörracherstrasse 153–163. Vom 17. April 2007 .....	177
180	GRB betreffend Areal Sevogelpark, Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Sevogelstrasse 104. Vom 27. Juni 2007 .....	179
181	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Bebauungsplan Bosenhaldenweg, Steingrubenweg. Vom 23. Mai 2007 .....	181
182	GRB betreffend Messezentrum Basel 2012. Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Messezentrum Basel im Bereich Riehenring, Riehenstrasse, Mattenstrasse, Bleichestrasse, Isteinerstrasse, Erlenstrasse, Messeplatz, Feldbergstrasse, Sperrstrasse sowie Genehmigung von Finanzierungsbeiträgen. Vom 12. März 2008.....	184
183	GRB betreffend Erweiterung Alterssiedlung Rheinfelderstrasse; Areal zwischen Wettsteinallee, Rheinfelderstrasse und Chrischonaweglein; Festsetzung eines Bebauungsplans. Vom 14. Mai 2008 .....	188
184	GRB betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee. Vom 14. Mai 2008 .....	190
185	GRB betreffend Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Entwidmung einer Fläche aus dem Verwaltungsvermögen und Abweisung von Einsprachen im Bereich Wildensteinerstrasse, Baldeggerstrasse und Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse). Vom 4. Juni 2008 ....	193
186	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Lautengartenstrasse, Malzgasse und Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten). Vom 26. Auguste 2008 .....	195
187	GRB betreffend Bebauungsplan «Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 1» (Areal Novartis Pharma AG). Vom 7. Januar 2009 .....	196
188	Beschluss des Gemeinderates Bettingen betreffend Erlass eines Bebauungsplans Dorf (Gebiet). Vom 2. Dezember 2008 / 1. Dezember 2009 .....	198
189	Beschluss des Gemeinderates Bettingen betreffend Erlass eines Bebauungsplans Chrischona (Gebiet). Vom 2. Dezember 2008 / 1. Dezember 2009 .....	201

Nr.	Seite
190	203
191	207
192	209
193	212
194	215
195	217
196	219
<a href="#">197</a>	<a href="#">222</a>
<a href="#">198</a>	<a href="#">225</a>
<a href="#">199</a>	<a href="#">229</a>
<a href="#">200</a>	<a href="#">231</a>

Nr.		Seite
<a href="#">201</a>	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend die Zonenänderung und den Bebauungsplan für die Parzellen RD 770 und 2095 am Kohlistieg, am Rüchligweg, an der Rauracherstrasse (Planfestsetzungsbeschluss). Vom 29. November 2012 .....	<a href="#">233</a>
<a href="#">202</a>	GRB betreffend Aufhebung der Speziellen Bauvorschriften Nr. 149 vom 17. April 1996 und Änderung von Zonierung und Wohnanteil sowie Festsetzung eines Bebauungsplans im Gebiet Vorderer Jakobsberg. Vom 9. Januar 2013 .....	<a href="#">236</a>
<a href="#">203</a>	GRB betreffend Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli / Schanzenstrasse / Spitalstrasse / Pestalozzistrasse / Klingelbergstrasse. Vom 9. Januar 2013 .....	<a href="#">240</a>
<a href="#">204</a>	GRB betreffend Standortentscheid und Festsetzung eines Bebauungsplanes für ein öffentliches unterirdisches Parkhaus im Bereich Picassoplatz / Dufoustrasse/ St. Alban-Graben (Parkhaus «Kunstmuseum»). Vom 13. März 2013 .....	<a href="#">243</a>

**Alphabetisches Register**

<i>Basel</i>	Nr.
Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg .....	119
Aeschenplatz / Pax-Areal / St. Alban-Anlage / Malzgasse .....	136
Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse / Sternengasse .....	177
Alemannengasse / Burgweg / Schaffhauserrheinweg / Römergasse / Altes Kinderspital-Areal	<a href="#">198</a>
Alemannengasse / Fischerweg / Grenzacherstrasse / Burgweg .....	142
Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse .....	97a
Allmendstrasse / Grenzacherstrasse / Landauerstrasse .....	54
Allschwilerstrasse / Friedrichstrasse / KargerAG(Areal) .....	170
Altes Kinderspital-Areal / Alemannengasse / Burgweg / Schaffhauserrheinweg / Römergasse	<a href="#">198</a>
Angensteinerstrasse / Hardstrasse / Grellingerstrasse / Engelgasse .	85
Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse .....	129
Areal City Gate / St. Jakobs-Strasse / Singerstrasse / Zeughausstrasse	<a href="#">197</a>
Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinertrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse .....	164
Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) .....	118
Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse .....	151
Badenstrasse / Neuhausstrasse / Stückfärberei (Industrieareal) / Hochbergerstrasse .....	175
Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse .....	97a
Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse .....	109
Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steintorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse .....	130
Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal .....	138
Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse / SNCF Eilgut .....	128
Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal .....	135

<i>Basel</i>	Nr.
Bahnhof SBB / Centralbahnstrasse / RailCity .....	191
Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) / Margarethenstrasse / Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse .....	160
Bahnhof St. Johann / Voltastrasse .....	165
Baldeggerstrasse / Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse) / Wildensteinerstrasse .....	185
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Heumattstrasse .....	108
Bäumlihofstrasse .....	24
Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse) / Wildenstein- erstrasse / Baldeggerstrasse .....	185
Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse .....	129
Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten) / Lautengarten- strasse / Malzgasse .....	186
Bethesda (Areal des Diakonats) / Gellertstrasse / Hardrain .....	162
Binneringerstrasse / Kuppel / Gaswerk .....	195
Binneringerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Via- duktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse .....	130
Birsig-Parkplatz / Theaterstrasse / Stänzlergasse .....	139
Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Gellertstrasse / Stadion St. Jakob (Areal) .....	148
Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Stadion / St. Jakob-Turm und Stadion-Garage .....	169
Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feld- bergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Rie- henring / Riehenstrasse / Mattenstrasse .....	182
Bollwerk-Promenade / Steinentorstrasse / Wallstrasse .....	44
Breisacherstrasse / Klybeckstrasse / Dreirosen-Anlage / Dreirosen- Schulhaus (Anlage) .....	143
Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsbürgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke .....	132
Brunngässlein / Dufourstrasse (Ecke, Liegenschaft Dufourstrasse 36) .....	167
Brunngässlein / Dufourstrasse (Ecke, Liegenschaft Picassoplatz 8) .	171
Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse / Pau- lusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring .....	118
Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse .....	118
Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse .....	140
Burghof-Areal / St. Alban-Vorstadt / Dufourstrasse .....	194
Burgweg / Alemannengasse / Fischerweg / Grenzacherstrasse .....	142
Burgweg / Schaffhauserrheinweg / Römergasse / Altes Kinder- spital-Areal / Alemannengasse	<a href="#">198</a>
Campus Schällemätteli / Schanzenstrasse / Spitalstrasse / Pestaloz- zistrasse / Klingelbergstrasse / Hochschulareal St. Johann .....	<a href="#">203</a>

<i>Basel</i>	Nr.
Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse .....	109
Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / In- nere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumatt- strasse / Gartenstrasse .....	130
Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse / SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse .....	128
Centralbahnstrasse / RailCity / Bahnhof SBB .....	191
Chrischonaweglein / Rheinfelderstrasse / Wettsteinallee .....	183
Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte .....	90
Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse / Rappoltshof / Claraplatz .....	26
Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse .....	90
Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse / Rappoltshof .....	26
Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinallee / Hoch- strasse / Umlandstrasse / Tellstrasse .....	144
DB-Güterbahnhofareal / Gebiet Erlenmatt / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese .....	172
Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse / Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt .....	13
Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkenstein- erstrasse .....	164
Dreirosen-Anlage / Dreirosen-Schulhaus (Areal) / Breisacher- strasse / Klybeckstrasse .....	143
Dreirosen-Schulhaus (Areal) / Breisacherstrasse / Klybeckstrasse / Dreirosen-Anlage .....	143
Dufourstrasse (Ecke, Liegenschaft Dufourstrasse 36) / Brunn- gässlein .....	167
Dufourstrasse / Brunngässlein (Ecke, Liegenschaft Picassoplatz 8)	171
Dufourstrasse / Burghof-Areal / St. Alban-Vorstadt .....	194
Dufourstrasse / St. Alban-Graben / Picassoplatz .....	<a href="#">204</a>
Dufourstrasse / St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben .....	33
Egliseeweglein / In den Schorenmatten (Areal Schoren) Fasa- nenstrasse / Schorenweg .....	190
Eisenbahnbrücke / Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet) / Eisenbahnweg / Rheinufer .....	131
Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring / Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee .....	57
Eisenbahnweg / Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse .....	97
Eisenbahnweg / Rheinufer / Eisenbahnbrücke / Grenzacherprome- nade (Naturschutzgebiet) .....	131
Eisengasse / Elftausendjungferngässlein / Martinskirchplatz .....	124
Elftausendjungferngässlein / Martinskirchplatz / Eisengasse .....	124

<i>Basel</i>	Nr.
Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse .....	130
Elisabethenstrasse / Klosterberg .....	31
Elisabethenstrasse / Sternengasse / Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse .....	177
Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johans-Ring / St. Johans-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer .....	114
Elsässerstrasse / Hüningerstrasse / Lichtstrasse .....	187
Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein / Wasserstrasse .....	81
Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johans-Ring / St. Johans-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / .....	114
Engelgasse / Angensteinerstrasse / Hardstrasse / Grellingerstrasse .	85
Engelgasse / Lange Gasse .....	134
Engelgasse / St. Jakobs-Strasse / Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gartenstrasse / Gartenstrasse (Südostseite) .....	104
Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese .....	172
Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse .....	182
Erlenstrasse / Riehenring / Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee .....	172
Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf .....	129
Falkensteinerpark (ehemals Feldschlösschen-Areal) / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse .....	164
Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) .....	164
Farnsbürgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse .....	132
Fasanenstrasse / Schorenweg / Egliseeweglein / In den Schorenmaten (Areal Schoren) .....	190
Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz .....	182
Feldschlösschen-Areal ( neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse .....	164
Fischerweg / Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse .....	142

<i>Basel</i>	Nr.
Flughafenstrasse / Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes Luzernerring / Lachenstrasse .....	53
Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) ...	145
Flughafenstrasse / Neudorfstrasse / Im Wasenboden (Areal) .....	174
Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring / Lachenstrasse / Flughafenstrasse .....	53
Friedrichstrasse / Karger AG (Areal) / Allschwilerstrasse .....	170
Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) / Flughafen- strasse .....	145
Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse .....	129
Gantheus (altes) / Steinentorstrasse / Klosterberg .....	156
Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Via- duktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse .....	130
Gartenstrasse (Südostseite) / Engelgasse / St. Jakobs-Strasse / Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gar- tenstrasse .....	104
Gartenstrasse / Heumattstrasse / Bank für Internationalen Zah- lungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse .....	108
Gartenstrasse / Lange Gasse .....	62
Gartenstrasse / Parkweg / Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse .....	119
Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahn- hof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse ...	109
Gaswerk / Binningerstrasse / Kuppel .....	195
Gellert: Ergänzung (nördlich der Gellertstrasse) .....	60
Gellert: Ergänzung (südlich der Gellertstrasse) .....	83
Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring .....	18
Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring .....	57
Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Pro- menade / Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) .....	151
Gellertstrasse / Hardrain / Bethesda (Areal des Diakonats) .....	162
Gellertstrasse / Redingstrasse / Lehenmattstrasse / Stadionstrasse .	73
Gellertstrasse / Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse / St. Jakobs- Strasse .....	148
Gellertstrasse / St. Alban-Ring / Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) .....	57
Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinerstrasse / Dornacher- strasse .....	164
Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker / Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) .....	94

<i>Basel</i>	Nr.
Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse .....	138
Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse .....	135
Grellingerstrasse / Engelgasse / Angensteinerstrasse / Hardstrasse .	85
Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet) / Eisenbahnweg / Rheinufer / Eisenbahnbrücke .....	131
Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse / Fischerweg .....	142
Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg / Rankhof-Areal .....	97
Grenzacherstrasse / Landauerstrasse / Allmendstrasse .....	54
Grenzacherstrasse (Südareal) / Hoffmann-La Roche (Areal) .....	193
Grossbasel Korrekptionsplan: Ermächtigung des Regierungsrates / Korrekptionsplan Grossbasel: Ermächtigung des Regierungsrates	41
Grosspeter (Areal) / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring .....	168
Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring / Grosspeter (Areal) .....	168
Gundeldingerrain .....	17
Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan .....	138
Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) / Margarethenstrasse .	160
Güterstrasse / Thiersteinerallee / Hochstrasse / Umlandstrasse / Tellstrasse / CoopSchweiz (Areal) .....	144
Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben .....	90
Hardrain / Bethesda (Areal des Diakonats) / Gellertstrasse .....	162
Hardstrasse / Grellingerstrasse / Engelgasse / Angensteinerstrasse .	85
Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehennattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse .....	18
Hauensteinstrasse / Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse .....	96
Hebelstrasse / Universitätsspital <sup>5)</sup> / Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse .....	107
Hegenheimerstrasse / Missionsstrasse: Südwestliche Seite / Socinstrasse .....	52
Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse / Sternengasse / Aeschenvorstadt .....	177
Henric Petri-Strasse / Kirschgartenstrasse .....	63
Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnenpromenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse .....	97a
Heumattstrasse / Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse / Gartenstrasse .....	108

<sup>5)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<i>Basel</i>	Nr.
Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse .....	130
Heuwaage .....	196
Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker .....	94
Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse .....	97a
Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) .....	97a
Hochbergerstrasse / Badenstrasse / Neuhausstrasse / Stückfärberei (Industrieareal) .....	175
Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli / Schanzenstrasse / Spitalstrasse / Pestalozzistrasse / Klingelbergstrasse ..	<a href="#">203</a>
Hochstrasse / Umlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinallee .....	144
Hoffmann-La Roche (Areal) / Grenzacherstrasse (Südareal) .....	193
Hoffmann-La Roche (Areal) / Wettsteinallee .....	184
Hofstetterstrasse / Holeestrasse / Laupenring .....	61
Holbeinstrasse / Schertlingasse / Rümelinbachweg .....	98
Holeestrasse / Laupenring / Hofstetterstrasse .....	61
Hünigerstrasse / Lichtstrasse / Elsässerstrasse .....	187
Im Burgfelderhof / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) / Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse .....	145
Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse .....	96
Im Spitzacker / Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse .....	94
Im Wasenboden / Flughafenstrasse / Neudorfstrasse (Areal) .....	174
In den Schorenmatten (Areal Schoren) / Fasanenstrasse / Schorenweg / Egliseeweglein .....	190
Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse .....	130
Innere Margarethenstrasse / Markthalle (Areal) / Steinentorberg / Viaduktstrasse .....	173
Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse .....	182
Johanniterbrücke / St. Johannis-Vorstadt / Rheinschanze / St. Johannis-Rheinweg .....	65

<i>Basel</i>	Nr.
Kantonsspital (jetzt Universitätsspital) <sup>6)</sup> / Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse .....	107
Karger AG (Areal) / Allschwilerstrasse / Friedrichstrasse .....	170
Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring / Gellertfeld .....	57
Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg .....	125
Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg / Kasernenareal .....	125
Kirschgartenstrasse / Henric Petri-Strasse .....	63
Klingelbergstrasse / Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli / Schanzenstrasse / Spitalstrasse / Pestalozzistrasse .....	<a href="#">203</a>
Klingentalgraben / Unterer Rheinweg / Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse .....	125
Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse .....	90
Klingentalstrasse / Untere Rebgasse / Rappoltshof / Claraplatz / Claragraben .....	26
Klosterberg / altes Ganthaus / Steinentorstrasse .....	156
Klosterberg / Elisabethenstrasse .....	31
Klybeckstrasse / Dreirosen-Anlage / Dreirosen-Schulhaus (Areal) / Breisacherstrasse .....	143
Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg / Kasernenareal / Kasernenstrasse .....	125
Kohlenberggasse / Steinenbachgässlein / Steinenmühlesteig (östlich) .....	84
Korrektionsplan Grossbasel: Ermächtigung des Regierungsrates / Grossbasel Korrektionsplan: Ermächtigung des Regierungsrates .....	41
Küchengasse .....	147
Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage .....	130
Kuppel / Gaswerk / Binningerstrasse .....	195
Lachenstrasse / Flughafenstrasse / Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring .....	53
Landauerstrasse / Allmendstrasse / Grenzacherstrasse .....	54
Lange Gasse / Engelgasse .....	134
Lange Gasse / Gartenstrasse .....	62
Laupenring / Hofstetterstrasse / Holeestrasse .....	61
Lautengartenstrasse / Malzgasse / Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten) .....	186
Lautengartenstrasse / St. Alban-Vorstadt / Malzgasse .....	78
Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse .....	18
Lehenmattstrasse / Stadionstrasse / Gellertstrasse / Redingstrasse ..	73
Lerchenstrasse / Unterer Batterieweg (Areal Lerchenstrasse) .....	176

<sup>6)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<i>Basel</i>	Nr.
Lichtstrasse / Elsässerstrasse / Hüningerstrasse .....	187
Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse / Lindenhofstrasse .....	137
Lindenhofstrasse / Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse .....	137
Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle .....	138
Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse / Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse .....	96
Luzernerring / Lachenstrasse / Flughafenstrasse / Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes .....	53
Malzgasse / Aeschenplatz / Pax-Areal / St. Alban-Anlage .....	136
Malzgasse / Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten) / Lautengartenstrasse .....	186
Malzgasse / Lautengartenstrasse / St. Alban-Vorstadt .....	78
Margarethenstrasse / Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) .	160
Margarethenstrasse / SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse .....	128
Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich-Oser-Strasse .....	129
Markthalle (Areal) / Steinentorberg / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse .....	173
Martinskirchplatz / Eisengasse / Elftausendjungferngässlein .....	124
Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse .....	182
Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse .....	157
Maulbeerstrasse / Schwarzwaldallee (westliche Seite) / Rosentalstrasse .....	64
Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal Gundeldingen) / Margarethenstrasse / Güterstrasse / Solothurnerstrasse	160
Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse .....	157
Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse .....	182
Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) .....	157
Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse .....	182
Milchsuppe (Areal) / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof	145
Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring / Lachenstrasse / Flughafenstrasse / Friedmattweglein .....	53
Missionsstrasse / Schönbeinstrasse / Mittlere Strasse .....	14

<i>Basel</i>	Nr.
Missionsstrasse: Südwestliche Seite / Socinstrasse / Hegenheimerstrasse .....	52
Mittlere Strasse / Missionsstrasse / Schönbeinstrasse .....	14
Mühlegraben / Weidengasse / St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg .....	49
Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein / Wasserstrasse / Elsässerstrasse .....	81
Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg .....	114
Mülhauserweglein / Wasserstrasse / Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse .....	81
Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse .....	90
Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse .....	135
Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse .....	138
Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse / Lindenhofstrasse / Lindenhofareal .....	137
Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring / Grosspeter (Areal) / Grosspeterstrasse .....	168
Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breitezentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsbürgerstrasse / St. Alban-Rheinweg .....	132
Nauenstrasse / Gartenstrasse / Heumattstrasse / Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) .....	108
Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg / Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse .....	119
Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 .....	109
Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binnergerstrasse / Steinentorberg .....	130
Nauenstrasse / Lindenhofstrasse / Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse .....	137
Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse .....	138
Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse .....	135
Neubadstrasse / Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinerring / Bundesplatz (Südseite) .....	118
Neudorfstrasse / Im Wasenboden / Flughafenstrasse (Areal) .....	174
Neuhausstrasse / Stückfärberei (Industrieareal) / Hochbergerstrasse / Badenstrasse .....	175
Novartis Campus .....	<a href="#">200</a>

<i>Basel</i>	Nr.
Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse .....	129
Oberwilerstrasse / Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt / Dorenbachviadukt .....	13
Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg .....	97a
Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg .....	129
Parkweg / Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse .....	119
Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse .....	118
Pax-Areal / St. Alban-Anlage / Malzgasse / Aeschenplatz .....	136
Pestalozzistrasse / Klingelbergstrasse / Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli / Schanzenstrasse / Spitalstrasse .....	<a href="#">203</a>
Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse .....	109
Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan .....	135
Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse .....	138
Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse / Universitätsspital <sup>7)</sup> .....	107
Picassoplatz (Liegenschaft Nr. 8) / Dufourstrasse / Brunngässlein ..	171
Picassoplatz / Dufourstrasse / St. Alban-Graben .....	<a href="#">204</a>
Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) .....	109
Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) / Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof	145
RailCity / Bahnhof SBB / Centralbahnstrasse .....	191
Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg .....	97
Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse .....	97a
Rappoltshof / Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse .....	26
Redingstrasse / Lehenmattstrasse / Stadionstrasse / Gellertstrasse .	73
Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade .....	151
Rheinfelderstrasse / Wettsteinallee / Chrischonaweglein .....	183
Rheinschanze / St. Johanns-Rheinweg / Johanniterbrücke / St. Johans-Vorstadt .....	65

<sup>7)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<i>Basel</i>	Nr.
Rheinufer / Eisenbahnbrücke / Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet) / Eisenbahnweg .....	131
Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse .....	114
Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) .....	182
Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz .....	157
Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring .....	182
Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring .....	157
Römergasse / Altes Kinderspital-Areal / Alemannengasse / Burgweg / Schaffhauser Rheinweg .....	<a href="#">198</a>
Rosentalstrasse / Maulbeerstrasse / Schwarzwaldallee (westliche Seite) .....	64
Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse .....	157
Rührbergerstrasse / Wettsteinallee .....	150
Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt / Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse .....	13
Rümelinbachweg / Holbeinstrasse / Schertlingasse .....	98
Schaffhauser Rheinweg / Römergasse / Altes Kinderspital-Areal / Alemannengasse / Burgweg .....	<a href="#">198</a>
Schanzenstrasse / Hebelstrasse / Universitätsspital <sup>8)</sup> / Petersgraben / Spitalstrasse .....	107
Schanzenstrasse / Spitalstrasse / Pestalozzistrasse / Klingelbergstrasse / Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli .....	<a href="#">203</a>
Schertlingasse / Rümelinbachweg / Holbeinstrasse .....	98
Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg .....	114
Schönenbergstrasse / Mittlere Strasse / Missionsstrasse .....	14
Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse / Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse .....	96
Schorenweg / Egliseeweglein / In den Schorenmatten (Areal Schoren) / Fasanenstrasse .....	190
Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse .....	151
Schwarzwaldallee (westliche Seite) / Rosentalstrasse / Maulbeerstrasse .....	64
Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsbürgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) .....	132

<sup>8)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<i>Basel</i>	Nr.
Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gartenstrasse / Gartenstrasse (Südostseite) / Engelgasse / St. Jakobs-Strasse .....	104
Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker / Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse .....	94
Sevogelpark (Areal) / Sevogelstrasse 104 .....	180
Sevogelstrasse (Gellert-Garage) / St. Alban-Anlage .....	192
Sevogelstrasse 104 / Sevogelpark (Areal) .....	180
Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich .....	18
Singerstrasse / Zeughausstrasse / Areal City Gate / St. Jakobs-Strasse .....	<a href="#">197</a>
SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse .....	128
SNCF: Bahneinschnitt / Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse / Rümelinbach .....	13
Socinstrasse / Hegenheimerstrasse / Missionsstrasse: Südwestliche Seite .....	52
Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) / Margarethenstrasse / Güterstrasse .....	160
Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse .....	182
Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse .....	90
Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse / Hausensteinstrasse / Im Sesselacker .....	96
Spitalstrasse / Pestalozzistrasse / Klingelbergstrasse / Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli / Schanzenstrasse .....	<a href="#">203</a>
Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse / Universitätsspital <sup>9)</sup> / Petersgraben .....	107
Stadion / St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse .....	169
St. Alban-Anlage / Malzgasse / Aeschenplatz / Pax-Areal .....	136
St. Alban-Anlage / Sevogelstrasse (Gellert-Garage) .....	192
St. Alban-Graben / Dufourstrasse / St. Alban-Vorstadt .....	33
St. Alban-Graben / Picassoplatz / Dufourstrasse .....	<a href="#">204</a>
St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben / Weidengasse / St. Alban-Tal .....	49
St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsburgerstrasse .....	132
St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse .....	18
St. Alban-Ring / Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse .....	57
St. Alban-Ring / Grosspeter (Areal) / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse .....	168

<sup>9)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<i>Basel</i>	Nr.
St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben / Weidengasse .	49
St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse .....	18
St. Alban-Teich / Zürcherstrasse (Sägeberg) / Weidengasse .....	68
St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente .....	151
St. Alban-Vorstadt / Dufourstrasse / Burghof-Areal .....	194
St. Alban-Vorstadt / Malzgasse / Lautengartenstrasse .....	78
St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben / Dufourstrasse .....	33
St. Jakobs-Strasse / Gellertstrasse / Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse .....	148
St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg / Aeschengraben .....	119
St. Jakobs-Strasse / Schweizerischer Bankverein: Verwaltungs- gebäude an der Gartenstrasse / Gartenstrasse (Südostseite) / En- gelgasse .....	104
St. Jakobs-Strasse / Singerstrasse / Zeughausstrasse / Areal City Gate .....	<a href="#">197</a>
St. Jakobs-Strasse / Stadion / St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse .....	169
St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse / St. Jakobs- Strasse / Stadion .....	169
St. Johanns-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johanns-Ring .....	114
St. Johanns-Rheinweg / Johanniterbrücke / St. Johanns-Vorstadt / Rheinschanze .....	65
St. Johanns-Ring / St. Johanns-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / El- sässerrheinweg / Mülhauserstrasse .....	114
St. Johanns-Vorstadt / Rheinschanze / St. Johanns-Rheinweg / Johanniterbrücke .....	65
Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Gel- lertstrasse .....	148
Stadionstrasse / Gellertstrasse / Redingstrasse / Lehenmattstrasse ..	73
Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsäs- serrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johanns-Ring / St. Johanns- Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) .....	114
Stadttheater Basel / Theaterstrasse .....	98a
Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz / Theaterstrasse .....	139
Steinenbachgässlein / Steinenmühlesteig (östlich) / Kohlenberg- gasse .....	84
Steinenbachgässlein / Steinenvorstadt .....	47
Steinenmühlesteig (östlich) / Kohlenberggasse / Steinenbachgäss- lein .....	84
Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundes- strasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse .....	118

<i>Basel</i>	Nr.
Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binnergerstrasse .....	130
Steinentorberg / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Markthalle (Areal) .....	173
Steinentorstrasse / Klosterberg / altes Ganthaus .....	156
Steinentorstrasse / Wallstrasse / Bollwerk-Promenade .....	44
Steinenvorstadt / Steinenbachgässlein .....	47
Sternengasse / Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse .....	177
Stückfärberei (Industriearéal) / Hochbergerstrasse / Badenstrasse / Neuhausstrasse .....	175
Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinallee / Hochstrasse / Uhlandstrasse .....	144
Theaterstrasse / Stadttheater Basel .....	98a
Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz .....	139
Theodor Herzl-Strasse / Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse	140
Thiersteinallee / Hochstrasse / Uhlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse .....	144
Uhlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinallee / Hochstrasse .....	144
Universitätsspital <sup>10)</sup> / Petersgaben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse .....	107
Untere Rebgasse / Rappoltshof / Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse .....	26
Unterer Batterieweg (Areal Lerchenstrasse) / Lerchenstrasse .....	176
Unterer Rheinweg / Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben .....	125
Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse / SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 .....	128
Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binnergerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) .....	130
Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Markthalle (Areal) / Steinentorberg .....	173
Voltastrasse / Bahnhof St. Johann .....	165
Vorderer Jakobsberg .....	<a href="#">202</a>
Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse / Burgfelderstrasse .....	140
Wallstrasse / Bollwerk-Promenade / Steinentorstrasse .....	44
Warteck (ehemalige Brauerei) / Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse / Fischerweg .....	142
Wasserstrasse / Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein .....	81
Weidengasse / St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben	49
Weidengasse / St. Alban-Teich / Zürcherstrasse (Sägeberg) .....	68

<sup>10)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<i>Basel</i>	Nr.
Wettsteinallee / Hoffmann-La Roche (Areal) .....	184
Wettsteinallee / Rheinfelderstrasse / Chrischonaweglein .....	183
Wettsteinallee / Rührbergerstrasse .....	150
Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse / Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse) .....	185
Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade .....	97a
Wolfareal .....	25
Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg .....	97a
Zeughausstrasse / Areal City Gate / St. Jakobs-Strasse / Singer- strasse .....	<a href="#">197</a>
Zürcherstrasse / Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Natio- nalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite- Zentrum (Areal) .....	132
Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevo- gelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert .....	18
Zürcherstrasse (Sägeberg) / Weidengasse / St. Alban-Teich .....	68
Zwingerstrasse 25 .....	178

<i>Bettingen</i>	Nr.
Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg .....	188
Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg .....	188
Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg .....	188
Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg .....	188
Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube .....	188
Chrischonarain / Hohe Strasse .....	189
Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg .....	188
Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg .....	188
Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler .....	188
Hauptstrasse / Talmattstrasse / Talweg / Brückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain .....	188
Hohe Strasse / Chrischonarain .....	189

<i>Bettingen</i>	Nr.
Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg .....	188
Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg .....	188
In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg .....	188
Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg .....	188
Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse .....	188
Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse .....	<u>188</u>
Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg .....	<u>188</u>
Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse .....	188
Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg .....	188
Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg .....	188

<i>Riechen</i>	Nr.
Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg	76
Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse .....	117
Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli .....	117
Auf dem Rücken / Leimgrubenweg / Chrischonaweg .....	92
Auf der Bischoffhöhe (nördlich) .....	87
Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg .....	70
Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg .....	99
Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg / Hungerbachhalde .....	111
Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse	28
Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / Kleinriehen-Promenade / Bäumlhofareal .....	161
Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse .....	141
Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg .....	117
Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg .....	110
Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse .....	158
Bäumligasse (östlich) / Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) .....	91
Bäumlhofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / Kleinriehen-Promenade .....	161
Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse	28

<i>Riehen</i>	Nr.
Bäumlihofstrasse / Kleinriehe-Promenade / Bäumlihofareal / Äussere Baselstrasse .....	161
Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse .....	141
Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli .....	110
Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse .....	117
Bettingerstrasse: Nördliche Seite / Buchhalde / Gemeindegrenze Riehen-Bettingen .....	56
Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden .....	117
Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff .....	70
Blutrainweg / Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg .....	126
Bosenhalde / Fuchsweg .....	122
Bosenhaldenweg / Steingrubenweg .....	181
Buchhalde / Gemeindegrenze Riehen-Bettingen / Bettingerstrasse: Nördliche Seite .....	56
Burgstrasse / Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse .....	141
Chrischonaweg / Auf dem Rücken / Leimgrubenweg .....	92
Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse .....	86
Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg .....	86
Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse .....	117

<i>Riehen</i>	Nr.
Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse .....	82a
Finsterbodenweg / Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg	76
Friedhof am Hörnli: Vorplatz / Hörnli: Vorplatz beim Friedhof .....	7
Fuchsweg / Bosenhalde .....	122
Gänshaldenweg / Schlossgasse .....	93
Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof .....	158
Gemeindegrenze Riehen-Bettingen / Bettingerstrasse: Nördliche Seite / Buchhalde .....	56
Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid .....	152
Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg .....	153
Gotenstrasse (westlich) / Im Hirshalm .....	54
Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg .....	117
Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse .....	110
Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse .....	117
Hackbergstrasse / Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg .....	59
Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse .....	110
Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg .....	82a
Hellring / altes Reservoir (Areal) / Wenkenmattweg .....	159

<i>Riehen</i>	Nr.
Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse .....	117
Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse .....	117
Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring .....	117
Hörnli: Vorplatz beim Friedhof / Friedhof am Hörnli: Vorplatz .....	7
Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg .....	111
Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe .....	70
Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / .....	70
Hupfer-Areal / Rüchligweg .....	163
Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang .....	117
Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg .....	70

<i>Riehen</i>	Nr.
Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg .....	117
Im Glöglihof (Areal) / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse .....	141
Im Hirshalm / Gotenstrasse (westlich) .....	54
Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg ....	28
Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse .	86
Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg .....	82a
Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse .....	158
Im Wenkenberg / Mohrhaldenstrasse .....	71
In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade / In den Weilmatten .....	69
In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse .....	28
In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade .....	69
In der Au (Grünzone) / Bäumligasse (östlich) / Inzlingerstrasse ....	91
Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse .....	158
Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) / Bäumligasse (östlich) ....	91
Inzlingerstrasse / Rössligasse / Baselstrasse .....	158
Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse .....	28
Kleinriehe-Promenade / Bäumlhofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse .....	161
Kohlistieg / Blutrainweg / Römerfeldstrasse / Schäferstrasse .....	126
Kohlistieg / Rüchligweg / Rauracherstrasse .....	<a href="#">201</a>
Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg .....	127
Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg / Am Ausserberg	76
Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg .....	82a
Landesgrenze BRD / Lörracherstrasse / Wiesentalbahn .....	32
Lärchenweg / Finsterbodenweg / Am Ausserberg / Lamperstalweg	76
Leimgrubenweg / Chrischonaweg / Auf dem Rücken .....	92
Lerchengangweg / Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / .....	111
Lörracherstrasse / Wiesentalbahn / Landesgrenze BRD .....	32

<i>Riehen</i>	Nr.
Lörracherstrasse 153–163 .....	179
Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsteren Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain .....	117
Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse .....	86
Mohrhaldenstrasse / Im Wenkenberg .....	71
Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde .....	152
Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsteren Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg .....	117
Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli .....	86
Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos .....	86
Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse .....	127
Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten .....	69
Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsteren Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse .....	117
Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsteren Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse .....	117

<i>Riehen</i>	Nr.
Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg .....	82a
Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm.....	28
Niederholz / S-Bahn-Haltestelle.....	<a href="#">199</a>
Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid .....	152
Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse .....	117
Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse / Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite .....	59
Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg .....	82a
Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten .....	28
Rauracherstrasse / Kohlistieg / Rüchligweg .....	<a href="#">201</a>
Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse .....	141
Reservoir, altes (Areal) / Wenkenmattweg / Hellring .....	159
Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischowaneweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg .....	86
Riehenring / Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhof-areal) / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse .....	172
Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg .....	82a
Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg .....	127
Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg .....	126
Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse .....	158
Rüchligweg / Hupfer-Areal .....	163
Rüchligweg / Kohlistieg / Rauracherstrasse .....	<a href="#">201</a>
Rudolf Wackernagel-Strasse .....	166
Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg .....	117

<i>Riehen</i>	Nr.
Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse .....	59
Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonnegstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring .....	117
Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse .....	152
Sandreuterweg / Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse .....	153
Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonnegstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg .....	117
S-Bahn-Haltestelle / Niederholz .....	<u>199</u>
Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg / Römerfeldstrasse .....	126
Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg .....	82a
Schlossgasse / Gänshaldenweg .....	93
Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg .....	86
Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonnegstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg .....	117
Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) .....	172

<i>Riechen</i>	Nr.
Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse .....	117
Steingrubenweg / Auf der Bischoffhöhe .....	99
Steingrubenweg / Bosenhaldenweg .....	181
Steingrubenweg / Lerchensangweg / Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe .....	111
Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg .....	110
Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse .....	127
Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg .....	152
Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg .....	117
Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain .....	117
Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg .....	127
Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten .....	117
Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse .....	127

<i>Riehen</i>	Nr.
Weilmattweg / Wiesendammpromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg .....	69
Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf .....	82a
Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse .....	117
Wenkenmattweg / Hellring / altes Reservoir (Areal) .....	159
Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg .....	117
Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) .....	153
Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring .....	172
Wiesendammpromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg .....	69
Wiesentalbahn / Landesgrenze BRD / Lörracherstrasse .....	32
Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde .....	153







7

**Riehen**  
**Gottesacker am Hörnli: Vorplatz**

GRB vom 23. Oktober 1930

Der Grosse Rat erlässt aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes für die Bebauung der den Vorplatz des Gottesackers am Hörnli begrenzenden Parzellen die folgenden speziellen Bauvorschriften:

I.

Die Baublöcke sind in ihrer allgemeinen Anlage aufgrund der vom Regierungsrat genehmigten Schemapläne in Situation, Ansichten und Schnitten 1:200, Nr. 1066 und Nr. 1067, vom 23. Mai 1930 zu gestalten. Die Höhenlage der Hauptgesimse und der Dachfirste sowie die Dachneigungen müssen den Schemaplänen entsprechen. Stehende Dachfenster oder Dachaufbauten sind an allen Fassaden verboten. Die Dachgesimse sind in Profil und Ausladung einheitlich zu gestalten und es ist ein einheitliches Material zur Dachdeckung zu verwenden.

II.

Die Gebäude müssen aus dem Erdgeschoss und zwei Stockwerken bestehen. Die Fenster- und Türöffnungen des Erdgeschosses können der Zweckbestimmung der hier liegenden Räume angepasst werden. Die Fenster der Stockwerke müssen auf gleicher Höhe liegen und im Lichten gleich hoch sein. Ihre Breitedimensionen sind frei.

III.

Über die Wahl der sichtbaren Baumaterialien und die farbige Gestaltung der Fassaden werden keine bindenden Detailvorschriften aufgestellt. Es wird nur verlangt, dass der Gesamteindruck der Gebäude ein ruhiger und einheitlicher sei. Dem zuständigen Departement sind besondere detaillierte Vorlagen über die Fassadengestaltung in bezug auf Form, Material und Farbe zu unterbreiten.<sup>1)</sup>

IV.

Die Pläne zu sämtlichen, den Platz umgebenden Gebäuden sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

---

<sup>1)</sup> Ziff. III: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

V.

Zur Sicherung der Erhaltung des einheitlichen Platzeindruckes dürfen Veränderungen an den Fassaden bei Anlass von Renovationsarbeiten nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vorgenommen werden.<sup>2)</sup> Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind deshalb verpflichtet, in solchen Fällen dem Bauinspektorat ein Baubegehren einzureichen.

VI.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>3)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>2)</sup> Ziff. V: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>3)</sup> Ziff. VI in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

## 13

**Basel****Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse / Rümelinbach / SNCF:  
Bahneinschnitt**

GRB vom 13. Februar 1941

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das durch die Oberwilerstrasse, den Dorenbachviadukt, den Rümelinbach und den Bahneinschnitt der Elsass-Lothringer-Bahn<sup>1)</sup> begrenzte Gebiet die folgenden besonderen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Das Gebiet ist mit je einer zusammenhängenden Häuserzeile längs der Oberwiler- und der Schönmattstrasse zu überbauen. Die beiden Zeilen müssen übereinstimmende Flachdächer mit einer Firsthöhe von ca. 30 cm über dem Dachvorsprung und gleicher Neigung nach beiden Seiten und mit Abwalmung an den Zeilenenden erhalten. Die Dachvorsprünge jeder Zeile müssen die gleiche Ausladung erhalten und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
- b) Die Häuser in der Zone 5a dürfen sechs Vollgeschosse erhalten, jedoch dürfen im Erdgeschoss nur 40% der Grundfläche zu Wohnräumen benützt werden; in dieses Mass wird die Fläche von Ladenlokalen in einem Eckgebäude nicht eingerechnet. Eine selbständige Wohnung für den Abwart darf nur im Erdgeschoss eines der Häuser eingerichtet werden.
- c) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

---

<sup>1)</sup> Jetzt: SNCF.

<sup>2)</sup> Ziff. 2 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

## 14

**Basel****Missionsstrasse / Schönbeinstrasse / Mittlere Strasse**

GRB vom 10. Juni 1943

1.

2.

Der Grosse Rat beschliesst ferner aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

<sup>1</sup> In dem Gebiet, das gemäss Plan Nr. 4484 den Zonen 4 und 3 neu zugewiesen wird, dürfen die Wand- und Firsthöhen die im Plan Nr. 4484 eingetragenen Koten nicht überschreiten (diese beschränken die Wandhöhe auf 13,10 m an der Missionsstrasse, auf 10,70–12,50 m an der Schönbeinstrasse und auf 12,50–13,50 m an der Mittleren Strasse; die Firsthöhe auf 17,60 m an der Missionsstrasse, auf 15,20–17 m an der Schönbeinstrasse und auf 17–18 m an der Mittleren Strasse).

<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, als Ausnahme von diesen Vorschriften in Anwendung von § 154a des Hochbautengesetzes<sup>2)</sup> für ein von der Baukommission und der Stadtbildkommission genehmigtes Neubauprojekt des Pflegeheims der Adullam-Stiftung auf der Liegenschaft Mittlere Strasse 15 die Erstellung eines fünften Vollgeschosses zu bewilligen.<sup>3)</sup>

3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>2)</sup> § 154a des Hochbautengesetzes in der Fassung des G vom 10. 5. 1962.

<sup>3)</sup> Ziff. 2 Abs. 4 eingefügt durch GRB vom 15. 12. 1955.

17

**Basel  
Gundeldingerrain**

GRB vom 1. März 1945

<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt ferner gemäss § 8 des Hochbautengesetzes für das durch den Bebauungsplan Nr. 4336 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung 1:1000 vom 12. Dezember 1942 erschlossene Gebiet die folgenden speziellen Bauvorschriften fest:

1. Zur Erreichung einer einheitlichen Überbauung des südlich des Gundeldingerrains und der alten Hauensteinstrasse gelegenen Areals soll
  - a) die Bebauung den Nord-Süd gerichteten Strassen folgen;
  - b) die Dachneigung überall grösser als 25° sein, jedoch 35° nicht überschreiten;
  - c) zwischen den Punkten A, B, C kein Bauteil irgendwelcher Art die Höhenkote 350 m ü/Meer überschreiten.
2. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

18

**Basel****Gebiet beidseits der Gellertstrasse<sup>1)</sup> / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring**

GRB vom 16. März 1945

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes, setzt für das Gebiet beidseits der Gellertstrasse,

1. auf der Nordseite durch die Zürcherstrasse, Lehenmattstrasse, St. Alban-Teich und Baldegerstrasse,
2. auf der Südseite durch die Sevogelstrasse, Hardstrasse und St. Alban-Ring mit Inbegriff seiner östlichen Front begrenzt, folgende speziellen Bauvorschriften fest:

<sup>2</sup> In Beziehung auf die Höhe der Gebäude, ihre Ausnützung zu Wohnzwecken und ihre Konstruktion gelten mit nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen von Zone 3, in allen anderen Beziehungen dagegen die Bestimmungen von Zone 2a mit grüner Schraffur.

<sup>3</sup> Die zulässige maximale Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m festgesetzt.

<sup>4</sup> Auf der Nordseite der Gellertstrasse darf die überbaute Fläche nur ca. 20% der in Frage stehenden Parzellen betragen.

<sup>5</sup> Sockelgeschosse sind nicht zulässig.

<sup>6</sup> Dachausbauten sind nur in sehr beschränktem Umfange gestattet.

<sup>7</sup> Die Genehmigung der Baubegehren in diesen Abschnitten wird dem zuständigen Departement vorbehalten.<sup>2)</sup>

<sup>8</sup> § 26 des Anhangs zum Hochbautengesetz findet Anwendung.

<sup>9</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>3)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Nördlich der Gellertstrasse: siehe auch GRB Nr. 60 vom 10. 11. 1955; südlich der Gellertstrasse: GRB Nr. 83 vom 17. 1. 1963.

<sup>2)</sup> Abs. 7 in der Fassung von § 53 Ziff. 34 C des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

<sup>3)</sup> Abs. 9 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

**24****Basel  
Bäumlihofstrasse**

GRB vom 4. Juli 1946

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst bezüglich der Parzellen 1543<sup>6</sup> <sup>1)</sup> und 785<sup>6</sup> in Sektion VIII, dass die Firshöhe 13,5 m nicht überschreiten darf.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 1: Durch Neuparzellierung entstanden aus der Parzelle 1543<sup>6</sup> die Parzellen 1948, 1949, 1958, 1959, 1960, 1961, 1967 und 1968.

<sup>2)</sup> Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

25

**Basel  
Wolfareal**

GRB vom 11. Juli 1946

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes was folgt:

1.

2.

3.

Für das der Zone 7 zugeteilte Gebiet werden ausserdem gemäss § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

a)<sup>1)</sup>

b)<sup>2)</sup> In dem der Zone 7 zugeteilten Areal darf die Wandhöhe höchstens 20 m betragen. Das zuständige Departement wird jedoch ermächtigt, nach Anhörung der Stadtbildkommission Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und die Ausnahme für den Industriebetrieb von wesentlicher Bedeutung ist.

c) <sup>1</sup> Auf dem ganzen Gebiet sind alle baulichen und technischen Einrichtungen nach dem modernsten Stand der Technik und Wissenschaft so anzulegen und zu unterhalten oder abzuändern, dass sowohl eine andauernde als auch eine öfters sich wiederholende Belästigung der Nachbarn und der auf der Allmend verkehrenden Personen durch Rauch, Russ, Ausdünstung oder andere Übelstände vermieden wird. <sup>2</sup> Insbesondere sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Sportplätze auf dem Stadion St. Jakob, das Gundeldingerquartier und die historischen Bauten von St. Jakob nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Einrichtungen, die in den Abs. 1 und 2 dieses Abschnittes angeführten Anforderungen nicht genügen, können durch den Regierungsrat im Betrieb eingestellt werden.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 3 lit. a dahingefallen infolge Zonenänderung anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 17. 12. 1987).

<sup>2)</sup> Ziff. 3 lit. b: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

4.

Auf dem ganzen Gebiet dürfen die zu errichtenden Bauten das Bild und die Umgebung der Bauwerke von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung (Siechenhäuser und Kirche von St. Jakob), die im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, nicht beeinträchtigen.

5.<sup>3)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>3)</sup> Ziff. 5 dahingefallen durch die Revision der §§ 3 (in der Fassung des G vom 20. 10. 1977), 3a (in der Fassung des GRB vom 17. 10 1985) und 4 (in der Fassung des GRB vom 17. 10 1985) des Anhangs zum Hochbautengesetz.

26

**Basel****Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse /  
Rappoltshof: Vorgartenareal**

GRB vom 3. Oktober 1946

1.

2.

Der Grosse Rat erlässt ferner aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes sowie § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz folgende ergänzende und spezielle Bauvorschriften:

- a)<sup>1)</sup> Der Bau entlang des Claraplatzes ist als Bau mit repräsentativem Charakter nach einheitlichem Plan zu erstellen. Die Wandhöhe des in der Bauzone 6 liegenden Eckbaues darf das gesetzliche Mass bis maximal zur Kote 278,3 überschreiten. Der Bau ist mit Arkaden an der gegen den Claraplatz gerichteten Front und mit einem Flachdach auszubilden. Über dem Dachgeschoss sind keinerlei Aufbauten, ausser Kaminen und ähnlichen Einrichtungen (§ 153 HBG), zulässig. Die Fassadenpläne unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.
- b) Für das im Plan Nr. 5304 mit B bezeichnete Gebiet hat der Regierungsrat von Fall zu Fall spezielle Bau- und Zonenvorschriften festzusetzen.
- c) Auf dem im Plan Nr. 5304 mit C bezeichneten Vorgartenareal entlang des Rappoltshofes sind in Abweichung von § 39 des Hochbautengesetzes Anbauten zu gewerblichen Zwecken, deren Firsthöhe maximal 4,5 m beträgt, zulässig.
- d)<sup>2)</sup> Auf der im Plan 5304 mit D bezeichneten Fläche sind Bauzeilen parallel zum Claragraben zu orientieren. Eine die Zonenvorschriften übersteigende Bebauung kann ausnahmsweise aufgrund der §§ 154 und 154a des Hochbautengesetzes bewilligt werden.
- e)<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 lit. a in der Fassung des GRB vom 27. 12. 1951; letzter Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>2)</sup> Ziff. 2 lit. d in der Fassung des GRB vom 29. 6. 1950 und von § 53 Ziff. 34 D des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976. § 154 HBG abgeändert durch § 53 Ziff. 32 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976; vorher hatte Abs. 3 durch G vom 19. 5. 1962 eine neue Fassung erhalten. § 154a HBG in der Fassung des G vom 10. 5. 1962.

<sup>3)</sup> Ziff. 2 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

28

**Riehen****Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse /  
Bäumlihofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg**GRB vom 24. April 1947<sup>1)</sup>

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Äusserer Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sämtliche Bauten müssen in Zeilen entlang der Bäumlihofstrasse, den Strassen In den Neumatten und Im Hirshalm sowie entlang der Wettingerstrasse<sup>2)</sup> (ganze Südwestseite und im Abschnitt Äussere Baselstrasse–In den Neumatten<sup>3)</sup> auch nordöstliche Strassenseite) erstellt werden.
- c) Gebäude und Gebäudegruppen sind in diesem Gebiet auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt. Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichen Plänen auszuführen.
- d) In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen und nicht mehr als 20% der Gartenfläche beanspruchen. Für Anbauten gelten dieselben Beschränkungen.
- e)<sup>4)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch GRB Nr. 54 vom 11. 11. 1954.

<sup>2)</sup> Ziff. 3 lit. b: Heute Rauracherstrasse.

<sup>3)</sup> Ziff. 3 lit. b: Heute Bäumlihofstrasse.

<sup>4)</sup> Ziff. 3 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

31

**Basel  
Elisabethenstrasse / Klosterberg**GRB vom 11. Juli 1947<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:

1.

Die im Plan Nr. 5567 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung gelb schraffierte Fläche zwischen den Randbauten am Klosterberg und der Stützmauer darf nur bis zur Kotenhöhe 272 m überbaut werden. Werden die Randbauten durch Neubauten ersetzt, so gilt diese Baubeschränkung ab einer Tiefe von 16 m hinter der Strassenlinie des Klosterbergs.

2.

Die im Plan Nr. 5567 grün schraffierte Fläche darf nicht überbaut werden.

3.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>2)</sup>

4.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Falle eines konkreten Baubegehrens auf der Restparzelle 133 in Sektion IV die notwendigen Bauvorschriften mit Rücksicht auf die Belichtungsverhältnisse der beiden Nachbarliegenschaften aufzustellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch GRB Nr. 44 vom 23. 3. 1950.

<sup>2)</sup> Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990); dadurch wurde die bisherige Ziff. 3 zu Ziff. 4.

32

**Riehen****Wiesentalbahn / Landesgrenze: BRD / Lörracherstrasse**GRB vom 2. Oktober 1947<sup>1)</sup>

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5608 vom 23. Juni 1947 grau angelegte Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse zum Stettenfeld die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
- c) Dachausbauten sind nur in sehr beschränktem Umfange gestattet.
- d)<sup>2)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Reduktion des Geltungsbereiches durch Ziff. 2 des GRB vom 16. 5. 1968 (CG Bd. 48, 1966–1968, S. 918).

<sup>2)</sup> Ziff. 3 lit. d in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

33

**Basel  
St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben / Dufourstrasse**

GRB vom 20. November 1947

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Der Grosse Rat erlässt ferner aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:

- a) Die im Plan 5686 mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichneten Flächen dürfen nur eingeschossig überbaut werden.
- b) Die Seitenwände des Hauptgebäudes auf Parzelle 1360 sind als Fassaden auszubilden.
- c) Die Traufhöhe eines Neubaus auf Parzelle 1219 darf diejenige des Nachbargebäudes Dufourstrasse 25 nicht übersteigen, und es ist die nördliche Giebelseite als Fassade auszubilden.
- d)<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 4 lit. d in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

**41****Basel****Korrektionsplan Grossbasel: Ermächtigung des Regierungsrates**GRB vom 22. September 1949<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1.

Bei Neubauten auf den Parzellen 724<sup>2</sup>, 911<sup>3</sup>, 369<sup>3</sup>, 370<sup>4</sup>, 364<sup>1</sup>, 1214<sup>2</sup>, 1217<sup>3</sup>, 1216<sup>3</sup> in Sektion III des Grundbuchs der Stadt Basel ist eine öffentliche Fussgängerpassage vorzusehen, für deren Lage, Dimensionen und Gestaltung der Regierungsrat ermächtigt ist, die erforderlichen Detailvorschriften aufzustellen.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Festsetzung einer Bauhöhenbeschränkung zur Sicherung der Aussicht vom Leonhardskirchplatz gegen den Münsterhügel die erforderlichen Detailvorschriften zu erlassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> In der Fassung des GRB vom 22. 10. 1987.

44

**Basel****Steinentorstrasse / Wallstrasse / Bollwerk-Promenade**GRB vom 23. März 1950<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:

1.

Die im Plan Nr. 5760 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit B, C, D und F bezeichneten gelben Flächen dürfen nur beschränkt überbaut werden, und zwar die mit B bezeichnete Fläche nur bis zur Kote 276 m ü.M., die mit C bezeichnete nur bis zur Kote 275 m ü.M., die mit D bezeichnete nur bis zur Kote 273,50 m ü.M., je inklusive Dächer. Auf der mit F bezeichneten Fläche darf die Firsthöhe von Bauten das Mass von 6 m nicht überschreiten.

2.

Die im Plan Nr. 5760 mit E bezeichnete grüne Fläche darf nicht überbaut werden.

3.<sup>2)</sup>

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Im Abschnitt zwischen Steinentorstrasse–Wallstrasse–Bollwerkasse<sup>3)</sup> können solche Bewilligungen namentlich zur Herstellung einer fahrbaren Verbindung der Neubauten mit der Wallstrasse erteilt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch GRB Nr. 31 vom 11. 7. 1947.

<sup>2)</sup> Ziff. 3 eingefügt durch die GRB vom 28. 1. 1955 und vom 11. 1. 1962. Satz 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>3)</sup> Ziff. 3: Heute Bollwerk-Promenade.

47

**Basel****Steinenvorstadt / Steinenbachgässlein: Ostseite**

GRB vom 29. Juni 1950

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes beschliesst, dass die Wandhöhe der Fassaden der Bauten auf der Ostseite des Steinenbachgässleins das Mass des Baulinienabstandes um höchstens 4 m überschreiten darf.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

49

**Basel**

**St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben / Weidengasse**

GRB vom 8. Mai 1952

1.

2.

3.

<sup>1</sup> Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes wird für das Gebiet zwischen dem St. Alban-Rheinweg, dem Mühlegraben und der Weidengasse folgende spezielle Bauvorschrift aufgestellt:

<sup>2</sup> Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 12,5 m beschränkt.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 3 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

52

**Basel****Missionsstrasse: Südwestliche Seite / Socinstrasse / Hegenheimerstrasse**

GRB vom 30. April 1954

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst bezüglich der Randbebauung auf der südwestlichen Seite der Missionsstrasse, zwischen der Socinstrasse und der Hegenheimerstrasse, dass die Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände 16,00 m nicht überschreiten darf.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

53

**Basel  
Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring / Lachenstrasse /  
Flughafenstrasse / Friedmattweglein**

GRB vom 21. Oktober 1954

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, genehmigt den Bebauungsplan Nr. 7024 vom 15. Juli 1954 für das Gebiet des vordern Milchsuppenfeldes.

<sup>2</sup> Er erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Für die Bebauung des Gebietes zwischen Luzernerring–Lachenstrasse–Flugplatzstrasse<sup>1)</sup>–Bei der Milchsuppe–Promenade<sup>2)</sup> zum Luzernerring ist der Plan Nr. 7024 vom 15. Juli 1954 verbindlich. Es dürfen nur die in diesem Plan eingezeichneten Bauten erstellt werden.
2. Die zulässige Wandhöhe wird in Zone 5a auf höchstens 14 m, in der Zone 3 auf höchstens 10 m beschränkt.
3. Die erdgeschossigen Zwischenbauten dürfen höchstens eine Wandhöhe von 4 m und eine Gesamthöhe von 5 m aufweisen.
- 4.<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 Ziff. 2: Heute Flughafenstrasse.

<sup>2)</sup> Abs. 2 Ziff. 2: Heute Friedmattweglein.

<sup>3)</sup> Abs. 2 Ziff. 4 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

54

**Riehen****Im Hirshalm<sup>1)</sup> / Gebiet westlich der Gotenstrasse<sup>2)</sup> Basel Allmendstrasse / Grenzacherstrasse / Landauerstrasse**

GRB vom 11. November 1954

1

<sup>2)</sup> Der Grosse Rat erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden besonderen Bauvorschriften:

1. Für das von der Bauzone 2 in die Bauzone 3 versetzte Gebiet Im Hirshalm<sup>1)</sup> gelten gemäss Plan Nr. 6875 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. September 1953 die folgenden Beschränkungen:<sup>2)</sup>
  - a) Westlich der Gotenstrasse sind die Baublöcke senkrecht zu dieser Strasse zu stellen, wobei die Blocklänge höchstens 46 m betragen darf.
  - b) Im übrigen Gebiet sind die Gebäude und Gebäudegruppen auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt.
  - c) Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichem Plan auszuführen.
  - d) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
  - e) Dachaufbauten sind nur in beschränktem Umfang gestattet.
  - f) Von der Gartenfläche dürfen nicht mehr als 20% überbaut werden. In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen. Für Anbauten gelten die gleichen Beschränkungen.
  - g)<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
- 2.<sup>4)</sup> In dem der Zone 2a zugewiesenen Gebiet zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse kann das zuständige Departement aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhe bewilligen, sofern dadurch die Ausnutzungsziffer, die sich bei einer üblichen zonenmässigen Überbauung ergeben würde, nicht überschritten wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch GRB Nr. 28 vom 24. 4. 1947.

<sup>2)</sup> Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

<sup>3)</sup> Abs. 2 Ziff. 1 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>4)</sup> Abs. 2 Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

56

**Riehen****Bettingerstrasse: nördliche Seite / Buchhalde /  
Gemeindegrenze Riehen–Bettingen**

GRB vom 28. April 1955

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden besonderen Bauvorschriften für die nördliche Seite der Bettingerstrasse zwischen der Buchhalde und der Gemeindegrenze Riehen/Bettingen:

a)

Für die nachstehenden speziellen Bauvorschriften ist Plan Nr. 7207 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Februar 1955 massgebend.

b)

<sup>1</sup> In der blau schraffierten Fläche dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 10 m betragen darf, wobei als Ausgangspunkt für die Messung das natürliche Terrain an der Südfassade der Bauten gilt.

<sup>2</sup> Die Firste müssen zur Bettingerstrasse parallel verlaufen. Flachdächer sind für die Hauptgebäude nicht gestattet.

<sup>3</sup> Gebäudegruppen sind auf Doppelhäuser zu beschränken.

c)

Zwischen den Punkten A und B müssen sämtliche Bauten mit Ausnahme erdgeschossiger Vorbauten 20 m bis 30 m hinter der Baulinie errichtet werden.

d)

Einfriedigungen und Grünhecken dürfen längs der Bettingerstrasse die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

e)<sup>1)</sup>

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Aussicht in die Rheinebene und die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

57

**Basel  
Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) /  
Gellertstrasse / St. Alban-Ring**

GRB vom 26. Mai 1955

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, stimmt dem Überbauungsvorschlag der Christoph Merian-Stiftung für das Gellertfeld gemäss Situationsplan 1:500 vom Februar/ April 1955 grundsätzlich zu, hebt den Grossratsbeschluss vom 23. März 1950 betreffend den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Land der Christoph Merian-Stiftung zwischen der Gellertstrasse und der Hardstrasse<sup>1)</sup> auf und ermächtigt das zuständige Departement, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, im Gellertfeld zwischen der Hardstrasse<sup>1)</sup>, der Liestalerstrasse<sup>2)</sup>, der Gellertstrasse und dem St. Alban-Ring aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhe zu bewilligen, sofern dadurch die auf die Gesamtüberbauung bezogene Ausnutzungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m

nicht grösser ist als diejenige einer zonenmässigen Überbauung.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsvorschlag der Grundeigentümerin bewilligt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Heute: Karl Jaspers-Allee.

<sup>2)</sup> Heute: Eisenbahnlinie.

<sup>3)</sup> Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

59

**Riehen****Rudolf Wackernagel-Strasse: nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse**GRB vom 10. November 1955<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften für das Gebiet längs der nordwestlichen Seite der Rudolf Wackernagel-Strasse, zwischen dem Oberen Kreuzenweg und der Hackbergstrasse in Riehen:

1.

Für die nachstehenden speziellen Bauvorschriften ist Plan Nr. 7190 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Januar 1955 massgebend.

2.

In der blau schraffierten Fläche dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser mindestens 1 m hinter der Baulinie erstellt werden. Zwischen den Punkten A und B sind die Bauten längs der Strasse zu errichten.

3.

Zwischen den Punkten A und B müssen Gebäudewände, die gegen die nachbarliche Grenze gerichtet sind, einen Grenzabstand von mindestens 5 m einhalten. Dieser Abstand kann bis auf 1 m verkleinert werden, sofern durch eine Dienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück gewährleistet ist, dass eine dort erstellte Wand einen Abstand von 10 m gegenüber der Wand auf der berechtigten Parzelle einhält.

4.

<sup>1)</sup> In den gelb umrandeten Flächen dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6,0 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 8,5 m betragen darf; als Ausgangspunkt der Messung gilt das natürliche Terrain an der bergseitigen Fassade der Bauten.

<sup>2)</sup> Dachausbauten sind bei zweigeschossigen Gebäuden in der gelb bezeichneten Fläche nicht zulässig.

5.

Einfriedigungen und Grünhecken dürfen längs der Rudolf Wackernagel-Strasse die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

---

<sup>1)</sup> Gebietsreduktion gemäss Plan Nr. 800.01 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 166 vom 29. 4. 2003).

6.<sup>2)</sup>

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung und die Aussicht auf den Tüllingerhügel nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>2)</sup> Ziff. 6 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

60

**Basel****Gellert: Ergänzung**

GRB vom 10. November 1955

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst folgende Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945<sup>1)</sup>:

<sup>1</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, nördlich der Gellertstrasse auf den Parzellen 494<sup>7</sup>, 570, 629<sup>2</sup>, 630<sup>1</sup> und teilweise 666<sup>10</sup> im Sinne des Überbauungsplanes Nr. 7276 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. Juli 1955 aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschoszahl zu bewilligen, sofern dadurch die auf die Gesamtüberbauung bezogene Ausnützungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m  
die Zahl 0,6 nicht übersteigt.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsvorschlag gemäss Plan Nr. 7276 bewilligt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> GRB Nr. 18.

<sup>2)</sup> Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

**61****Basel****Laupenring / Hofstetterstrasse / Holeestrasse**

GRB vom 8. März 1956

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt folgende speziellen Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Laupenring–Hofstetterstrasse und Holeestrasse:

<sup>1</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, auf der Parzelle 2561 im Sinne des Überbauungsplanes Nr. 7371 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 7. Februar 1956 aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl zu bewilligen, sofern die auf die Bebauung dieser Parzelle bezogene Ausnützungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m  
die Zahl 0,91 nicht übersteigt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsvorschlag gemäss Plan Nr. 7371 bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die durch das Höherbauen gewonnenen Freiflächen sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel vor jeglicher zusätzlicher Bebauung sicherzustellen; auf diese Dienstbarkeiten kann nur durch einen dem Referendum unterstehenden Grossratsbeschluss verzichtet werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

62

**Basel****Gartenstrasse / Lange Gasse**

GRB vom 8. März 1956

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, ermächtigt das zuständige Departement, im Sinne des Überbauungsplanes Nr. 7432 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung an der Gartenstrasse<sup>1)</sup> und der Langen Gasse aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl zu bewilligen, sofern die auf die Gesamtüberbauung bezogene Ausnutzungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m die Zahl 1,14 nicht übersteigt.<sup>2)</sup> Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 7432 bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die durch das Höherbauen gewonnenen Freiflächen sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel vor jeder zusätzlichen Überbauung sicherzustellen; auf diese Dienstbarkeiten kann nur durch einen dem Referendum unterstehenden Grossratsbeschluss verzichtet werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Betr. die Überbauung an der Gartenstrasse (Parzellen V/877<sup>2</sup> und 1142<sup>2</sup>) aufgehoben durch Ziff. 4 des GRB Nr. 104 vom 13. 6. 1968 (CG Bd. 48, 1966–1968, S. 923).

<sup>2)</sup> Abs. 1: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

## 63

**Basel**  
**Kirschgartenstrasse / Henric Petri-Strasse**

GRB vom 6. Juli 1956

<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst ferner in Aufhebung der speziellen Bauvorschriften gemäss Grossratsbeschluss vom 17. März 1949 aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Die im Plan Nr. 5737 in der Fassung vom 8. Mai 1956 grün angelegte Fläche darf nicht überbaut werden.
- 2.<sup>1)</sup> Auf der parallel zur Kirschgartenstrasse verlaufenden Grenze zwischen den Parzellen 736<sup>3</sup> und 2730<sup>2</sup> darf keine Einfriedigung erstellt werden. Auf dem Areal der heutigen Parzelle 736<sup>3</sup> dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Departements die Terrainverhältnisse geändert und Bäume gefällt werden.
3. Die gelb angelegte Fläche darf nur eingeschossig mit einer maximalen Wandhöhe auf Kote 275,8 und einer maximalen Firsthöhe auf Kote 278,2 überbaut werden.
4. Wird auf Parzelle 2178<sup>2</sup> entlang der Henric Petri-Strasse ein fünfgeschossiger Bau erstellt, so ist das fünfte Geschoss an der Hinterfassade um mindestens 2,5 m zurückzustaffeln.
- 5.<sup>2)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 Ziff. 2: Zweiter Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>2)</sup> Abs. 2 Ziff. 5 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

64

**Basel****Schwarzwaldallee (westliche Seite) / Rosentalstrasse / Maulbeerstrasse**

RRB vom 31. Juli 1956

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, nach Anhörung der beteiligten Eigentümer und der Staatlichen Heimatschutzkommission, beschliesst im Interesse einer einheitlichen und repräsentativen baulichen Gestaltung des Platzes vor dem Badischen Bahnhof was folgt:

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Hochbautengesetzes und § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939 werden für Neubauten auf der westlichen Seite der Schwarzwaldallee zwischen der Rosentalstrasse und der Maulbeerstrasse folgende ergänzende Vorschriften aufgestellt:

1. Für die Festsetzung der Fassadenlinien sowie für die Ausgestaltung der Dächer ist das Baumassenschema gemäss Plan Nr. 7302 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung im Massstab 1:200 massgebend.
2. Die Fassadenpläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
3. Die Materialien und die Farbgebung sowie Aufschriften und Reklameeinrichtungen unterliegen der Genehmigung der Staatlichen Stadtbildkommission.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er tritt sofort in Wirksamkeit.

65

**Basel****Johanniterbrücke / St. Johans-Vorstadt / Rheinschanze /  
St. Johans-Rheinweg**

GRB vom 18. Oktober 1956

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes und gemäss Plan Nr. 7437 i.M. 1:500 und Plänen Nr. 7333, 7334 und 7335 i.M. 1:200 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung, für das Gebiet zwischen der Johanniterbrücke, der St. Johans-Vorstadt, der Rheinschanze und dem St. Johans-Rheinweg folgende spezielle Bauvorschriften:

1.

Für die Neubauten zwischen der Johanniterbrücke und den Gebäuden St. Johans-Vorstadt 82/92 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Blocktiefe darf von der Baulinie der St. Johans-Vorstadt gemessen 18 m nicht überschreiten; für den Kopfbau St. Johans-Vorstadt/Johanniterbrücke gilt diese Beschränkung nicht.
- b) Ausserhalb der Blocktiefe von 18 m dürfen bis zur Baulinie des St. Johans-Rheinweges Anbauten von zwei bis drei Geschossen errichtet werden, deren Höhe das Niveau der St. Johans-Vorstadt nicht übersteigen darf. Sofern es zur Erzielung einer guten architektonischen Wirkung erforderlich ist, kann der Regierungsrat eine grössere Höhe bewilligen.
- c) Die Wandhöhe darf auf der Seite der St. Johans-Vorstadt 15 m nicht übersteigen.
- d) Die Dachneigung muss 30° bis 35° betragen. Dachausbauten sind nur in beschränktem Ausmass zulässig.
- e)<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von Ziff. 1 lit. a, c und d dieser Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.<sup>2)</sup>

Für das der Zone 5 zugeteilte Gebiet zwischen der St. Johans-Vorstadt und dem St. Johans-Rheinweg von der Liegenschaft St. Johans-Vorstadt 82 bis zur Rheinschanze gelten nachfolgende spezielle Bauvorschriften:

- a) Die in den Plänen Nr. 11124, 11125, 11126 und 11127 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Dezember 1982 dargestellten Profile dürfen nicht überschritten werden; diese Profile treten an die Stelle der Zonenprofile.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 1 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>2)</sup> Ziff. 2 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 1986.

- b) Die sich aus den Profilen ergebenden Volumen über Kote 257,50 m dürfen für Neubauten auf den Parzellen I 649, 650, 651, 742 und dem der Zone 5 zugewiesenen Teil der Parzelle 2038 zu höchstens 80% ausgenützt werden.
- c) Die im Plan Nr. 11124 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Dezember 1982 schraffierten Flächen dürfen nicht überbaut werden und sind zu mindestens zwei Dritteln als Grünfläche oder als Garten zu gestalten.
- d) Am St. Johannis-Rheinweg ist ein Hanggeschoss zulässig; die bestehenden Vorgärten dürfen jedoch nicht abgegraben werden.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Ausnahmen von Ziff. 2 lit. b–d dieser speziellen Bauvorschriften zu gewähren, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

68

**Basel****Zürcherstrasse (Sägeberg) / Weidengasse / St. Alban-Teich**

GRB vom 9. Januar 1958

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, genehmigt den Überbauungsplan Nr. 7638 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Juni 1957 für das Gebiet zwischen der Zürcherstrasse (Sägeberg) und der Weidengasse und erlässt die folgenden speziellen Bauvorschriften:

<sup>2</sup> Für eine Neuüberbauung sind die Vorschriften der Bauzone 4 massgebend mit folgenden Abweichungen:

1. Gemäss dem Überbauungsplan Nr. 7638 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Juni 1957 dürfen nur zur Zürcherstrasse quergestellte Baublöcke mit Walmdächern von maximal 29° Neigung errichtet werden.
2. Zwischen den Baublöcken ist ein Abstand von mindestens 18 m einzuhalten, wobei der Abstand von der nachbarlichen Grenze mindestens 6 m zu betragen hat.
3. Die maximale Blockbreite beträgt 13 m. Die Freiflächen zwischen den Baublöcken sind als Grünflächen auszugestalten und dürfen nicht überbaut werden, jedoch sind im Hang gegen den St. Alban-Teich eingeschossige Anbauten zulässig, sofern der Baumbestand und das Uferbild des St. Alban-Teichs dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4.<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 Ziff. 4 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 20. 8. 1990).

69

**Riehen****In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade**

RRB vom 4. Februar 1958

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für das in der Grünzone gelegene Gebiet «In den Weilmatten» und «In den Mühlematten», Riehen, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

I.

Das im Plan Nr. 7586 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. April 1957 als Fläche I bezeichnete Gebiet wird im Interesse der Schutzzone des Wasserwerks jeglicher Bebauung entzogen; Einfriedigungen sind nur in Form von Drahtzäunen und durchsichtigen Hecken zulässig.

II.

Auf dem im Plan Nr. 7586 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. April 1957 als Fläche II bezeichneten Gebiet dürfen unter folgenden Voraussetzungen erdgeschossige Bauten errichtet werden:

1. Das Ausmass der Parzelle muss mindestens 200 m<sup>2</sup> betragen. Die überbaubare Fläche beträgt 3%. Die Grundrissfläche der Baute mit Einschluss aller Anbauten, gedeckten Terrassen, überdachten Vorplätzen usw. darf jedoch das Ausmass von 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
2. Pro Parzelle ist nur eine Baute zulässig.
3. Der Abstand der Baute von der Landesgrenze muss mindestens 3 m betragen.
4. Die Baute darf nicht zu dauernden Wohnzwecken verwendet werden.
5. Einfriedigungen sind nur in Form von Drahtzäunen und durchsichtigen Hecken zulässig.

III.<sup>1)</sup>IV.<sup>2)</sup>

Für Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken auf entsprechend grossen Parzellen kann der Regierungsrat Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen; die oberirdische Bruttogeschossfläche aller Bauten einer Parzelle darf jedoch 20% der Parzellenfläche nicht übersteigen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

---

<sup>1)</sup> Ziff. III aufgehoben durch § 16 der Grundwasserverordnung vom 19. 6. 1984.

<sup>2)</sup> Ziff. IV in der Fassung des RRB vom 14. 8. 1973.

70

**Riehen****Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg**

GRB vom 26. Juni 1958

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt für das Gebiet «Im Bischoff», Riehen, die folgenden speziellen Bauvorschriften<sup>1)</sup>:

1.

Für das im Plan Nr. 7680 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. April 1958 blau schraffierte Gebiet:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (oben lit. a) und die prozentuale Überbauung (oben lit. c) eingehalten werden.
- f)<sup>2)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Für das in Plan Nr. 7680 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. April 1958 blau gekreuzte Gebiet:

- a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von drei Wohnhäusern beschränkt wird.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- c)<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch GRB Nr. 111 vom 29. 6. 1972, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. 3. 1972 beziehen (CG 50, 1972–1974, S. 149).

<sup>2)</sup> Ziff. 1 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>3)</sup> Ziff. 2 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

**71<sup>1)</sup>****Riehen/Bettingen****Mohrhaldenstrasse / Im Wenkenberg / Brohegasse<sup>2)</sup>**

GRB vom 3. Juli 1958

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt die folgenden speziellen Bauvorschriften:<sup>2)</sup>

1.

Für das im Plan Nr. 7655 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. August 1957 blau schraffierte Gebiet:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen.
- c) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn die prozentuale Überbauung (oben lit. b) eingehalten wird.
- e) Längs der westlichen Seite (Talseite) der Brohegasse dürfen Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f)<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht über das Bettingertäli ins Rheintal hinunter nicht beeinträchtigt werden.

2.

Für das im Plan Nr. 7655 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. August 1957 blau gestrichelt schraffierte Gebiet:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden, die gegen die Strasse erdgeschossig, gegen die Talseite maximal zweigeschossig in Erscheinung treten.
- b) Die überbaute Fläche darf maximal 17% der Grundstückfläche betragen.
- c) Der Erdgeschossfussboden darf nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.

---

<sup>1)</sup> Der Bebauungsplan Nr. 71 wurde für das Gemeindegebiet Bettingen durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

<sup>3)</sup> Ziff. 1 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn die prozentuale Überbauung (oben lit. b) eingehalten wird.
- e) Längs der westlichen Seite (Talseite) der Strasse «Im Wenkenberg» dürfen Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f)<sup>4)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht über das Bettingertäli ins Rheintal hinunter nicht beeinträchtigt werden.

3.<sup>5)</sup>

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) <sup>1</sup> Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.  
<sup>2</sup> Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.  
<sup>3</sup> Rückstapelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>4)</sup> Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>5)</sup> Ziff. 3 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

73

**Basel****Gellertstrasse / Redingstrasse / Lehenmattstrasse / Stadionstrasse**

GRB vom 14. Mai 1959

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt für die Überbauung des Areals zwischen der Gellertstrasse, der Redingstrasse, der Lehenmattstrasse und der Stadionstrasse (Parzellen 716<sup>3</sup>, 717<sup>5</sup>, 560<sup>3</sup> und 1487<sup>1</sup> in Sektion V) den Überbauungsplan Nr. 7916 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 24. April 1959 als verbindlich.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

76

**Riehen****Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg**

GRB vom 26. Oktober 1961

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2.

Für das im Plan Nr. 8225 blau schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass einer Parzelle muss mindestens 1'000 m<sup>2</sup> betragen. Für die Parzellen Nr. 1757 und 1758 muss das Mindestmass 600 m<sup>2</sup> betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 10 m betragen darf; als Ausgangspunkt der Messung gilt das natürliche Terrain an der bergseitigen Fassade der Bauten; für die auf der talseitigen Baulinie gelegenen Bauten gilt als Ausgangspunkt der Messung die Strassenhöhe.
- c) Bei zweigeschossiger Bauweise darf maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche überbaut werden.
- d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das unter lit. a vorgeschriebene Flächenmass und die prozentuale Überbauung gemäss lit. c eingehalten werden.
- e) Längs dem Lamperstalweg und längs dem Lärchenweg, zwischen dem Finsterbodenweg und dem Waldeingang, dürfen talseitige Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f)<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht auf die Stadt und in die Rheinebene nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

78

**Basel****St. Alban-Vorstadt / Malzgasse / Lautengartenstrasse**

GRB vom 21. Dezember 1961

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt für die Überbauung der Parzellen 1448<sup>1</sup>, 641<sup>2</sup>, 1447<sup>2</sup> und 1355<sup>3</sup> in Sektion V des Grundbuchs der Stadt Basel den Überbauungsplan Nr. 8254 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 28. Juli 1961 als verbindlich.

<sup>2</sup> Das Bauinspektorat wird ermächtigt, die für die Neubauten notwendige Anzahl von unter- und oberirdischen Parkierungsplätzen auf privatem Boden festzusetzen; die unterirdischen Garagen sind mit einer genügend tiefen Erdschicht zu überdecken und zu bepflanzen. Die im Plan Nr. 8254 grün dargestellten Freiflächen müssen erhalten und durch Dienstbarkeiten zugunsten des Kantons vor jeder späteren Überbauung gesichert werden.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und die Ausnützungsziffer von 2,2 nicht überschritten wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

81

**Basel****Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein / Wasserstrasse**

GRB vom 8. November 1962

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

Für die Überbauung des Gevierts Elsässerstrasse–Mülhauserstrasse–Fussweg<sup>1)</sup>–Wasserstrasse ist der Überbauungsplan Nr. 8278 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. Mai 1962 verbindlich, wobei folgende Vorschriften gelten:

1. <sup>1</sup>Auf dem mit A bezeichneten, dunkelgelb angelegten Hinterland dürfen keine Gebäude mit mehr als drei Geschossen erstellt werden; die Wandhöhe dieser Bauten darf nicht mehr als 9,0 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 12,5 m betragen.  
<sup>2</sup>Über dem dritten Vollgeschoss dürfen keine Wohnräume eingerichtet werden.  
<sup>3</sup>Die vom Grossen Rat am 30. Januar 1959 genehmigten speziellen Bauvorschriften werden für die Südostseite der Wasserstrasse aufgehoben.<sup>2)</sup>
2. Auf dem mit B bezeichneten, hellgelb angelegten Hinterland dürfen nur erdgeschossige Bauten errichtet werden; die Wandhöhe darf höchstens 4,0 m, die Firsthöhe höchstens 5,5 m betragen.
3. Auf dem mit C bezeichneten, dunkelgelb angelegten Hinterland dürfen nur flachgedeckte Bauten mit höchstens zwei Geschossen erstellt werden; deren Wandhöhe darf höchstens 8,0 m betragen.
4. Auf den Liegenschaften Mülhauserstrasse 28 und 30 sind die Hauptgebäude auf der Baulinie mit sieben Geschossen und einem zurückgesetzten Dachgeschoss zu erstellen, wobei die Gebäudehöhe an die bestehende Häuserzeile Mülhauserstrasse 32–36 anzupassen ist.
5. Auf der grün angelegten Fläche dürfen mit Ausnahme eines Kindergartens keine oberirdischen Gebäude erstellt werden.
- 6.<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Jetzt: Mülhauserweglein.

<sup>2)</sup> Vgl. G vom 3. 7. 1964 (CG Bd. 47, 1963–1965, S. 267).

<sup>3)</sup> Ziff. 6 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

**82a****Riehen****Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg**

RRB vom 15. Januar 1963

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für das in der Grünzone gelegene Gebiet «Im Schlipf», Riehen, folgende Bauvorschriften:

**§ 1.**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Geräteschuppen bis zu 4 m<sup>2</sup> überdachter Grundfläche, 2 m Wandhöhe und 2,5 m Firsthöhe sind zulässig.

<sup>2</sup> Geräteschuppen bis zu 6 m<sup>2</sup> überdachter Grundfläche, 2 m Wandhöhe und 2,5 Firsthöhe sind auf Parzellen zulässig, die eine Mindestgrundfläche von 400 m<sup>2</sup> aufweisen.

**§ 2.**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Bauten, welche die unter § 1 festgelegten Masse überschreiten, dürfen nur auf Parzellen errichtet werden, die eine Grundfläche von mindestens 1000 m<sup>2</sup> aufweisen.

<sup>2</sup> Auf der gleichen Parzelle darf nur ein Gebäude erstellt werden.

**§ 3.**

<sup>1</sup> Die Bauten dürfen nur in einem Geschoss Wohnräume aufweisen. Sie dürfen nicht ständig bewohnt werden.

**§ 4.**

<sup>1</sup> Die Bauten sind mit allen Teilen von den Nachbargrenzen und von der Landesgrenze mindestens 3 m entfernt zu halten.

**§ 5.**

<sup>1</sup> Die maximale Firsthöhe wird auf 5 m festgesetzt.

<sup>2</sup> Die zulässige Wandhöhe beträgt einschliesslich des Mehrmasses für die Dachgesimsausladung 2,80 m. Dieses Mass darf nur durch die Dreiecke der Giebelfassaden um 2,20 m überschritten werden.

<sup>3</sup> Die Wandhöhe ist vom natürlichen Erdboden, oder bei einer allfälligen Abgrabung, vom Fusse der bergseitigen Fassade aus zu messen.

<sup>4</sup> Auf der Talseite des Gebäudes dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden.

---

<sup>1)</sup> § 1 in der Fassung der V vom 25. 4. 1978.

<sup>2)</sup> § 2 in der Fassung der V vom 25. 4. 1978.

**§ 6.**

<sup>1</sup> Der von Wänden umschlossene Teil der Baute darf im Grundriss gemessen nicht grösser sein als 25 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der Anbau von offenen Terrassen ist nur bis zu einem Ausmass von 10 m<sup>2</sup> zulässig.

<sup>3</sup> Ein Keller von 25 m<sup>2</sup> Grundfläche unter dem Wohngeschoss wird zugelassen. Dieser Kellerraum darf keinen Ausbau und keine Ausstattung erhalten, wie sie für Wohnräume üblich sind. Sanitäre Einrichtungen wie Douchen, WC-Anlagen und dergleichen können im Keller erstellt werden, sofern die Liegenschaft an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann. Besteht keine solche Anschlussmöglichkeit, so dürfen lediglich Spültröge, Handwaschbecken und Trockenklosetts erstellt werden.

**§ 7.**

<sup>1</sup> Die Grundrissprojektion der Überdachungen der Baute einschliesslich der Terrassen darf 45 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**§ 8.**

<sup>1</sup> Einfriedigungen und Stützmauern sollen in der Regel eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Sie sind so auszugestalten, dass sie dem Charakter der Grünzone nicht widersprechen.

**§ 9.**

<sup>1</sup> Heizölbehälter wie Kannen oder Kleintanks für Feuerungen mit flüssigem Brennstoff müssen im Kellerraum aufgestellt werden.

**§ 10.**

<sup>1</sup> Die Abwasser sind nach den Weisungen des Gewässerschutzamtes abzuleiten.

**§ 11.<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Für Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken kann der Regierungsrat Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

**§ 12.<sup>4)</sup>**

<sup>1</sup> Für Bauten auf Liegenschaften, welche am 14. Januar 1937 als ständig bewohnt galten, sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken kann das Bauinspektorat nach Anhörung der Fachinstanzen und mit Zustimmung des Gemeinderates Riehen Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch der Charakter der Grünzone «Im Schlipf» nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>3)</sup> § 11 in der Fassung der V vom 14. 11. 1966.

<sup>4)</sup> § 12 eingefügt durch V vom 26. 4. 1969.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

83

**Basel****Gellert: Ergänzung (südlich der Gellertstrasse)**

GRB vom 17. Januar 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates sowie gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst folgende Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945<sup>1)</sup>:

Der Regierungsrat und das zuständige Departement werden ermächtigt, in dem von diesen speziellen Bauvorschriften erfassten Gebiet südlich der Gellertstrasse gemäss § 7a des Hochbautengesetzes und den §§ 28ff. des Anhangs aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl sowie Hochhäuser zu bewilligen.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> GRB Nr. 18.

<sup>2)</sup> In der Fassung von § 53 Ziff. 34 B des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

84

**Basel****Kohlenberggasse / Steinenbachgässlein / Steinenmühlestege (östlich)**

GRB vom 1. Februar 1963

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt für die Überbauung des Gebietes zwischen der Kohlenberggasse (bis und mit Liegenschaft Nr. 31) und dem Steinenbachgässlein (bis und mit Liegenschaft Nr. 28 östlich des Steinenmühlesteiges) die Überbauungspläne Nr. 8343 und 8344 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 14. Dezember 1961 als verbindlich.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Überbauungsplänen zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Titel und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 1987.

<sup>2)</sup> Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

85

**Basel****Engelgasse / Angensteinerstrasse<sup>1)</sup> / Hardstrasse / Grellingerstrasse**

GRB vom 14. Februar 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt den Überbauungsplan Nr. 8534 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. November 1962 verbindlich und genehmigt die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

**A. Spezielle Bauvorschriften**

1. Für die Liegenschaften Engelgasse 81–97, Grellingerstrasse 60–92 und Angensteinerstrasse 10–38<sup>1)</sup> ist bezüglich der Lage, Höhe und Bautiefe der Gebäude der Überbauungsplan Nr. 8534 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung verbindlich. Auf den darin grün angelegten Flächen dürfen keine weiteren oberirdischen Bauten erstellt werden. Dieses Bauverbot zugunsten des Kantons Basel-Stadt ist im Grundbuch einzutragen. Die mit diesem Bauverbot belegten Freiflächen müssen als Grünflächen ausgebildet werden.
2. Allfällige unterirdische Garagen müssen mit einer genügend tiefen Erdschicht überdeckt und bepflanzt werden.
3. In dem der Bauzone 2 zugeteilten Hinterland dürfen nur Bauten mit Flachdächern errichtet werden. Die Dachgeschosse können an die Nachbargrenzen angebaut werden.
4. Auf dem Hinterland der Liegenschaften Angensteinerstrasse 42 und Hardstrasse 62–74 dürfen auf dem im Plan Nr. 8534 gelb angelegten Streifen von 3,00 m Breite nur erdgeschossige Gebäude mit einer maximalen Höhe (inkl. Dach) von 4,50 m erstellt werden.
- 5.<sup>2)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

**B.**

- 1.
- 2.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben im Bereich der Liegenschaften Angensteinerstrasse 10–38, soweit diese der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone zugewiesen wurden, durch Ziff. 2 des GRB vom 14. 11. 1974 (CG Bd. 50, 1972–1974, S. 848).

<sup>2)</sup> Abschn. A Ziff. 5 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

86

**Riehen****Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse /  
Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse**GRB vom 20. Juni 1963<sup>1)</sup>

1.

2.

3.

Für das im Plan Nr. 8021 blau schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m<sup>2</sup> betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen platziert werden können.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffer von 17% bzw. 25% eingerechnet.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
- f)<sup>2)</sup> Einfriedigungen und Hecken beidseits des Moosweglis dürfen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.
- g)<sup>3)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

4.

Für das im Plan Nr. 8021 kreuzweise blau schraffierte Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

---

<sup>1)</sup> Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

<sup>2)</sup> Ziff. 3 lit. f eingefügt durch GRB vom 21. 12. 1972.

<sup>3)</sup> Ziff. 3 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von drei Wohnhäusern beschränkt wird; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen platziert werden können.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- c)<sup>4)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

5.<sup>5)</sup>

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) <sup>1</sup> Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.  
<sup>2</sup> Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.  
<sup>3</sup> Rückstapelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

6.

<sup>1</sup> Das im Plan Nr. 8021 einfach und kreuzweise blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann das Bauinspektorat nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende, geordnete Überbauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>4)</sup> Ziff. 4 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>5)</sup> Ziff. 5 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

87

**Riehen**  
**Auf der Bischoffhöhe (nördlich)**

GRB vom 12. Dezember 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt folgende speziellen Bauvorschriften:

1.

2.

Für das gemäss Zoneneinteilungsplan Nr. 8665 der Zone 2a mit violetter Schraffur neu zugewiesene Gebiet nördlich der Strasse «Auf der Bischoffhöhe» werden die folgenden speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
- c) Für jede Wohnung ist ein Abstellplatz oder eine Garage zu erstellen.
- d) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
- e) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- f) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (gemäss lit. a) und die prozentuale Überbauung (gemäss lit. d) eingehalten werden.
- g)<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

90

**Basel****Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte**

GRB vom 16. Januar 1964

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes sowie § 37 Abs. 2 des Anhanges zum Hochbautengesetz, beschliesst:

1.

<sup>1</sup> Für die Überbauung der nördlich der Claramatte liegenden Parzelle Nr. 216 in Sektion VII des Grundbuches der Stadt Basel wird der Überbauungsplan Nr. 8696 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 26. August 1963 als verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

2.

<sup>1</sup> Innerhalb des im Überbauungsplan Nr. 8696 mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichneten Sektors ist eine insgesamt 4 m breite öffentliche Fussgängerverbindung zwischen der Müllheimerstrasse und der Claramatte zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird zur definitiven Festsetzung der Fussweglinien ermächtigt.

3.

<sup>1</sup> Für die Erstellung eines zweigeschossigen Schulhaus- und Kindergartengebäudes sowie eines Strassenwartmagazins des Tiefbauamtes wird die im Plan Nr. 8696 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit den Buchstaben d, e, f, g, h bezeichnete Fläche im Halte von ca. 2'600 m<sup>2</sup> der Zone der Grünflächen zugewiesen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, die genaue Bezeichnung der für die genannten öffentlichen Zwecke benötigten Fläche vorzunehmen.

4.

<sup>1</sup> Folgende vom Grossen Rat erlassene Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Ziff. 3 des Grossratsbeschlusses vom 3. Oktober 1946 betreffend die Festsetzung eines allgemeinen Korrekionsplanes.
- b) Für Parzelle 216<sup>1</sup> in Sektion VII des Grundbuchs der Stadt Basel die speziellen Bauvorschriften vom 30. Januar 1959.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 1 Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

## 91

**Riehen****Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) / Bäumligasse (östlich)**

GRB vom 9. April 1964

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2.

Für das im Plan Nr. 8722 blau schraffierte Gebiet östlich der Bäumligasse zwischen der Inzlingerstrasse und der Grünfläche «In der Au» gelegene Gebiet, mit Ausnahme des Areals für das Altersheim Humanitas und der unmittelbar östlich der Bäumligasse gelegenen Parzellen 1627<sup>2</sup>, 1649<sup>1</sup>, 1488<sup>1</sup>, 1503<sup>2</sup>, 1494<sup>2</sup>, 1497<sup>1</sup>, 1472, 1646<sup>2</sup> und 1489<sup>1</sup> (im Plan Nr. 8722 schwarz schraffiert) sowie für das im Plan Nr. 11'010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 mit Nr. «91 neu» bezeichnete Gebiet<sup>1)</sup> werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m<sup>2</sup> betragen.
- b) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei höchstens zwei Einfamilienhäuser aneinander gebaut werden können. Für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen platziert werden können.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffer von 17% bzw. 25% eingerechnet.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
- f)<sup>2)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

<sup>1)</sup> Ziff. 2 lit. a–f: Erweiterung des Geltungsbereichs für das im Plan Nr. 11'010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. 2. 1982 mit «Nr. 91 neu» bezeichnete Gebiet durch GRB vom 26. 3. 1987 (CG 1987 S. 87).

<sup>2)</sup> Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

3.<sup>3)</sup>

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) <sup>1</sup> Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen. <sup>2</sup> Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen. <sup>3</sup> Rückstapelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>3)</sup> Ziff. 3 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

92

**Riehen****Auf dem Rücken / Leimgrubenweg / Chrischonaweg**GRB vom 21. Mai 1964<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

- 1.
- 2.
- 3.

Für das im Plan Nr. 8786 blau schraffierte Gebiet<sup>1</sup> werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Ausmass einer Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m<sup>2</sup> betragen, in dem Teil, der gemäss Zonenplan mit violetter Schraffur belegt ist, mindestens 500 m<sup>2</sup>.
- b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden; es ist der Nachweis zu erbringen, dass für jedes Einfamilienhaus eine Garage und für jedes Zweifamilienhaus zwei Garagen platziert werden können.
- c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Parzellenfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffern von 17% bzw. 25% eingerechnet.
- d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
- f)<sup>2)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
- g) Die Fahrbahnbreiten sind durchgehend auf 6 m festzulegen und die Trottoirs entsprechend anzupassen.

---

<sup>1)</sup> Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

<sup>2)</sup> Ziff. 3 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

4.<sup>3)</sup>

Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) <sup>1</sup> Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.  
<sup>2</sup> Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.  
<sup>3</sup> Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

5.

Das im Plan Nr. 8786 blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Nach Anhören des Vermessungsamtes kann das Bauinspektorat ausnahmsweise eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, wenn eine diesen Vorschriften entsprechende geordnete Bebauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>3)</sup> Ziff. 4 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

93

**Riehen**  
**Schlossgasse / Gänshaldenweg**

GRB vom 21. Mai 1964

<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Grosse Rat erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, für das im Plan Nr. 8794 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 14. Februar 1964 blau schraffierte Gebiet folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von zwei Wohnhäusern beschränkt wird. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für Einfamilienhäuser eine Garage und für Zweifamilienhäuser zwei Garagen platziert werden können.
2. Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
- 3.<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 2 Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

94

**Basel****Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) /  
Giornicostrasse / Seltisbergstrasse / Im Spitzacker**

GRB vom 11. Februar 1965

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.<sup>1)</sup>

- a) Der Überbauungsplan Nr. 8768 vom 13. Januar 1964 und der Teilbereichsplan Nr. 11468 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 31. Oktober 1986 werden für die Bebauung des Hinteren Jakobsberges als verbindlich erklärt.
- b) Das zuständige Departement<sup>2)</sup> wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Überbauungsplänen zu bewilligen, sofern die Gesamtkonzeption der Überbauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 25. 6. 1987.

<sup>2)</sup> Ziff. 1 lit. b: Die Wendung «Das zuständige Departement» anstelle von «Das Baudepartement» redaktionell eingesetzt.

96

**Basel****Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse /  
Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse**

GRB vom 29. April 1965

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

Der Überbauungs- und Baulinienplan Nr. 8829 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 23. April 1964 für die Bebauung des Areals «Im Sesselacker» wird als verbindlich erklärt. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

97

**Basel**  
**Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg**

GRB vom 30. Juni 1966

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

2.

3.

Das Teilstück der alten Grenzacherstrasse zwischen dem vorgesehenen Wendeplatz beim Eisenbahnweg und dem Sportplatz Rankhof wird dem Fahrverkehr entzogen und in eine Fussgängerpromenade umgestaltet; dieses Teilstück gilt demgemäss nicht mehr als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

4.

<sup>1</sup> Der Bebauungsplan Nr. 8947 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 28. Januar 1965 wird für die Überbauung des Areals Rankhof verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, innerhalb der Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 4 Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

## 97a

**Basel  
Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) /  
Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse  
/ Hirzbrunnen-Promenade**

GRB vom 30. Juni 1966

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

2.

<sup>1</sup> Der Bebauungsplan Nr. 8118 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 10. November 1960 / 4. September 1962 wird für die Überbauung des Areals Wittlingerstrasse–Allmendstrasse–Bahndamm als verbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Auf die Zweckbestimmung des in der Grünzone liegenden Areals zwischen Wittlingerweglein, Magdenweglein und Bahndamm wird verzichtet.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

3.

1 ...

<sup>2</sup> Die Promenade längs des Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse, wird dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt deshalb nicht als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>2)</sup> Ziff. 3 Abs. 2 redaktionell ergänzt.

98

**Basel****Holbeinstrasse / Schertlingasse / Rümelinbachweg**

GRB vom 9. Februar 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt den Überbauungsplan Nr. 9109 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. September 1966 verbindlich und genehmigt die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

#### I. Spezielle Bauvorschriften

1.

Für die Liegenschaften Holbeinstrasse 59–75, Schertlingasse 4–26 und Rümelinbachweg 6–18 ist bezüglich der Lage und Bautiefe der Gebäude der Überbauungsplan Nr. 9109 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. September 1966 verbindlich. Die genannten Gebäude dürfen lediglich eine Wandhöhe von 10,00 m aufweisen. Die gelb angelegten Hinterlandflächen dürfen bis zur Kote 278,0 m überbaut werden, aber höchstens eine Höhe von 10,00 m ab Strassenkote Rümelinbachweg aufweisen.

2.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

#### II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abschn. I Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

**98a****Basel  
Stadtheater Basel / Theaterstrasse**

GRB vom 11. Mai 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission,

1.

2.

erklärt:

3.

gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, den Plan Nr. 9150 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 31. Mai 1966 für die Überbauung verbindlich. Die blau schraffierten Flächen sind öffentlich zugänglich. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 3: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

99

**Riehen  
Steigrubenweg / Auf der Bischoffhöhe**

GRB vom 30. Juni 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

- 1.
- 2.
- 3.

Für das im Plan Nr. 9203 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Oktober 1966 blau schraffierte Gebiet<sup>1)</sup>, mit Ausnahme des im Plan Nr. 11 821 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Oktober 1993 blau umrandeten Gebietes<sup>2)</sup>, werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:<sup>3)</sup>

- a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen platziert werden können.
- b) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
- c)<sup>4)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

- 4.

Das im Plan Nr. 9203 blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Nach Anhörung des Vermessungsamtes kann das Bauinspektorat ausnahmsweise eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende geordnete Bebauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch GRB Nr. 111 vom 29. 6. 1972, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. 3. 1972 beziehen.

<sup>2)</sup> Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

<sup>3)</sup> Ziff. 3, Einleitungssatz, in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2000 (wirksam seit 29. 10. 2000).

<sup>4)</sup> Ziff. 3 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

104

**Basel****Gartenstrasse (Südostseite) / Engelgasse / St. Jakobs-Strasse /  
Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gartenstrasse**

GRB vom 13. Juni 1968

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

2.

3.

- a)<sup>1)</sup> Für die Überbauung der Parzellen V/877<sup>2</sup> und 1142<sup>2</sup> wird der Plan Nr. 9425 als verbindlich erklärt. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
- b) Die auf das Gesamtareal (Parzellen V/877<sup>2</sup> und 1142<sup>2</sup>) bezogene Ausnützungsziffer von 1,5 darf nicht überschritten werden.
- c) Nach Bauvollendung ist im Einvernehmen mit dem Stadtgärtner eine angemessene Anzahl von Bäumen als Ersatz der gefälltten Bäume anzupflanzen. Zu diesem Zweck müssen die unterirdischen Bauten mit 1 m Humus überdeckt werden.

4.

Der Grossratsbeschluss vom 8. März 1956 betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Überbauung an der Gartenstrasse und der Langen Gasse wird aufgehoben, soweit sie die Überbauung an der Gartenstrasse (Parzellen V/877<sup>2</sup> und 1142<sup>2</sup>) betreffen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 3 lit. a: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

107

**Basel  
Universitätsspital<sup>1)</sup> / Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse /  
Hebelstrasse**

GRB vom 23. Oktober 1969

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und seiner Kommission, beschliesst:

1.

Dem Baukonzept gemäss Ratschlag Nr. 6598 vom 12. Mai 1969 für die dritte Bauetappe des Bürgerspitals<sup>2)</sup> wird als Grundlage der Detailprojektierung zugestimmt.

2.

<sup>1</sup> Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes wird der Überbauungsplan Nr. 9546 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung im Massstab 1:500 für die dritte Bauetappe des Bürgerspitals<sup>1)</sup> im Gebiet Petersgraben–Spitalstrasse–Schanzenstrasse–Hebelstrasse als verbindlich genehmigt

<sup>2</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Der vom Grossen Rat am 31. Oktober 1963 genehmigte Überbauungsplan Nr. 8720 wird aufgehoben.

3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

<sup>2)</sup> Heute Universitätsspital.

<sup>3)</sup> Ziff. 2 Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

108

**Basel****Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse /  
Gartenstrasse / Heumattstrasse**

GRB vom 13. Mai 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes werden, in Abänderung der speziellen Bauvorschriften vom 30. Juni 1967, für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse die folgenden speziellen Bauvorschriften erlassen:

1. Der Überbauungsplan Nr. 9685 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 25. Februar 1971 wird als verbindlich erklärt.
2. Der Regierungsrat wird, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927, zur Bildung einer Allmendparzelle an der Nauenstrasse gemäss dem Überbauungsplan Nr. 9685 und zu deren Belastung mit einem unselbständigen Baurecht im erforderlichen Ausmasse für die Zwecke der BIZ ermächtigt.
- 3.<sup>1)</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 9685 sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zu bewilligen, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

109

**Basel**

**Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal)**

GRB vom 10. Juni 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

<sup>1</sup> Der Überbauungsplan Nr. 9650 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. November 1970 wird, gestützt auf § 8 des Hochbaugesetzes, als verbindlich erklärt mit der Massgabe, dass die im Überbauungsplan festgelegte südliche Gebäudebegrenzungslinie für die bleibenden Bauteile einzuhalten ist; soweit Bauteile darüber hinausragen, haben sie lediglich provisorischen Charakter und sind nötigenfalls bei Baubeginn der Südtangente zu entfernen.

<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup>

2.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 1 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

**110<sup>1)</sup>****Riehen/Bettingen****Gebiet beidseits der Talmattstrasse und des Habermarkweges /  
Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg**

GRB vom 9. Dezember 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt, unter Aufhebung von Ziff. 2 und 3 des Grossratsbeschlusses vom 21. Dezember 1961 betreffend Erlass von speziellen Bauvorschriften für die Talmattstrasse, folgende speziellen Bauvorschriften:

1.

Für die im Plan Nr. 9635 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung kreuzweise schraffierten Flächen werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur Gebäudegruppen erstellt werden, deren Länge auf 35 m beschränkt wird und die höchstens sechs Einfamilienhäuser umfassen dürfen.
- b) Auf Parzelle 861<sup>1</sup> in Sektion D des Grundbuches der Gemeinde Riehen dürfen auch Reihen-Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf drei Zweifamilienhäuser beschränkt wird.
- c) Für jedes Einfamilienhaus muss eine, für Zweifamilienhäuser müssen zwei Garagen erstellt werden. Die hierfür benötigte Fläche wird nicht in die bebaubare Fläche einberechnet.
- d) Die Gebäudetiefe der im Plan mit B bezeichneten Gebäudegruppe darf 14 m erreichen.
- e) Die Gebäude dürfen nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- f) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus nur 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nirgends übersteigen dürfen. Bei Gruppenbauten mit gleicher Höhe des Erdgeschossfussbodens wird die Höhe über dem Terrain in der Mitte der Häusergruppe gemessen.
- g) Die Dachneigung der Gebäude muss zwischen 25° und 35° alter Teilung liegen. Die Dächer sind einheitlich mit Ziegeln einzudecken. Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelungen zulässig.
- h) Sämtliche Gebäude und deren Firste müssen parallel oder rechtwinklig zur Baulinie stehen, die auf den Liegenschaften Talmattstrasse 62–68 verläuft.

---

<sup>1)</sup> Der Bebauungsplan Nr. 110 wurde für das Gemeindegebiet Bettingen durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009 aufgehoben.

- i) Sämtliche Gebäude sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
- k) Einfriedigungen und Hecken dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; ihre Höhe darf längs des Bannweglis 1,20 m nicht übersteigen.

2.

Für die im Plan Nr. 9635 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung einfach schraffierten Flächen werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser erstellt werden.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17% und bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Grundstücksfläche betragen.
- c) Für jede Wohnung muss eine Garage erstellt werden. Die hierfür benötigte Fläche wird nicht in die bebaubare Fläche eingerechnet.
- d) Die Gebäude dürfen nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- e) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise Mitte Haus nur 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nirgends übersteigen dürfen.
- f) Die Dachneigung der Gebäude muss zwischen 25° und 35° alter Teilung liegen. Die Dächer sind einheitlich mit Ziegeln einzudecken. Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelung zulässig.
- g) Auf den Parzellen, die an den Haldenweg angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel zur Baulinie der Talmattstrasse, die auf den Liegenschaften Talmattstrasse 62–68 verläuft, gerichtet werden.
- h) Auf den Parzellen, welche an den Habermarkweg angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel oder rechtwinklig zur Baulinie des Habermarkweges gerichtet werden.
- i) Auf den Parzellen, welche an die Bettingerstrasse angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel zur Baulinie der Bettingerstrasse gerichtet werden.
- k) Auf den nicht an die Bettingerstrasse angrenzenden Parzellen zwischen Bettingerstrasse und Habermarkwegli müssen die Gebäude und deren Firste parallel oder rechtwinklig zur Baulinie der Bettingerstrasse gerichtet werden.
- l) Sämtliche Gebäude sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
- m) Einfriedigungen und Hecken dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; ihre Höhe darf längs des Bannweglis 1,20 m nicht übersteigen.
- n) Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Ausmass der überbaubaren Fläche eingehalten ist.

3.

Auf der Parzelle 846<sup>1</sup> des Grundbuches der Gemeinde Bettingen ist die Erstellung eines Kindergartens vorgesehen.

4.

Auf dem im Plan Nr. 9635 grün angelegten Freihaltestreifen entlang des Waldrandes dürfen keine oberirdischen Bauten erstellt werden.

5.<sup>2)</sup>

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt. Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>2)</sup> Ziff. 5: Erster Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

111

**Riehen****Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg**

GRB vom 29. Juni 1972

<sup>1</sup> Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erklärt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, für die Überbauung des Areals zwischen Hungerbachhalde, Auf der Bischoffhöhe, Steingrubenweg und Lerchensangweg in Riehen den Überbauungsplan Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. März 1972 sowie den Plan Nr. 11 821 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Oktober 1993 als verbindlich und hebt die speziellen Bauvorschriften vom 26. Juni 1958 und vom 30. Juni 1967 auf, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes beziehen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Sämtliche Gebäude im Gebiet des Überbauungsplanes sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat von Riehen zustimmt. Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2000 (wirksam seit 29. 10. 2000).

<sup>2)</sup> Abs. 3 erster Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

## 114

**Basel****Schlachthof (altes Areal) / Stadtgärtnerei (altes Areal) / Elsässerstrasse /  
Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St.  
Johannis-Parkweg**

GRB vom 9. November 1972

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

a)

b)<sup>1)2)3)</sup> Der Überbauungsplan Nr. 9834 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. März 1972 wird als verbindlich erklärt. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Das für den Wohnungsbau vorgesehene Areal soll im Baurecht vorwiegend dem sozialen und allgemeinen genossenschaftlichen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927, die zur Erstellung eines Restaurants am Elsässerrheinweg sowie von unterirdischen Einstellhallen an der Mülhauserstrasse und unter dem öffentlichen Park am St. Johannis-Ring benötigten Allmendflächen mit einem unselbständigen Baurecht zu belasten.

4.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Bezüglich der im Zonenänderungsplan Nr. 10'744 keiner Zone und der Grünzone zugewiesenen Flächen sowie bezüglich der Parzellen Nr. 777, 778, 779, 780, 781<sup>1</sup>, 814, 841 in Sektion I des Grundbuchs der Stadt Basel aufgehoben durch GRB vom 10. 4. 1980 (CG Bd. 52, 1978–1980, S. 440).

<sup>2)</sup> Gemäss GRB vom 10. 4. 1980 wird die Bauhöhe des zehngeschossigen Wohngebäudes im verbleibenden Geltungsbereich des Überbauungsplans neu auf acht Geschosse festgesetzt (CG Bd. 52, 1978–1980, S. 440).

<sup>3)</sup> Ziff. 1 lit. b zweiter Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

117

**Riehen****Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (siehe Alphabetisches Register Riehen: Bettingertäli)**GRB vom 9. Mai 1974<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt zum Schutze der Hanglagen in Riehen folgende speziellen Bauvorschriften:

1.

Für das im Plan Nr. 9929 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Januar 1973 einfach schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser oder Gebäudegruppen von Ein- und/oder Zweifamilienhäusern erstellt werden. Die Blocklänge ist auf 26 m beschränkt.
- b) Die überbaute Fläche der einzelnen Parzellen darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen. Pro Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen. Hiefür erstellte Garagen werden bei einer Überbauung mit freistehenden Ein- und/oder Zweifamilienhäusern nicht zur überbauten Fläche gerechnet.
- c) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise in der Mitte des Hauses nicht mehr als 1,20 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen.
- d) Auch an Halden und Böschungen darf das Gebäude nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
- e) Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Ausmass der überbaubaren Fläche eingehalten wird.

2.

Für das im Plan Nr. 9929 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Januar 1973 kreuzweise schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Länge von Gebäuden und Gebäudegruppen ist auf 35 m beschränkt. Pro Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen.

---

<sup>1)</sup> Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl. 1987 I S. 425), durch GRB Nr. 152 (Areal Gehrhalde) und GRB Nr. 153 (Areal Zur Hoffnung) beide vom 12. 3. 1997 sowie gemäss Plan Nr. 800.01 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 166 vom 29. 4. 2003).

- b) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise Mitte Haus nicht mehr als 1,20 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen.
- c) Auch an Halden und Böschungen darf das Gebäude nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.

3.

<sup>1</sup> Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

4.<sup>3)</sup>

Für das im Plan Nr. 11'010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
- b) <sup>1</sup> Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.  
<sup>2</sup> Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.  
<sup>3</sup> Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
- c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>2)</sup> Ziff. 3 Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

<sup>3)</sup> Ziff. 4 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987; diese Vorschriften gelten nicht für die Gebiete zwischen Grenzacherweg / Unterm Schellenberg und Mühlestieg inklusive Fortsetzung bis Wenkenstrasse.

118

**Basel Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse**

RRB vom 20. August 1974

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Hochbautengesetzes und § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für die Westseite der Paulusgasse, beide Seiten der Arnold Böcklin-Strasse, den Steinenring und die Südseite des Bundesplatzes bis zu den Einmündungen der Neubad- und der Bundesstrasse nachfolgende ergänzende Vorschriften:

1.  
Bauten, welche von der Allmend aus sichtbar sind, dürfen keine Flachdächer aufweisen.
2.  
Balkone, Erker und Risalite sind nur in beschränktem Masse zulässig.
3.  
Hauseingänge im Kellergeschoss sind nicht zulässig.
4.  
Materialwahl und Farbgebung sind sorgfältig auf die Umgebung abzustimmen.
5.  
Das Bauinspektorat kann auf Antrag der Stadtbildkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, sofern die Einheitlichkeit der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er tritt sofort in Wirksamkeit.

119

**Basel  
Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse /  
Parkweg**

GRB vom 22. Dezember 1977

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf §§ 1, 2 und 7 des Strassengesetzes vom 14. Januar 1937<sup>1)</sup>, auf §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939<sup>2)</sup> und § 6 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927<sup>3)</sup>, beschliesst:

1.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Gebiet Aeschengraben, St. Jakobs-Strasse, Nauenstrasse und Gartenstrasse Ausnahmegewilligungen für eine grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhe sowie für kleinere Freiflächen zu erteilen, sofern die im Plan Nr. 10467 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung angegebene, maximal zulässige Ausnutzungsziffer nicht überschritten wird. Im Übrigen gelten die §§ 28–40 des Anhangs zum HBG.

3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 ([SG 730.100](#)).

<sup>2)</sup> Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 ([SG 730.100](#)).

<sup>3)</sup> [SG 724.100](#).

122

**Riehen  
Bosenhalde / Fuchsweg**

GRB vom 13. November 1980

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

In dem der Grünzone zugewiesenen Gebiet südlich der Einmündung des Fuchsweges in den Steingrubenweg kann eine unterirdische Autoeinstellhalle für die Bewohner der Überbauung Bosenhalde erstellt werden.

2.

Für das im Plan Nr. 10524 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. November 1977 blau schraffierte Gebiet werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Die überbaute Fläche der einzelnen Parzellen darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen.
- b) In dem nördlich der Erschliessungsstrasse «Fuchsweg» liegenden Gebiet sind die Hauptfassaden der Überbauung nach Osten oder Westen zu richten.
- c) Die Wandhöhen der Bauten dürfen höchstens 7,00 m, die Firsthöhen höchstens 11,50 m, gemessen ab dem gewachsenen Terrain, betragen.
- d) Die Länge der Gebäude oder Gebäudegruppen wird auf 26 m beschränkt.
- e) Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelungen zulässig. Die Dachneigungen müssen mindestens 30° a.T. betragen.
- f) <sup>1</sup> Das zuständige Departement<sup>1)</sup> wird ermächtigt, Ausnahmen von diesen speziellen Bauvorschriften zu bewilligen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.

<sup>2</sup> Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 lit. f: Die Wendung «Das zuständige Departement» anstelle von «Das Baudepartement» redaktionell eingesetzt.

3.

Das im Plan Nr. 10524 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. November 1977 blau schraffierte Gebiet darf erst nach Durchführung einer Landumlegung überbaut werden. Ausnahmsweise kann das Bauinspektorat nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende, geordnete Überbauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

124

**Basel**

**Südöstliche Seite der Eisengasse (Nr. 7–13) / Elftausendjungferngässlein / Martinskirchplatz**

GRB vom 22. Oktober 1986

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt für die der Schonzone zugeteilten Gebäude der südöstlichen Seite der Eisengasse (Nr. 7–13), gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, nachfolgende spezielle Bauvorschriften:

Abweichungen von den heute bestehenden Baukuben sind bezüglich Geschosszahl und Gebäudehöhe auf der Südostseite der Eisengasse von Nr. 7–13 zulässig. Aufstockungen und Neubauten dürfen gegen die Eisengasse die Wandhöhe von 18 m nicht überschreiten; darüber ist das Gebäudeprofil der Zone 5 zu beachten. Neubauten und Mauern gegen das Elftausendjungferngässlein und den Martinskirchplatz dürfen die Wandhöhe von 6 m nicht überschreiten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

125

**Basel  
Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben /  
Unterer Rheinweg**

GRB vom 22. Oktober 1986

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Für das gemäss dem Zonenänderungsplan Nr. 11338AB des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 6. Dezember 1985 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesene Kasernenareal werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) der Bereich zwischen den Gebäuden ist als öffentliche Grünanlage zu gestalten. Er darf oberirdisch nicht überbaut werden<sup>1)</sup>;
- b) das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften bewilligen und namentlich die Erstellung kleinerer Bauten zulassen, die zur Ausstattung der öffentlichen Grünanlage dienen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Die Erstellung eines unterirdischen Parkhauses im Bereich des Kasernenareals (GRB vom 22. 10. 1986) ist in der Volksabstimmung vom 3./5. 4. 1987 abgelehnt worden.

126

**Riehen****Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg**

GRB vom 26. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 10713 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. September 1979 einfach schraffierte Gebiet gelten folgende speziellen Bauvorschriften:

1. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden. Eine Gebäudegruppe ist auf zwei Häuser beschränkt.
2. Die Häuser müssen auf die Baulinie gestellt werden.
3. Der seitliche Grenzabstand muss mindestens 5,0 m betragen.
4. An und auf der Grenze dürfen erstellt werden:
  - a) die Scheidemauern der zugelassenen Gebäudegruppen;
  - b) die Wände von Anbauten und Nebengebäuden bis zu einer Höhe von 3,0 m.
5. Die Wandhöhe darf höchstens 7,0 m, die Firsthöhe höchstens 11,5 m betragen.
6. Innerhalb der Randzonentiefe sind nur geneigte Dächer ohne Rückstaffelung mit einer Neigung von mindestens 30° a.T. zulässig. Ausnahmsweise können erdgeschossige Bauten mit Flachdach bewilligt werden.
7. Ausserhalb der Randzonentiefe darf pro Parzelle eine Baute bis 3,0 m Höhe errichtet werden. Die Grundfläche dieser Baute darf 3% der Parzellenfläche und 18,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
8. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

127

**Riehen****Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse**

GRB vom 26. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan 11460 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juli 1986 festgelegte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

## 1. Grundsatz

Der von aussen sichtbare typische Charakter der Siedlung «Gartenfreund» darf durch Um-, An- und Aufbauten sowie durch Neu- und Nebenbauten nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind als wesentliche Aspekte die Doppeleinfamilienhäuser mit den charakteristischen Dachformen sowie die Stellung der Bauten mit Orientierung der Wohnräume auf die Gärten nach Westen und Süden zu wahren (Ausnahmen: Roggenstrasse 1 und 3).

## 2. Neubau- und Erweiterungsmöglichkeiten

Die einzelnen Häuser dürfen ohne Zustimmung der Nachbarn auf der Gartenseite um 3,0 m und auf der Gegenseite um 1,5 m gegenüber der ursprünglichen Hauptfassade – ohne Rücksicht auf die Baulinie – vergrössert werden. Weitergehende Erker und Risalite sind nicht zulässig. Ausserdem dürfen unter Beachtung der Freiflächenziffer von 50% (§ 12 Ziff. 4 Anh. HBG) bis zu einer Grundflächensumme von 60,0 m<sup>2</sup> erdgeschossige An- und Nebenbauten erstellt werden, wobei auch Garage und gedeckter Gartensitzplatz anzurechnen sind. Pro Grundstück darf maximal eine Garage oder ein gedeckter Autoabstellplatz errichtet werden. Dachaufbauten sind zulässig, wobei auf den Giebelseiten die ursprünglichen Dachabschlüsse sichtbar bleiben müssen. Bei erweiterten Gebäudetiefen sind die Dachaufbauten angemessen von den Giebelfassaden zurückzusetzen.

## 3. Ausnahmen

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

128

**Basel****SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse**

GRB vom 25. Juni 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1.

2.

Für das im Plan Nr. 11398 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. Juli 1986 senkrecht schraffierte Gebiet werden gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Das Fernbild der Stadt und der Landschaft darf im Blick von den öffentlichen Aussichts- und Vermessungspunkten der St. Margarethenkirche und des Bruderholzrain (zwischen der Passwangstrasse und dem Thiersteinerrain) nicht beeinträchtigt werden. Namentlich sind historisch oder künstlerisch wertvolle Bauwerke zu beachten.  
Die zuständige Bewilligungsinstanz kann hiezu eine geringere Gebäudehöhe und Geschoszahl vorschreiben als die Zonenvorschriften erlauben.
- b) Die Ausnutzungsziffer von 2,5 darf in keinem Fall überschritten werden; ein Anspruch auf ihre Ausschöpfung besteht nur unter Vorbehalt von lit. a dieser Vorschriften. Anzurechnen ist die Bruttogeschossfläche der oberirdischen Geschosse ab der Höhe der Strassenlinie der Viaduktstrasse und der Centralbahnstrasse.
- c) Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschoszahl zulassen als die Zonenvorschriften festlegen. Lit. a und b dieser Vorschriften sind in jedem Fall anzuwenden.
- d) Die Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Strassennetz und die Anzahl der zu schaffenden Parkierungsplätze werden aufgrund der Zweckbestimmung der geplanten Bauten bestimmt. Dabei sind die Grundsätze des «Konzeptes 86» streng anzuwenden. Die günstige Lage zum öffentlichen Verkehrsmittel ist angemessen zu berücksichtigen.

3.

4.

Der Regierungsrat wird, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Allmendgesetzes ermächtigt, auf der im Plan Nr. 11399 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. Juli 1986 bezeichneten Fläche Allmendparzellen zu bilden und diese mit unselbständigen Baurechten zu belasten.

5.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei der definitiven Festsetzung die nördliche und die südliche Zonengrenze sowie die Bau- und Strassenlinien in geringem Umfang anzupassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

129

**Basel****Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse**

GRB vom 17. Dezember 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 11147 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 25. Januar 1983 umrandete Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Das Ausmass jeder einzelnen Parzelle, unter Ausschluss des Vorgartenareals, muss mindestens 700 m<sup>2</sup> betragen. Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Flächenmass eingehalten wird.
2. Pro Parzelle ist nur ein freistehendes Einzelhaus (Ein- oder Zweifamilienhaus) zulässig.
3. <sup>1</sup> Der Grenzabstand beträgt für sämtliche Gebäude mindestens 5 m. Dieser Abstand kann auf 3 m vermindert werden, sofern durch eine Dienstbarkeit oder eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sichergestellt ist, dass der Gebäudeabstand von mindestens 10 m gewahrt bleibt.  
<sup>2</sup> Funktionell selbständige erdgeschossige An- und Nebenbauten mit einer maximalen Wandhöhe von 3 m und einer maximalen Firsthöhe vom 4 m können unter Wahrung des Gebäudeabstandes von mindestens 10 m und mit dem Einverständnis des Nachbarn auf oder an die Grenze gestellt werden.  
<sup>3</sup> Unbeheizte Geräte- und Gartenhäuser in Leichtbauweise mit einer maximalen Grundfläche von 10 m<sup>2</sup>, einer maximalen Firsthöhe von 3 m und einem maximalen Dachvorsprung von 50 cm dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der Nachbarschaft an die Grundstücksgrenze gestellt werden. Ist diese nicht einverstanden, so muss ein Grenzabstand von 5 m eingehalten werden.<sup>1)</sup>
4. Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, vom gewachsenen Terrain aus gemessen, 1,2 m.
5. Zulässig sind nur ziegelgedeckte Dächer mit einer Neigung zwischen 20 und 30° a.T.
6. Dachaufbauten sind nur über eingeschossigen Fassaden zulässig.
7. Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 1,2 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Kellerwände die Höhe von 1,8 m nicht übersteigen dürfen.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 3 Abs. 3 beigefügt durch GRB vom 17. 11. 2010 (wirksam seit 2. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.1337](#)).

8. Die zulässige Höhe der Einfriedigungen gegen die Allmend (ausgenommen Grünhäge) beträgt maximal 0,8 m.
9. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen speziellen Bauvorschriften zu gewähren, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

130

**Basel****Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse /  
Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) /  
Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage /  
Küchengasse**GRB vom 17. Dezember 1987<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

Für die im Plan Nr. 11504 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 29. Oktober 1987 bezeichneten Gebiete zwischen Binningerstrasse, Steinentorberg, Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse, Centralbahnstrasse und Bahnhofareal gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Ausnahmegewilligungen für höhere Ausnützungen, grössere Gebäudehöhe und Geschossezahlen sowie für kleinere Freiflächen zu erteilen, sofern die Ausnützungsziffer 2,5 nicht überschreitet.
2. Die §§ 28–40 des Anhangs zum Hochbautengesetz sind in jedem Fall sinngemäss anwendbar.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

---

<sup>1)</sup> Mit RRB vom 6. 6. 1989 wurde für das Gebiet zwischen der Binningerstrasse, der Viaduktstrasse und der Margarethenbrücke eine Änderung der Zonengrenzen beschlossen und der Perimeter der speziellen Bauvorschriften vom 17. 12. 1987 den neuen Zonengrenzen angepasst (KtBl 1989 I 742).

**131****Basel****Gebiet zwischen Eisenbahnweg und Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade**

GRB vom 20. April 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11132 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983 wird als verbindlich erklärt.

2.

Die Gebäudehöhe wird auf 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss begrenzt.

3.

Die zulässige Wandhöhe am Eisenbahnweg beträgt 7 m.

4.

Die zulässige Bautiefe beträgt 12 m. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der vom Eisenbahnweg abgesetzte Baukörper auf Parzelle VIII 413<sup>4</sup>, der eine Tiefe von 15 m erreichen darf.

5.

Es sind nur Flachdächer zugelassen.

6.

Die Erstellung eines Hanggeschosses, das höchstens 3 m über die hintere Bauflucht der Randbebauung vorragen darf, ist zugelassen. Beim vom Eisenbahnweg abgesetzten Baukörper auf Parzelle VIII 413<sup>4</sup> ist auch ein zweites Hanggeschoss zulässig. Es gelten die diesbezüglichen Profile gemäss Plan Nr. 11133 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983.

7.

Längs des Rheins sind Möglichkeiten zur Erstellung einer 3 m breiten Uferpromenade offen zu lassen. Im westlichen Teil des Gebietes auf Parzelle VIII 413<sup>4</sup> und im östlichen Teil auf Parzelle VIII 592 sind Möglichkeiten zur Erstellung von Fusswegverbindungen zwischen der Uferpromenade und dem Eisenbahnweg offenzuhalten.

8.

Die höchstzulässige Ausnutzungsziffer für sämtliche Parzellen beträgt 1,0. Hanggeschosse werden nur zur Hälfte der Geschossflächen, höchstens aber zur Hälfte der zonengemässen Tiefe der Randbebauung als Nutzflächen angerechnet. Als Grundlage für die Ausnungsberechnung gelten die Parzellengrössen gemäss Plan Nr. 11132 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983.

9.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Ausnahmen von den Ziff. 1-7 hievon zu gewähren, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

## 132

**Basel****Breite-Zentrum (Areal) / Areal zwischen Zürcherstrasse /  
Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2  
(Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke**

GRB vom 20. April 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939 und die §§ 1ff. des Gesetzes vom 14. Januar 1937<sup>1)</sup> über Anlegung und Korrektur von Strassen und § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1927<sup>2)</sup> über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private, beschliesst:

1.

2.

3.

Für das im Plan Nr.11280 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juli 1984 bezeichnete Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

3.1.

- a) Auf der mit A bezeichneten Fläche ist nur eine durchgehende Randbebauung längs der Baulinie der Farnsburgerstrasse zulässig.
- b) Mindestens 50% der hinter der Baulinie liegenden Fläche darf nicht überbaut werden.

3.2.

- a) Auf der mit B bezeichneten Fläche ist nur eine durchgehende Randbebauung längs der Baulinie der Erschliessungsstrasse zulässig.
- b) Die Bruttogeschossfläche einer zonengemässen Randbebauung darf nicht überschritten werden.
- c) Es sind fünf Vollgeschosse zulässig; ein allfälliges Hanggeschoss wird in die Zahl der Vollgeschosse eingerechnet. Die Vollgeschosse dürfen eine Bautiefe von 18 m erreichen; ausgenommen hiervon ist das oberste Vollgeschoss, dessen Bautiefe auf 12 m begrenzt ist.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 724.100.](#)

- d) Gegen die Grünzone gerichtete Gebäudewände dürfen eine Höhe von 16 m, gegen die Erschliessungsstrasse gerichtete Gebäudewände eine Höhe von 18 m erreichen.
- e) Erdgeschossige Bauten sind von den Nachbar- und Allmendgrenzen 5 m entfernt zu halten.
- f) Höchstens 50% der Parzellenfläche dürfen mehrgeschossig, weitere 20% nur erdgeschossig überbaut werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Fussgängerpasserelle. Die Dachflächen der erdgeschossigen Bauten sind als Gärten zu gestalten.
- g) Vom Trottoir der Schwarzwaldbrücke zur Grünzone ist eine öffentliche Fussgänger Verbindung zu erstellen.

## 3.3.

- a) Auf den mit C und D bezeichneten Flächen kann das zuständige Departement grössere Bautiefen sowie kleinere Freiflächen bewilligen, sofern die Ausnützungsziffer 1,5 nicht überschritten wird.
- b) Der Anbau des Fussweges zwischen Zürcherstrasse und der zentral gelegenen Grünzone ist zulässig.

## 3.4.

Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.

## 3.5.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

## 4.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Erstellung eines Parkdecks unter den Breitebrücken und einer unterirdischen Zufahrt sowie der Anschlussbauwerke der vorgesehenen Fussgängerunter- oder -überführung der Zürcherstrasse notwendigen Allmendparzellen zu bilden und sie mit unselbständigen Baurechten zu belasten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

**134****Basel  
Lange Gasse / Engelgasse**

GRB vom 10. Mai 1989

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.

Für die Überbauung des Areal der bisherigen Liegenschaften Lange Gasse 13–23 und Engelgasse 12 (Parzellen V 330<sup>1</sup>, 331<sup>1</sup>, 347<sup>1</sup>, 348<sup>1</sup>, 349<sup>1</sup> und östlicher Teil der Parzelle V 1730<sup>3</sup>) wird der Plan Nr. 11494 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juni 1987 verbindlich erklärt. Für Wand- und Firsthöhe gilt das Profil der Zone 3, jedoch mit einer vergrösserten Gebäudetiefe von 25 m. Dieses Profil darf bis an die Baulinie an der Engelgasse geführt werden.

2.

Auf das Gesamtareal des Überbauungsplans Nr. 9425 vom 12. Februar 1968<sup>1)</sup> und des Überbauungsplans Nr. 11494 vom 30. Juni 1987 bezogen, wird eine höchstzulässige Ausnutzungsziffer von 1,5 festgesetzt; 50% der Parzellenfläche, welche hinter der Baulinie liegt, dürfen nicht überbaut werden.

3.

Innerhalb des Überbauungsplans ist eine ausschliessliche Büronutzung zulässig.

4.

Genügend gedeckte Veloabstellplätze werden angelegt.

5.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen, sofern deren Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Vgl. GRB Nr. 104.

135

**Basel****Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal**

GRB vom 28. Juni 1990

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Einzonung
  - a) Das im Originalplan Nr. 11608B des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. August 1989 dunkelrot angelegte Gebiet wird, gestützt auf die §§ 4ff. des Hochbautengesetzes, der Zone 5 zugewiesen. Der Regierungsrat kann in begrenztem Ausmass die Zonengrenzen abweichend festsetzen, soweit dies aus planerischen Gründen erforderlich ist.
  - b) Die durch die Verkehrswege (N2-Zubringer und Tramverbindung Münchensteinerstrasse–Bahnhof SBB) an der Südseite beanspruchten Flächen hat der Regierungsrat der Zone zu entheben, wenn und soweit die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse rechtskräftig sind.

2. Spezielle Bauvorschriften

Für das im Originalplan Nr. 11608B des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. August 1989 dunkelrot angelegte Gebiet werden, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Auf dem Areal kann eine Bruttogeschossfläche von 180'000 m<sup>2</sup> verwirklicht werden, davon höchstens 80'000 m<sup>2</sup> oberhalb der Kote 286,0 m ü.M. Für eine besonders gute städtebauliche und architektonische Lösung kann der Regierungsrat ausnahmsweise eine zusätzliche Nutzung bis zu 20'000 m<sup>2</sup> bewilligen.
- b) Es ist eine Fläche zu schaffen, die für Fussgängerinnen, Fussgänger, Velo- und Mofafahrerinnen und -fahrer eine durchgehende befahrbare Längsverbindung zwischen der Peter Merian-Strasse (Brücke) und der Münchensteinerstrasse sowie eine begehbare Querverbindung zwischen der Gundelipasserelle und der Lindenhofstrasse umfasst. Die Fläche darf die Kote von 286,0 m ü.M. nicht übersteigen; sie ist dauernd dem Gemeingebrauch offenzuhalten. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

- c) Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 307,0 m ü.M. festgesetzt. Eine Überschreitung der Firsthöhe der Zone 5 kann bis zu diesem Mass bewilligt werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe zuzulassen. Vorbehalten bleiben die §§ 31–33 sowie 36 des Anhangs zum Hochbautengesetz.
- d) Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vorschriften detaillierte spezielle Bauvorschriften insbesondere für die Nutzung der Sonnenenergie (Dach, Fassade) zu erlassen. Er kann hiefür städtebauliche Wettbewerbe verlangen. Er wird überdies ermächtigt, den Geltungsbereich der vorliegenden speziellen Bauvorschriften der endgültigen Zonenbegrenzung anzupassen.
- e)<sup>1)</sup> Die Zahl der Autoparkplätze darf 500 nicht übersteigen.

### 3. Allmendparzellen

Der Regierungsrat wird, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Allmendgesetzes, ermächtigt, entlang des einzuzonenden Areals im Bereich der Peter Merian-Strasse, der Nauenstrasse, der Münchensteinerstrasse und der an der Südseite des Areals geplanten Verkehrswege, Allmendparzellen zu bilden und diese mit Baurechten zu belasten. Die Begrenzung der Allmendparzellen hat auf die öffentlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

### 4. Lärmempfindlichkeitsstufe

Dem im Originalplan Nr. 11608B des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. August 1989 dunkelrot angelegte Gebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>2)</sup> vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2 lit. e: Mit GRB vom 10. 9. 2003 wurde die Zahl der Autoparkplätze auf 625 erhöht. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs erhoben worden, welcher mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. 11. 2004 gutgeheissen wurde. Die Änderung gemäss GRB wurde damit aufgehoben.

<sup>2)</sup> Ziff. 4: Gemeint ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.41).

136

**Basel****Pax-Areal / St. Alban-Anlage / Malzgasse / Aeschenplatz**

GRB vom 23. Oktober 1991

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939 und § 37 Abs. 2 des Anhangs zum Hochbautengesetz, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11688 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 18. Februar 1991 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die höchstzulässige Ausnutzungsziffer für das zu überbauende Areal wird auf 3.0 festgesetzt.
- b) Es ist ein öffentlicher Fussweg von der Malzgasse zur St. Alban-Anlage zu erstellen. Der Gemeingebrauch ist durch Errichten einer Dienstbarkeit zu sichern.
- c) Für die gemäss Überbauungsplan gerastert dargestellten Flächen an der Kreuzung Malzgasse/Brunngässlein ist ein öffentliches Durchgangsrecht durch Errichten einer Dienstbarkeit zu sichern. Ausdrücklich zugelassen sind jedoch die erforderlichen Stützen innerhalb der Parzellengrenze.
- d) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan, insbesondere für technische Aufbauten, und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

3.

4.

Dem «Pax»-Areal wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>1)</sup> vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ziff. 4: Gemeint ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.4).

<sup>2)</sup> Wirksam seit 8. 12. 1991.

137

**Basel  
Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse /  
Lindenhofstrasse**

GRB vom 11. Dezember 1991

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11651 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Mai 1990 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzenden speziellen Bauvorschriften erlassen:

- a) Die gesamte anrechenbare Bruttogeschossfläche darf 24'700 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- b) Innerhalb des Überbauungsplans ist eine ausschliessliche Büronutzung zulässig.
- c) Die Linie des Lichtraumprofils darf eine Neigung bis 60° aufweisen.
- d) Die Belichtung von Arbeitsräumen durch die vorgesehene Glashalle ist zulässig.
- e) Es sind 11 oberirdische Parkplätze zugelassen. In den Autoeinstellhallen dürfen 180 Parkplätze erstellt werden, diese sind ausschliesslich mit schadstoffarmen Fahrzeugen zu benutzen. Die Errichtung zusätzlicher Parkplätze kann frühestens nach der Fertigstellung des Neubaus und der Sanierung des Hochhauses bewilligt werden, sofern es das eidgenössische und das kantonale Recht zulassen.
- f) Es ist eine angemessene Anzahl gedeckter, gut zugänglicher Veloeinstellplätze zu schaffen.
- g) Es ist die Erstellung einer Fussgängerpasserelle über die Nauenstrasse vom Areal südlich der Strasse in den Geltungsbereich des Überbauungsplans zu dulden.

Der Gemeingebrauch ist durch kostenlose Abtretung des benötigten Landes zur Allmend oder durch Errichtung einer Dienstbarkeit zu sichern.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan, insbesondere für technische Aufbauten, und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

4.

Der Überbauungsplan Nr. 7925 des Stadtplanbüros vom 11. Mai 1959 wird aufgehoben.<sup>1)</sup>

5.

Dem Lindenhofareal wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986<sup>2)</sup> zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ziff. 4: Mit dem Überbauungsplan Nr. 7925 wird zugleich auch der GRB Nr. 74 (Lonza-Areal) vom 2. 7. 1959 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Ziff. 5: Gemeint ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.4).

<sup>3)</sup> Wirksam seit 26. 1. 1992.

138

**Basel****Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse**

RRB vom 14. Januar 1992

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Ziff. 2 lit. d des Grossratsbeschlusses vom 28. Juni 1990<sup>1)</sup>, erlässt für das Gebiet zwischen Peter Merian-Strasse, Nauenstrasse, Münchensteinerstrasse und Gleisareal folgende detaillierten speziellen Bauvorschriften:

## 1. Allgemeines

## 1.1.

<sup>1</sup> Die höchstzulässige Bruttogeschossfläche auf dem Gesamtareal wird, sofern eine Ausnahme gemäss Ziff. 2 lit. a Satz 2 des Grossratsbeschlusses beansprucht wird, erst mit der Beschlussfassung über den östlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse gelegenen Teil der Überbauung festgelegt. Die Bruttogeschossfläche des westlichen Teils (Ziff. 2 hienach) wird vollständig angerechnet.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme gemäss Ziff. 2 lit. a Satz 2 des Grossratsbeschlusses kann nur gewährt werden, wenn die Anforderungen an eine besonders gute städtebauliche und architektonische Lösung der gesamten Überbauung sowohl für den westlichen wie für den östlichen Teil erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die gegen das Bahnareal gerichtete Fassade hat den gleichen Ansprüchen zu genügen wie eine Strassenfassade.

## 1.2.

<sup>1</sup> Die Fussgänger- und Velo-/Mofaverbindungen gemäss Ziff. 2 lit. b des Grossratsbeschlusses sind gleichzeitig mit dem Postzentrum westlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse zu erstellen; ihre Breite muss bei gemeinsamer Führung gesamthaft mindestens 6 m betragen, bei getrennter Führung mindestens je 4 m.

<sup>2</sup> Im Bereich östlich dieser Achse sind die Verbindungen mit der Einführung der Vorortslinien bis zur Fertigstellung der dortigen Überbauung mindestens provisorisch zu sichern.

<sup>3</sup> Die Fussgängerverbindungen sind grosszügig und benutzerfreundlich zu gestalten, sowie mit möglichst attraktiven Nutzungen und Ausblicken auf das Gleisfeld zu versehen.

## 1.3.

<sup>1</sup> Für die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind die besten Technologien für eine sparsame und umweltverträgliche Energienutzung anzuwenden.

---

<sup>1</sup> SG 730.150, Nr. 135.

<sup>2</sup> Flachdächer sind in der Regel mit einer Extensivbegrünung zu versehen, sofern sie nicht für die Erstellung von Photovoltaikanlagen benötigt werden.

## 2. Teil westlich der Achse Gundeli-Passierelle/Lindenhofstrasse

### Grundsätzliches

Die Überbauung besteht von unten nach oben aus:

- dem unterirdischen Postbahnhof,
- dem überwiegend mehrgeschossigen Gebäudesockel,
- dem Hauptbau in Längsrichtung des Areals bis zu der vom Grossen Rat festgesetzten Maximalhöhe und einer Breite von rund 33 m. Der Hauptbau wird beidseitig von kammartig aufgereihten Gebäudeflügeln begleitet, die durch transparente Lärmschutzwände miteinander verbunden sind.

### 2.1.

Innerhalb des Profils sowie an der Baulinie der Peter Merian-Strasse darf die Wandhöhe der Zone 5 bis zur Kote 307,0 m ü.M. überschritten werden.

### 2.2.

Die maximale Höhe der Dachkante und -fläche der gegen das Gleisfeld bzw. die dort geplanten Verkehrswege gerichteten Gebäudeflügel wird auf Kote 303,80 m ü.M., diejenige der gegen die Nauenstrasse gerichteten Gebäudeflügel in Anlehnung an die Wandhöhe der Zone 5 auf Kote 297,4 m ü.M. festgesetzt.

### 2.3.

Es sind mindestens 500 gedeckte Velo- und Mofa-Einstellplätze zu schaffen.

### 2.4.

Die öffentliche Fussgänger Verbindung ist so festzulegen, dass sie sowohl über Rampen wie über Treppen direkt an die Peter Merian-Brücke in ihrer heutigen wie in ihrer zukünftigen Lage angeschlossen werden kann. Der à Niveau-Übergang über die Brücke und ihre Unterquerung muss gewährleistet sein.

### 2.5.

Der direkte Anschluss der Gundeldinger-Passierelle an die bestehende Nauenstrasse ist dauernd zu gewährleisten.

## 3. Teil östlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse

<sup>1</sup> Die detaillierten speziellen Bauvorschriften für die Überbauung östlich der Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse werden erlassen, sobald Klarheit auf der Stufe des Vorprojekts besteht.

<sup>2</sup> Vor der Durchführung eines für diesen Teil notwendigen städtebaulichen Wettbewerbs dürfen nur die für den Bahn- und Postbetrieb unabhängigen Anlagen erstellt werden.

<sup>3</sup> Weitere Bauten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie die Durchführung des genannten Wettbewerbs nicht erschweren.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird sofort wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 19. 1. 1992.

139

**Basel**

**Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz**

GRB vom 18. November 1992

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2.

Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939 wird für den Bereich zwischen dem Turnhallenbau (Theaterstrasse 12), der Theaterstrasse, der Stänzlergasse und dem Birsig-Parkplatz für Neubauten ein Dachgeschoss mit zurückgestaffelten Wänden und Flachdach vorgeschrieben und die maximal zulässige Wandhöhe auf 276,30 m ü.M. festgesetzt.

Für die heutigen Liegenschaften Theaterstrasse 20 und 22 sowie Stänzlergasse 7 wird ein zusätzliches Vollgeschoss bewilligt und die Wandhöhe auf max. 279,80 m ü.M. festgesetzt.

Die Änderung gemäss Ziff. 2 Abs. 2 wird öffentlich aufgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 3. 1. 1993.

**140****Basel****Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse**

GRB vom 6. Januar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11763 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 29. April 1992 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die Gebäudetypen A und B sind massgebend.
- b) Es sind mindestens 25 und höchstens 40 Autoeinstellplätze zu erstellen.
- c) Es sind mindestens 250 Velo- und Mofaeinstellplätze zu erstellen.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 21. 2. 1993.

141

**Riehen****Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse  
(Areal «Im Glögghof»)**

GRB vom 10. Februar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11788 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 19. August 1992 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Auf dem sich innerhalb des Planungsperrimeters befindlichen Areal darf eine Bruttogeschossfläche von maximal 20'000 m<sup>2</sup> entsprechend der im Überbauungsplan dargestellten Baukuben und Stockwerkszahlen realisiert werden.
- b) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die verschiedenen Gebäudetypen sind massgebend. Die Kote von 290,06 m ü.M. darf, ausser durch Liftaufbauten, nicht überschritten werden.
- c) Es dürfen höchstens 166 Parkplätze erstellt werden.
- d) Es sind mindestens 315 Velo-/Mofaplätze einzurichten.
- e) Die Überbauung ist behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
- f) Die Überbauung ist an den Wärmeverbund Riehen-Dorf anzuschliessen.
- g) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Ortsantennenanlage anzuschliessen. Aussenantennen sind nicht zulässig.
- h) Mit dem Baubegleiten ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- i) Die Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
- k) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 28. 3. 1993.

**142****Basel****Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse und Fischerweg  
(ehemalige Brauerei Warteck)**

GRB vom 9. Juni 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11'793 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 8. April 1993 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

2.1. Allgemeines:

2.1.1.

Auf dem Areal kann eine oberirdischer Bruttogeschossfläche von 24'600 m<sup>2</sup> verwirklicht werden.

2.1.2.

Die Neubauten dürfen höchstens 5 Vollgeschosse aufweisen. Über dem obersten Vollgeschoss sind Treppen- und Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 4,00 m sowie offene und gedeckte Dachterrassen und offene Geländer zulässig. Mit Ausnahme der offenen Geländer müssen diese Bauteile um das Mass ihrer Höhe von den Strassenfassaden zurückweichen.

2.1.3.

Innerhalb des Areals darf die Linie des Lichtraumprofils ausnahmsweise eine Neigung bis höchstens 60° aufweisen.

2.1.4.

40% der Parzellenflächen dürfen nicht überbaut werden.

## 2.1.5.

Es dürfen 180 unterirdische Parkplätze, davon höchstens 20 markierte für Ladenkunden erstellt werden. Es sind mindestens vier Behindertenparkplätze vorzusehen. Jede Wohnung besitzt das Anrecht auf einen Parkplatz. Oberirdische Autoabstellplätze sind verboten. Die Freiflächen sind so zu gestalten, dass keine Motorfahrzeuge parkiert werden können.

## 2.1.6.

Es sind mindestens 290 gedeckte und zum Teil abschliessbare Velo-/Mofaparkplätze einzurichten. Diese können anteilmässig innerhalb und ausserhalb der einzelnen Gebäude untergebracht werden.

## 2.1.7.

Die Neubauten sind behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.

## 2.1.8.

Die Freiräume zwischen den Bauten der einzelnen Bereiche sind für jedermann zugänglich, grösstenteils mit einem unversiegelten Belag zu gestalten und teilweise zu begrünen. Mit dem Baubegleiten ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungsplan, mit Feuerwehruzufahrten und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.

## 2.2. Fläche A:

## 2.2.1.

Auf der mit A bezeichneten Fläche sind in Neu- und Anbauten Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen mit höchstens 8'600 m<sup>2</sup> oberirdische Bruttogeschossfläche zulässig. Zusätzlich dürfen im ersten Untergeschoss 1'800 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche Läden erstellt werden.

## 2.2.2.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 273,50 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

## 2.2.3.

Im unter Denkmalschutz stehenden Eckhaus können über dem Restaurant Wohnungen oder Büros erstellt werden.

## 2.2.4.

Anlieferung und Zufahrt zur Autoeinstellhalle erfolgen ausschliesslich über die im Überbauungsplan bezeichneten Bereiche.

## 2.3. Fläche B:

## 2.3.1.

Auf der mit B bezeichneten Fläche sind ausschliesslich Wohnungen und Wohnateliers zulässig.

## 2.3.2.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 272,50 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

## 2.3.3.

Zulässig sind höchstens 12 Atelierwohnungen und 14 Kleinwohnungen. Die übrigen Wohnungen müssen mindestens je drei Zimmer aufweisen und überwiegend den Normen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes genügen. 25% dieser Wohnungen müssen mehr als drei Zimmer enthalten.

## 2.4. Fläche C:

## 2.4.1.

Auf der mit C bezeichneten Fläche sind ausschliesslich kulturelle Nutzungen im Rahmen des Kultur- und Werkraumes «Warteck» zulässig.

## 2.5.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

## 3.

Die Mehrwertabgaben werden entsprechend den Richtlinien festgesetzt und sind bei Baubeginn fällig.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 25. 7. 1993.

143

**Basel**

**Dreirosen-Schulhaus (Anlage) / Breisacherstrasse / Klybeckstrasse /  
Dreirosen-Anlage**

Vom 29. Juni 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Innerhalb des im Plan Nr. 11'881 des Hochbau- und Planungsamtes vom 19. Januar 1994 dargestellten Perimeters ist eine Wohnnutzung von maximal 3'500 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche zulässig.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 14. 8. 1994.

**144****Basel****Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinallee / Hochstrasse /  
Uhlandstrasse und Tellstrasse**

Vom 15. Dezember 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

**1. Überbauungsplan**

Der Überbauungsplan Nr. 11'932 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 6. Juli 1994 wird aufgehoben. An dessen Stelle wird der Bebauungsplan Nr. 13'630 des Planungsamts vom 23. Januar 2012 verbindlich erklärt.<sup>1)</sup>

**2. Bebauungsplan**

Für das im Bebauungsplan Nr. 13'630 des Planungsamts vom 23. Januar 2012 bezeichnete Gebiet werden folgende Vorschriften erlassen:<sup>2)</sup>

**2.1. Allgemeines****2.1.1.**

Auf dem Areal kann in den Neubauten G1, G2 und W1 eine oberirdische Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 23'500 m<sup>2</sup> verwirklicht werden. Es müssen mindestens 3'500 m<sup>2</sup> BGF Wohnnutzung realisiert werden. Im Weiteren sind maximal 18'700 m<sup>2</sup> BGF Büronutzung sowie zusätzlich 1'300 m<sup>2</sup> BGF quartierbezogene Dienstleistungsnutzung oder Wohnungen zulässig.

**2.1.2.**

Über dem obersten Geschoss sind Treppen, Lüftungsanlagen und Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 4,50 m sowie offene und gedeckte Dachterrassen und offene Geländer zulässig. Mit Ausnahme der offenen Geländer müssen diese Bauteile um das Mass ihrer Höhe hinter den Strassenfassaden zurückliegen. Die Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

<sup>2)</sup> Ziff. 2 samt Titel in der Fassung des GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

## 2.1.3.

Innerhalb des Areals darf die Linie des Lichtraumprofils ausnahmsweise eine Neigung bis höchstens 60° aufweisen.

## 2.1.4.

50% der Parzellenflächen dürfen nicht überbaut werden.

## 2.1.5.

Für die Neubauten dürfen zusätzlich zur bestehenden Einstellhalle 210 unterirdische und acht oberirdische der Anlieferung dienende LKW- und PW-Parkplätze erstellt werden. In der Einstellhalle sind mindestens vier Behindertenparkplätze vorzusehen. Die Erschliessung erfolgt über die im Überbauungsplan bezeichnete, im Bereich Schillerstrasse/Tellstrasse bestehende Ein- und Ausfahrt sowie über eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt in dem im genannten Plan bezeichneten Bereich an der Thiersteinallee.

## 2.1.6.

Die Neubauten sind behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.

## 2.1.7.

Die Zufahrtsflächen für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste sind zweckentsprechend zu dimensionieren. Die Freiflächen sind so zu gestalten, dass keine Motorfahrzeuge parkiert werden.

## 2.1.8.

Innerhalb der im Überbauungsplan eingezeichneten Bereiche müssen Fusswege angelegt werden. Die Breite des öffentlichen Fussweges in der Achse Tellstrasse beträgt mindestens 3,00 m. Der Fussweg zur Ecke Güterstrasse/Thiersteinallee ist ein privater Weg, mindestens 2,50 m breit und tagsüber öffentlich begehbar, während er nachts geschlossen werden kann.

## 2.2. Geschäftsgebäude G1 entlang der Thiersteinallee

## 2.2.1.

Zulässig sind sechs Vollgeschosse für Büro- und Dienstleistungsnutzungen. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 302,70 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

## 2.2.2.

Über die Baulinie dürfen maximal vier Risalite bis zu je 14,00 m Breite und einer Tiefe von maximal 3,00 m vorragen.

## 2.2.3.

Bei der Gestaltung der Fassade ist besondere Sorgfalt anzuwenden und auf die auf der gegenüberliegenden in der Schutzzone (Heiliggeist-Kirche) und Schonzone (östliche Seite der Thiersteinallee) gelegenen Gebäude Rücksicht zu nehmen.

## 2.3. Geschäftsgebäude G2 entlang der Tellstrasse

Zulässig sind sechs Vollgeschosse. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 302,70 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

## 2.4. Wohngebäude W1 im Hof

## 2.4.1.

Zulässig sind sechs Vollgeschosse für Wohnnutzung. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 300,15 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

## 2.4.2.

Der Gebäudeabstand zwischen den Blöcken G2 und W1 beträgt mindestens 5,00 m. Dieser Zwischenraum kann erdgeschossig bis auf die Kote 287,00 m ü.M. überbaut werden.

2.5. Geschäftsgebäude B1 («Coop Schweiz») und B2 («Haus Rapp»)<sup>3)</sup>2.5.1.<sup>4)</sup>

## 2.5.2.

Für das Gebäude B1 sind fünfzehn Vollgeschosse zulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 333,50 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

## 2.5.3.

Für das Gebäude B2 sind sechs Vollgeschosse zulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 301,50 m ü.M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).

---

<sup>3)</sup> Ziff. 2.5. in der Fassung des GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

<sup>4)</sup> Ziff. 2.5.1. aufgehoben durch GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

2.5.4.<sup>5)</sup>

2.5.5.<sup>6)</sup>

2.5.6.<sup>7)</sup>

Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die gemäss Ziff. 2.1.4. erforderliche Freifläche und die nach den allgemeinen Grundsätzen als Garten oder Grünfläche anzulegende Fläche darf unterschritten werden, wenn sie gemäss einem Gesamtkonzept hochwertig gestaltet und begrünt wird.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

4.

Der Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1972 betreffend die Festsetzung eines Überbauungsplans im Gebiete Hochstrasse / Tellstrasse / Thiersteinallee wird aufgehoben.<sup>8)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>9)</sup>

---

<sup>5)</sup> Ziff. 2.5.4. aufgehoben durch GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

<sup>6)</sup> Ziff. 2.5.5. aufgehoben durch GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

<sup>7)</sup> Ziff. 2.5.6. eingefügt durch GRB vom 15. 5. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013; Geschäftsnr. [12.1341](#)).

<sup>8)</sup> Ziff. 4: Mit dem hier genannten Überbauungsplan wird zugleich auch der GRB Nr. 112 (Hochstrasse / Tellstrasse / Thiersteinallee) vom 18. 5. 1972 aufgehoben.

<sup>9)</sup> Wirksam seit 29. 1. 1995.

145

**Basel****Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) /  
Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof**

Vom 15. März 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der im Plan zu den speziellen Bauvorschriften Nr. 11'907 des Hochbau- und Planungsamtes vom 10. Februar 1994, mit A, B und C bezeichneten Gebieten, unter den nachfolgenden Voraussetzungen spezielle Bauvorschriften zu erlassen:

1. Es gilt die Ausnutzungsziffer von max. 1,5. Sofern die Anforderungen an eine besonders gute städtebauliche und architektonische Lösung der gesamten Überbauung erfüllt sind, kann ein Bonus von maximal 20% gewährt werden.
2. 50% der Fläche, welche hinter der Baulinie liegt, dürfen überbaut werden.
3. Das mit C bezeichnete Gebiet darf nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 30. 4. 1995.

147

**Basel**  
**Küchengasse**

Vom 3. September 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Für den im Plan Nr. 11'975 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 17. März 1995, mittels punktierten Linien dargestellten Bereich der Küchengasse beträgt die Neigung der Linie des Lichtraumprofils (Lichteinfallswinkel) 60° a.T.

2.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 29. 10. 1995.

148

**Basel****Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Gellertstrasse**

Vom 20. September 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen, und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939 sowie auf Art. 5 Abs. 3 der eidg. UVPV vom 19. Oktober 1988<sup>1)</sup>, beschliesst:

1.<sup>2)</sup>

Der Überbauungsplan Nr. 12'951 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 8. September 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

2.1.

Bestandteil des Überbauungsplans bilden namentlich die dargestellten Baukuben, Schnitte, Stockwerkszahlen, Profile, Höhenkoten und die folgenden Bruttogeschossflächen (BGF) bzw. Nettoladenflächen (NLF). Als Nettoladenfläche gilt die dem Kunden zugängliche Bruttogeschossfläche von Detailhandelsgeschäften zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen.

2.1.1.<sup>3)</sup>

Es dürfen höchstens 16'850 m<sup>2</sup> NLF Verkaufs- und Ausstellungsflächen erstellt werden.

2.1.2.<sup>4)</sup>

Es dürfen höchstens 25'900 m<sup>2</sup> BGF für Wohnnutzungen und/oder Dienstleistungsnutzungen ohne Verkauf erstellt werden.

2.1.3.

Es dürfen namentlich Ateliers, Gewerberäume und Freizeiteinrichtungen von höchstens 2'230 m<sup>2</sup> BGF erstellt werden.

---

<sup>1)</sup> [SR 814.011](#).

<sup>2)</sup> Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 2004 (wirksam seit 23. 1. 2005; Ratschlag Nr. 9385, Kommissionsbericht Nr. 9401).

<sup>3)</sup> Ziff. 2.1.1. in der Fassung des GRB vom 14. 10. 1998 (wirksam seit 29. 11. 1998).

<sup>4)</sup> Ziff. 2.1.2. in der Fassung des GRB vom 13. 11. 1996 (wirksam seit 29. 11. 1996).

## 2.1.4.

Sämtliche dem Betrieb und der Erschliessung des Stadions dienenden Flächen sowie ein zusätzliches Installationsgeschoss werden nicht als Nutzflächen angerechnet.

## 2.1.5.

Bauteile, wie die Tragkonstruktion für die Tribünenüberdachung, Beleuchtungs- und Antennenanlage sowie Reklamevorrichtungen können die eingetragenen Profile und Höhenkoten überschreiten.

## 2.2.

Die Anlage ist hindernisfrei (behindertengerecht) auszuführen.

## 2.3.

Es ist eine unterirdische Autoeinstellhalle mit höchstens 720 Plätzen zu erstellen.<sup>5</sup>

## 2.4.

Es sind mindestens 300 gedeckte Velo- und Mofaabstellplätze für die Verkaufs-, Dienstleistungs- und Gewerbeflächen zu schaffen.

## 2.5.

Die Umgebungsflächen rund um die Stadionanlage dürfen nicht zum Parkieren oder zu Lagerzwecken, ausgenommen bei Veranstaltungen, verwendet werden.

2.6.<sup>6)</sup>

Für alle Veranstaltungen gelten die folgenden Auflagen:

- a) Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das zuständige Departement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20'000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze mindestens 2'000.
- b) Die für die Veranstaltung abgegebenen Billette müssen gleichzeitig auch zur Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Hin- und Rückweg im Gebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz berechtigen (Ticketintegration).

---

<sup>5</sup> Ziff. 2.3. in der Fassung des GRB vom 13. 11. 1996 (wirksam seit 29. 11. 1996).

<sup>6)</sup> Ziff. 2.6. beigefügt durch GRB vom 8. 12. 2004 (wirksam seit 23. 1. 2005; Ratschlag Nr. 9385, Kommissionsbericht Nr. 9401); Ziff. 2.6. lit. a in der Fassung von Abschn. II. 16. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; [Ratschlag Nr. 08.1209.01](#)).

2.7.<sup>7)</sup>

Die nordseitige Stadionfassade entlang dem Bahndamm ist aus unbrennbarem Material zu erstellen. Bahndammseitig ist eine fixe Löschwasserversorgung einzurichten. Die Evakuationsplanung soll eine Alternative zum Fluchtweg, der dem Bahndamm entlang führt, aufzeigen.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>8)</sup>

---

<sup>7)</sup> Ziff. 2.7. beigefügt durch GRB vom 8. 12. 2004 (wirksam seit 23. 1. 2005; Ratschlag Nr. 9385, Kommissionsbericht Nr. 9401).

<sup>8)</sup> Wirksam seit 5. 11. 1995

**150****Basel****Wettsteinallee / Rührbergerstrasse**

GRB vom 17. April 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Der Überbauungsplan Nr. 12'019 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 19. September 1995, wird für verbindlich erklärt. Für das im Plan markierte Gebiet gelten zudem folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Der Wohnflächenanteil muss mindestens 85% der Bruttogeschossfläche betragen.
2. Technische Aufbauten sind nur über der fünfgeschossigen Baute gestattet.
3. Die Überbauung ist nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.
4. Zwei Drittel der verbleibenden Freifläche sind als Grünfläche oder als Garten zu gestalten.
5. Die Dachflächen sind zu begrünen.
6. Mit dem Baubeglehen ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen; es sind überwiegend standortheimische Pflanzen vorzusehen.
7. Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 3. 6. 1996.

## 151

**Basel****Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse**

GRB vom 5. Juni 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 12'050 des Hochbau- und Planungsamtes vom 16. Februar 1996 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

2.1.

Es dürfen folgende Bäume gemäss Anhang 2 des Umweltverträglichkeitsberichtes (Baumverzeichnis) vom April 1990 innerhalb des Geltungsbereiches des Überbauungsplanes gefällt werden:

Kategorie A (schützenswert): Nrn. 86 I, 86 W, 87 C, 87 G, 87 L, 87 P.

Kategorie B (bedingt erhaltenswert): Nrn. 86 N, 87 A.

Kategorie C (nicht erhaltenswert): Nrn. 86 Q, 86 R.

2.2.

Ober- und unterirdische Bauten dürfen nur innerhalb der Baubereiche erstellt werden. Die im Plan bezeichneten Abgrenzungen der Baubereiche dürfen soweit verändert werden, dass keine zusätzlichen Bäume gefällt werden müssen.

2.3.

Innerhalb der Baubereiche A1, A2 und A3 darf je ein Gebäude mit höchstens 4 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 12 m erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht gestattet und es sind nur flachgeneigte Satteldächer oder Flachdächer mit angemessener Begrünung erlaubt. Im Baubereich A1 beträgt die maximal zulässige Bruttogeschossfläche 1'630 m<sup>2</sup>, im Baubereich A2 1'640 m<sup>2</sup> und im Baubereich A3 1'590 m<sup>2</sup>.

2.4.

Innerhalb des Baubereiches B darf ein Gebäude mit höchstens 7 Vollgeschossen, einer maximalen Gebäudehöhe von 20 m und maximal 4'550 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht gestattet und es sind nur flachgeneigte Satteldächer oder Flachdächer mit angemessener Begrünung erlaubt.

2.5.

In den Baubereichen C1 und C2 ist je eine unterirdische Fahrverbindung der einzelnen Einstellhallen für Motorfahrzeuge zulässig. Im Baubereich C3 darf eine gedeckte Zufahrtsrampe zu den unterirdischen Einstellhallen erstellt werden.

2.6.

Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Einstellhallen für Motorfahrzeuge ab der Gellert- und der Redingstrasse sind im Plan festgehalten. Sie dürfen nur soweit verschoben werden, als keine zusätzlichen Bäume gefällt werden müssen.

2.7.<sup>1)</sup>

Der mit dem Baubegehren einzureichende Umgebungsplan wird durch die zuständige Abteilung des zuständigen Departements überprüft.

2.8.

Die bestehenden Gebäude in der Grünzone dürfen unterhalten und im Innern erneuert und umgebaut werden.

2.9.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und die Bruttogeschossflächen gemäss Ziff. 3 und 4 nicht überschritten werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ziff. 2.7. in der Fassung von Abschn. II. 17. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

<sup>2)</sup> Wirksam seit 21. 7. 1996.

152

**Riehen****Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid**

GRB vom 12. März 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 12'044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 wird für verbindlich erklärt. Für das im Plan mit Areal «Gehrhalde» bezeichnete Gebiet gelten zusätzlich folgende spezielle Bauvorschriften:

- a) <sup>1</sup> Die einzelnen Gebäudezeilen sind als Einheiten zu errichten.  
<sup>2</sup> Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.
- b) Die Überbauung ist nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.
- c) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind nur gegen den Gartenraum zulässig; sie dürfen den Bauperimeter überragen.
- d) <sup>1</sup> Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Dachflächen sind zu bepflanzen.
- e) <sup>1</sup> Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung hat sich an das übergeordnete Grünkonzept des Baurechtgebers zu halten.  
<sup>2</sup> Wege und Plätze sowie ihre Beleuchtung sind einheitlich zu gestalten.  
<sup>3</sup> Die sichtbare Höhe von Stützmauern darf 1,40 m nicht übersteigen.
- f) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.
- g) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für das im Überbauungsplan Nr. 12'044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit «Gehrhalde» bezeichnete Areal die geltenden speziellen Bauvorschriften für die Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (Nr. 117, GRB vom 9. Mai 1974) aufzuheben und die erforderliche Anpassung der Pläne Nr. 9'929 und Nr. 11'010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung (heute: Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung) vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 27. 4. 1997.

153

**Riehen****Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde**

GRB vom 12. März 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Für das im Plan Nr. 12'044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit Areal «Zur Hoffnung» bezeichnete Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

- a) Zulässig sind Wohn- und/oder Heimbauten.
- b) Zulässig ist eine Ausnutzungsziffer von 0,55.
- c) Es dürfen mindestens 55% der Parzellenfläche, die hinter der Baulinie liegt, nicht überbaut werden.
- d) Bezüglich Wettbewerbsergebnissen ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen vorstehender Bauvorschriften sowie unter Berücksichtigung des Bebauungskonzeptes «Gehrhalde» die für den Heimbetrieb nicht benötigte Restfläche der Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen.
- e) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das im Überbauungsplan Nr. 12'044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit «Zur Hoffnung» bezeichnete Areal die geltenden speziellen Bauvorschriften für die Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (Nr. 117, GRB vom 9. Mai 1974) aufzuheben und die erforderliche Anpassung der Pläne Nr. 9'929 und Nr. 11'010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung (heute: Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung) vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 27. 4. 1997.

156

**Basel**

**Steinentorstrasse / Klosterberg / altes Ganthaus**

GRB vom 9. Dezember 1998

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 12'282 des Hochbau- und Planungsamtes vom 14. Januar 1998 mit punktierten Linien markierte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 281,00 m ü.M. festgelegt.
2. Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtbild der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 24. 1. 1999.

157

**Basel****Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring /  
Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse**

GRB vom 16. Dezember 1999

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.<sup>1)</sup>

Der Bebauungsplan Nr. 13'542 des Planungsamtes vom 21. Februar 2011 wird verbindlich erklärt.

2.<sup>2)</sup>

Zum Überbauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1.

Im Baubereich A darf ein Gebäude für das Service Center der Messe Basel, Büro- und Hotelnutzung mit 31 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 105 m (inkl. sämtlicher Dachaufbauten) erstellt werden.

2.2.

Im Baubereich B sind 3 auskragende Vollgeschosse gemäss Konzeptschnitt zulässig.

2.3.

Im Baubereich C sind 3 unterirdische Geschosse zulässig.

2.4.<sup>3)</sup>

Der Baubereich D ist für die Erschliessung der Baubereiche A, B, C, E und F vorgesehen und darf unterirdisch bebaut werden.

---

<sup>1)</sup> Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2011 (wirksam seit 22. 1. 2012).

<sup>2)</sup> Ziff. 2 in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2011 (wirksam seit 22. 1. 2012).

<sup>3)</sup> Ziff. 2.4 in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2011 (wirksam seit 22. 1. 2012).

2.5.<sup>4)</sup>

Im Baubereich E darf ein Gebäude mit 14 oberirdischen Vollgeschossen und einer Wahnhöhe von maximal 45,90 m für Wohnen (mindestens 4'300 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche) sowie für Dienstleistungen (maximal 8'380 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche) erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht zulässig. Das Erdgeschoss ist für Publikumsnutzungen zu verwenden. Ein Fahrwegrecht durch den Baubereich E zu Gunsten Baubereichs A ist grundbuchlich zu sichern.

2.6.<sup>5)</sup>

Der Baubereich F darf unterirdisch bebaut werden.

2.7.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>6)</sup>

---

<sup>4)</sup> Ziff. 2.5 in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2011 (wirksam seit 22. 1. 2012).

<sup>5)</sup> Ziff. 2.6 in der Fassung des GRB vom 7. 12. 2011 (wirksam seit 22. 1. 2012).

<sup>6)</sup> Wirksam seit 3. 2. 2000.

**158****Riehen****Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof**

GRB vom 10. Mai 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Der Überbauungsplan Nr. 12249 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 25. Mai 1999 wird für verbindlich erklärt. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

## 1. Bereich A:

- a) 50% der Fläche dürfen dreigeschossig überbaut werden; die restliche Fläche ist von Bauten frei zu halten.
- b) Zugunsten einer städtebaulich überzeugenden Lösung darf die Gebäudetiefe zur Liegenschaft Baselstrasse 70 hin unter Wahrung der Grenz- und Gebäudeabstände 15 m überschreiten.

## 2. Bereich B:

75% der Fläche dürfen dreigeschossig, die restliche Fläche darf erdgeschossig überbaut werden.

## 3. Bereiche A und B:

Partiell dürfen die Bauten im Rahmen des Profiles der Zone 3 viergeschossig in Erscheinung treten.

## 4. Bereich C:

- a) Von der hinter Bau- und Fussweglinien liegenden Fläche dürfen 50% dreigeschossig, die restliche Fläche darf erdgeschossig überbaut werden.
- b) Unter Wahrung des Lichtraumprofils von 45° und der feuerpolizeilichen Vorschriften kann der zonengemässe Gebäudeabstand zwischen Bauten auf der gleichen Parzelle teilweise unterschritten werden.
- c) Im erdgeschossigen Bereich, südlich der Liegenschaft Rössligasse 33, kann eine Sammelstelle (S) für die Abfallentsorgung errichtet werden.

## 5. Bereiche A, B und C:

- a) Bauten dürfen an Fussweglinien erstellt werden.
- b) Flachdachflächen sind extensiv zu begrünen.

## 6. Bereich D:

Die Fassaden am Platz «Im Singeisenhof» sowie der Platz selbst werden nach einem einheitlichen, durch den Gemeinderat Riehen zu beschliessenden Konzept gestaltet.

## 7. Bereiche B–D sowie Bachgässchen:

Es kann eine unterirdische Autoeinstellhalle mit 130 öffentlichen sowie 58 privaten Parkplätzen erstellt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt von und zu der Baselstrasse.

## 8.

Die 15 private Parkplätze aufweisende Autoeinstellhalle im Bereich A ist an die unter Ziff. 7 genannte Autoeinstellhalle anzuschliessen.

## 9. Bereich E:

- a) Unter Wahrung der zonengemässen Gebäudeabstände gegenüber Gebäuden ausserhalb des Bereiches E können Bauten an der Fussweglinie erstellt werden.
- b) Die Benützung der Gebäude zu gewerblichen Zwecken ist erlaubt.

## 10. Bereiche A–E:

Neubauten sind nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.

## 11.

Mit dem Baubegleiten ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen; es sind überwiegend standortheimische Pflanzen vorzusehen.

## 12.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 25. 6. 2000.

159

**Riehen  
Helling (Abschnitt der Parzelle 2180 in Sektion E des Grundbuches  
Riehen)**

GRB vom 6. Dezember 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Für das im Plan Nr. 12062 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 17. April 2000 markierte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

- a) Der ehemalige Maschinenraum des Reservoirs darf für Bedürfnisse der Freizeitgestaltung genutzt werden. Lärmemissionen sowie das Verkehrsaufkommen sind dabei zu begrenzen und die natürliche Umgebung ist zu schonen. Betreffend den Gebrauch des Maschinenhauses sowie die Begrenzung des Verkehrsaufkommens regelt die Gemeinde Riehen in einer gesonderten Verordnung die Verantwortlichkeiten.
- b) Gestaltung, Nutzung und Pflege der Freiflächen haben dem Erholungscharakter des in der Grünzone liegenden Siedlungstrenngürtels zu entsprechen.

2.

Im Zusammenhang mit Ziff. 1 gilt im Weiteren, dass die vorhandenen Wege (bis zum Helling) nicht für die Zwecke der Freizeitanlage ausgebaut werden dürfen.

3.

Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wirksam seit 21. 1. 2001.

**160****Basel****Areal Bahnhof Süd / Gundeldingen zwischen Margarethenstrasse /  
Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Bahnareal**

GRB vom 17. Januar 2001

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

**I.**

Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12'368 des Hochbau- und Planungsamtes vom 14. September 1998 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien werden genehmigt und die gelb bezeichneten Bau- und Strassenlinien aufgehoben.

**II.**

1. Der Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1995 betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen zwischen Margarethenstrasse, Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal, wird aufgehoben<sup>2)</sup>.
2. Der Bebauungsplan Nr. 12'367 vom 14. September 1998 (Revisionsdatum 6. November 1998) des Hochbau- und Planungsamtes für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen, wird verbindlich erklärt.
3. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
  - 3.1.1 Im Baufeld A beträgt die zulässige Bautiefe an Margarethen- und Güterstrasse 15 m und an der Meret Oppenheim-Strasse 12 m. Mit erdgeschossigen Bauten kann die ganze Parzellenfläche überbaut werden.
  - 3.1.2 Für eine von dieser Bauweise abweichende Überbauung im Kopfbereich zur Margarethenstrasse gilt Ziff. 3.4. Das Mass der baulichen Nutzung wird gemäss § 5 BPG durch ein Vergleichsprojekt oder eine maximale Ausnutzungsziffer von 2,5 bestimmt.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> GRB Nr. 146.

- 3.2.1 Auf den Baufeldern B bis G sind gegenüber der üblichen zonenmässigen Bebauung grössere Gebäudehöhen und Geschosshöhen sowie die ganze oder teilweise Überbauung der Freiflächen zulässig, sofern die Grenzabstände und der Lichteinfallswinkel eingehalten werden und die folgenden max. zulässigen Bruttogeschossflächen nicht überschritten werden:
- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| Baufeld B:                | 24'000 m <sup>2</sup> BGF |
| Baufeld C:                | 6'000 m <sup>2</sup> BGF  |
| Baufeld D:                | 22'500 m <sup>2</sup> BGF |
| Baufeld E:                | 7'500 m <sup>2</sup> BGF  |
| Baufeld F+G zusammen:     | 10'000 m <sup>2</sup> BGF |
| Baufelder B–G gesamthaft: | 70'000 m <sup>2</sup> BGF |
- 3.2.2 Ein Nutzungstransfer zwischen den Baufeldern ist möglich, setzt jedoch eine alle davon betroffenen Baufelder übergreifende städtebauliche Studie analog Ziff. 3.4 voraus.
- 3.3 Auf dem Baufeld B kann ein Hochhaus erstellt werden. Der Lichteinfallswinkel zu den Nachbarliegenschaften wird hier auf maximal 60° a.T. festgesetzt.
- 3.4.1 Zur Gewährleistung einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität sind Überbauungsprojekte für die Baufelder B, D, E, F und G sowie A im Kopfbereich Margarethenstrasse durch Varianzverfahren pro Baufeld zu erarbeiten.
- 3.4.2 In die Planungsarbeit ist beim Baufeld A die Platzgestaltung zur Margarethenstrasse, bei den Baufeldern B und D diejenige zur Passerelle einzubeziehen. Die Baufelder B und D sind in diesem Zusammenhang und in Verbindung mit dem südlichen Kopf der Bahnhofpasserelle als städtebauliche Einheit zu behandeln.
- 3.4.3 Aufgrund des Ergebnisses wird innerhalb des im Bebauungsplan schräg schraffierten Bereichs (Gestaltungsspielraum) die Grenze zwischen der bebauten Fläche und dem unbebauten, öffentlich zugänglichen Raum bestimmt und als Baulinie festgesetzt.
- 3.5 Im senkrecht schraffierten Bereich der Baufelder B und C ist ab Strassenebene eine Durchfahrtshöhe von min. 4,5 Metern freizuhalten.
- 3.6 Die Freiflächen zwischen den Baufeldern sind analog zu Allmend für die Öffentlichkeit dauernd zugänglich zu halten.
- 3.7 Am nördlichen Rand entlang der Meret Oppenheim-Strasse ist, wo dies nicht durch bestehende Bauten verhindert wird, eine Baumreihe anzupflanzen. Die Bäume unterstehen dem Baumschutz gemäss § 12 des Baumgesetzes<sup>3)</sup>, dürfen jedoch im öffentlichen Interesse eines Vollausbaus des Geleisefeldes wieder entfernt werden.
- 3.8.1 Zulässig sind Wohngebäude und mässig störende Gewerbebetriebe. Der Wohnflächenanteil beträgt im Baufeld A mindestens 20%, in den Baufeldern B, D, E, F und G mindestens 25%. Davon ausgenommen ist Baufeld C (Passerelle).

---

<sup>3)</sup> Ziff. 3.7: Titel neu: Baumschutzgesetz (BSchG).

- 3.8.2 Der Transfer von Wohnanteilen zwischen Baufeldern bzw. Parzellen ist möglich, sofern die Wohnflächen vor oder gleichzeitig mit den gewerblich genutzten Flächen erstellt werden.
- 3.9.1 Zusätzlich zu der gemäss Parkplatzverordnung erlaubten Anzahl Parkplätze sind für die Kundinnen und Kunden der SBB max. 50 Kurzparkierplätze und 200 Park & Ride-Parkplätze zulässig.
- 3.9.2 Für Personal, das regelmässig Nachtarbeit leistet und dessen Arbeitsbeginn oder -ende in eine Zeit fällt, in der kein öffentliches Verkehrsmittel fährt, sind darüber hinaus max. 100 Parkplätze zulässig.
- 3.9.3 Mit Ausnahme der 50 Kurzzeitparkplätze sind alle Parkplätze unterirdisch anzuordnen. Weitere offene Parkplätze sind nur als Provisorium zulässig, solange die Einstellplätze gemäss Ziff. 3.9.1 und 3.9.2 noch nicht erstellt sind, längstens aber für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme des südlichen Kopfbaus der Bahnhofpasserelle.
- 3.10 Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
- 3.11 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und von seinen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>4)</sup>

---

<sup>4)</sup> Wirksam seit 4. 3. 2001.

## 161

**Riehen****Bäumlihofareal (Gebiet) / Aeussere Baselstrasse / Bäumlihofstrasse / Kleinrieden-Promenade**

Einwohnerratsbeschluss vom 24. Oktober 2001<sup>1)</sup>

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2)</sup>, beschliesst:

1.

Der Plan Nr. 10'902 des Amts für Kantons- und Stadtplanung vom 15. April 1981, übertragen in den Plan Nr. 12'424 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 7. Juni 1999, wird aufgehoben.

2.

Der Plan Nr. 12'425 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 26. Mai 2000, wird für verbindlich erklärt.

3.

Für das im Plan Nr. 12'425 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Zulässig sind Bauten innerhalb der Baufelder A1–A4 und B1–B3.
- b) Als Neubauten dürfen Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) sowie Wintergärten/ Orangerien / Dependancen, die einen funktionellen Zusammenhang mit den Wohnhäusern aufweisen, erstellt werden.
- c) Pro Baubereich ist nur ein Einzelhaus zulässig. Die überbaubare Fläche beträgt in den Baufeldern A1–A4 sowie B2 200 m<sup>2</sup>, im Baubereich B1 400 m<sup>2</sup> (wovon maximal 300 m<sup>2</sup> zweigeschossig), im Baubereich B3 375 m<sup>2</sup> (wovon maximal 200 m<sup>2</sup> zweigeschossig). Pro Einzelhaus werden zwei Garagen von je 20 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht zur überbauten Fläche gerechnet.

---

<sup>1)</sup> Vom Baudepartement genehmigt am 19. Juli 2002

<sup>2)</sup> [SG 730.100](#).

- d) In den Baufeldern A1–A4 sowie B2 für die gesamte Fläche, im Baubereich B1 für maximal 300 m<sup>2</sup>, im Baubereich B3 für maximal 200 m<sup>2</sup> beträgt die zulässige Wandhöhe der Bauten 6,0 m, die Firsthöhe 11,0 m, ab dem gewachsenen Terrain gemessen; zudem beträgt im Baubereich B1 bei mindestens 100 m<sup>2</sup>, im Baubereich B3 bei mindestens 175 m<sup>2</sup> die zulässige Wandhöhe der Bauten 4,0 m, die Firsthöhe 8,0 m, ab dem gewachsenen Terrain gemessen. Ausgenommen davon sind zonenkonforme Veränderungen an den historischen Bauten; diese richten sich nach den bestehenden First- und Wandhöhen.
- e) Im Baubereich B3 kann ein terrainbündiges unüberdecktes Schwimmbassin in der maximalen Grösse von 200 m<sup>2</sup> angelegt werden.
- f) Einfriedigungen entlang des Perimeters der speziellen Bauvorschriften dürfen nur als Grünhecken in Erscheinung treten. Im südlichen Abschnitt an der Grenze des Perimeters der speziellen Bauvorschriften (Planmarkierung T) kann ein repräsentativer Eingang, der zu beiden Seiten von einem Staketenzaun von maximal 5 m Länge eingefasst ist, errichtet werden.
- g) Massstäblichkeit, Materialien und Farben haben sich der bestehenden Bebauung anzupassen und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen zu bestimmen.
- h) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 26. 11. 2001.

**162****Basel****Areal des Diakonats Bethesda an der Ecke Gellertstrasse/Hardrain**

GRB vom 5. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats bzw. seiner Kommission für Bau- und Raumplanungsfragen und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991<sup>2)</sup>, beschliesst:

**I.**

Der Zonenänderungsplan Nr. 12'479 B des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. Januar 2000 (Revisionsdatum 2. März 2000) wird verbindlich erklärt.

**II.**

Für das im Bebauungsplan Nr. 12'508 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. April 2000 bezeichnete Gebiet werden die folgenden Bauvorschriften erlassen:

1. Der oberirdisch bebaubare Bereich der Parzelle ist auf 15 m Tiefe ab Baulinie Gellertstrasse beschränkt.
2. Die Bauten dürfen max. 4 Vollgeschosse aufweisen. Dachgeschosse sind nicht zulässig.
3. Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
4. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt wird.

**III.**

Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12'480 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. Januar 2000 rot eingezeichneten Baulinien werden genehmigt und die gelb gezeichneten Baulinien aufgehoben.

**IV.**

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 780.100.](#)

<sup>3)</sup> Wirksam seit 20. 1. 2002.

163

**Riehen****«Hupfer-Areal» / Rüchligweg**Einwohnerratsbeschluss vom 24. April 2002<sup>1)</sup>

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2</sup>, beschliesst:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 11.2839/01 vom 14. Mai 2001 betreffend das «Hupfer-Areal» am Rüchligweg in Riehen wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2.

Für das im Plan Nr. 11.2839/01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 14'350 m<sup>2</sup>. Die gewerbliche Nutzung wird auf maximal 15% der zulässigen Bruttogeschossfläche begrenzt.
- b) Die Gebäude in den Baufeldern A, B und C sind je als Einheiten zu errichten. Gewerbliche Nutzungen sind nur in den Baufeldern A und B zulässig und auf dem Baufeld C sind Reiheneinfamilienhäuser zu erstellen.
- c) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen und die Ortsbildkommission der Gemeinde Riehen ist beizuziehen.
- d) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind im Baufeld A nur gegen den Gartenraum zulässig, in den Baufeldern B und C jedoch frei.
- e) <sup>1</sup> Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers A darf maximal 1,20 m über dem höchsten Messpunkt (268,06 m ü.M.) des Baufeldes A liegen.  
<sup>2</sup> Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers B liegt maximal 0,25 m über dem Messpunkt in der Mitte des bebauten Feldes.  
<sup>3</sup> Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers C liegt maximal 1,50 m über dem Messpunkt in der Mitte des jeweiligen bebauten Abschnittes.
- f) Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung der Umgebung hat sich an das übergeordnete Konzept zu halten.
- g) Sämtliche Wohn- und Gewerbeeinheiten sind, sofern Bedarf, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.

---

<sup>1)</sup> Vom Baudepartement genehmigt am 31. Juli 2002.

<sup>2)</sup> SG [730.100](#).

- h) Mit dem Baubegehren ist für die Überbauung auf der Basis eines Nahwärmeverbundes ein Gesamtenergiekonzept einzureichen.
- i) Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderats von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 27. 5. 2002.

164

**Basel****Areal Dornacherstrasse 324 (Feldschlösschen-Areal, neu: «Falkensteinerpark») / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse**

GRB vom 12. Juni 2002

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991<sup>2)</sup>, beschliesst:

I.

Für das im Bebauungsplan Nr. 12'655 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. September 2001 bezeichnete Gebiet gelten die folgenden Vorschriften:

1. Das Mass der baulichen Nutzung (Bruttogeschossfläche) darf auf dem gesamten Areal (Flächen A, B und C) nicht mehr betragen, als bei einer zonengemässen Überbauung. Die Freiflächenziffer von 50% hinter der Baulinie ist übers Ganze einzuhalten.
2. Auf Fläche A<sup>1</sup> darf eine fünfgeschossige Blockrandbebauung mit einem Attikageschoss und einer Wandhöhe bis zu 18 m erstellt werden. Erdgeschossig darf die gesamte Fläche auf eine Tiefe von 18 m überbaut werden. Im Kopfbereich zur Falkensteinerstrasse (A<sup>2</sup>) beträgt die Bautiefe auf der ganzen Fläche 18 m. Anstelle des Attikageschosses ist ein zusätzliches Vollgeschoss und eine Wandhöhe von maximal 20 m zulässig.
3. Fläche B kann bebaut werden, soweit es nach den Massgaben von Ziff. 1 zulässig ist.
4. Die Fläche C darf oberirdisch nicht überbaut werden. Der schraffierte Bereich ist analog zur Allmend für die Öffentlichkeit durch entsprechende Dienstbarkeiten dauernd zugänglich zu halten und als Grünanlage zu gestalten.
5. Für das gesamte Areal ist ein Arbeitsflächenanteil von max. 21% zulässig. Die Arbeitsflächen dürfen konzentriert auf Fläche A angelegt werden.
6. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan mit seinen Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 780.100.](#)

## II.

Dem Geviert Falkensteiner-, Dornacher-, Gilgenberger- und Arlesheimerstrasse gemäss Plan Nr. 12'656 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. September 2001 werden im Planungserimeter die Lärmempfindlichkeitsstufe II beziehungsweise III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 28. 7. 2002.

165

**Basel****Bahnhof St. Johann / Voltastrasse**

GRB vom 15. Januar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Bau- und Raumplanungskommission und gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 12'730 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. Februar 2002 basierend auf dem Richtplan Stadtentwicklung Äusseres St. Johann vom 23. März 1999, wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2.

Für die Bereiche A, B, C und D werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1 Bereich A

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 13'600 m<sup>2</sup>.
- b) Die Wandhöhe auf der Baulinie sowie die Gebäudehöhe betragen maximal 25 m.
- c) Um eine hohe städtebauliche Qualität der Bebauung zu erreichen, ist ein Varianzverfahren durchzuführen.
- d) Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze beträgt 300.
- e) Das zuständige Departement kann unter dem Bereich A, Zentrum, ein Geschoss für kommerzielle Nutzungen zulassen. Die dabei realisierte Bruttogeschossfläche wird von der zulässigen oberirdischen Bruttogeschossfläche des Bereichs A abgezogen.
- f) Es ist kein Wohnanteil vorgeschrieben.

## 2.2 Bereich B

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche für den Bereich B beträgt gesamthaft: 34'600 m<sup>2</sup>;  
für die Teilbereiche beträgt sie:  
B1 bis B3: 16'000 m<sup>2</sup>,  
B4: 1'800 m<sup>2</sup>,  
B5 bis B7: 12'800 m<sup>2</sup>,  
B8: 4'000 m<sup>2</sup>.
- b) Die Freifläche von mindestens 50% muss auch für erdgeschossige Bauten eingehalten werden, mit Ausnahme des Teilbereichs B4, wo eine Freifläche von mindestens 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% eingehalten werden muss.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

- c) Die maximale Wandhöhe auf der Baulinie beträgt 15 m, auf der Hofseite 19 m. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 24 m.
- d) Die maximale Gebäudetiefe beträgt 18 m hinter der Baulinie. Mehr als 15 m hinter der Baulinie liegende Gebäudeteile müssen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen einen Abstand einhalten, der mindestens ihrer Tiefe entspricht.
- e) Im Teilbereich B2 des Bebauungsplans darf die Fläche innerhalb der Punkte *i, j, k* und *l* oberirdisch nicht überbaut werden.
- f) Im Teilbereich B6 ist eine Fussgängerverbindung von mindestens 3 m Breite gemäss Bebauungsplan zu schaffen. Diese Verbindung ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen.
- g) Über das Varianzverfahren kann ein von den vorgenannten Bestimmungen abweichendes Projekt mit einem entsprechend ergänzenden Grossratsbeschluss realisiert werden.
- h) Der Anteil von Wohn- und Arbeitsflächen wird für den Bereich B gesamthaft festgelegt. Es sind mindestens 20'000 m<sup>2</sup> BGF Wohnfläche vorgeschrieben. Innerhalb des Bereichs B ist ein Transfer von Wohn- und Arbeitsfläche gestattet.

### 2.3 Bereich C

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche für den Bereich C beträgt 28'100 m<sup>2</sup>; für die Teilbereiche beträgt sie:  
C1: 6'200 m<sup>2</sup>,  
C2: 13'300 m<sup>2</sup>,  
C3: 8'600 m<sup>2</sup>.
- b) Es ist keine Freifläche einzuhalten.
- c) Die maximalen Wandhöhen auf der Baulinie und auf der Hofseite betragen für die Teilbereiche C1 und C3 je 15 m. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 20 m. Die Wandhöhen auf der Baulinie und auf der Hofseite sowie die Gebäudehöhe betragen für den Teilbereich C2 nördlich des Luzernerringviadukts maximal 25 m. Die Wand- und Gebäudehöhen auf der Baulinie und auf der Hofseite betragen für den Teilbereich C2 südlich des Luzernerringviadukts maximal 40 m.
- d) Die maximale Gebäudetiefe beträgt 21 m hinter der Baulinie. Mehr als 15 m hinter der Baulinie liegende Gebäudeteile müssen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen einen Abstand einhalten, der mindestens ihrer Tiefe entspricht.
- e) An oder auf der Grenze zum Bahnareal sind Gebäudewände mit zur Belichtung anrechenbarer Fenster gestattet. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen. Es ist mit baulichen, technischen oder gestalterischen Mitteln sicherzustellen, dass gegen das Bahnareal die Planungswerte gemäss Umweltschutzgesetz [USG] Art. 24, eingehalten werden.

- f) Auf beiden Seiten des Luzernerringviadukts muss je eine Lift- und/oder Treppenanlage erstellt werden können, welche den Zugang vom Bahnhofplatz zur S-Bahn und zu den Buslinien auf dem Viadukt sicherstellen. Die entsprechenden Flächen innerhalb der Punkte *a*, *b*, *g* und *h* sowie der Punkte *c*, *d*, *e* und *f* des Bebauungsplans, werden mit einer Dienstbarkeit gesichert, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf.
- g) Die Fläche unter dem Luzernerringviadukt innerhalb der Punkte *b*, *c*, *f* und *g* im Teilbereich C2 des Bebauungsplans darf nur unterhalb der Brücke und, unter Berücksichtigung ihrer statischen Gegebenheiten, auch unterirdisch bebaut werden.
- h) Vom Bahnhofplatz zum S-Bahn-Perron ist gemäss Bebauungsplan eine Fussgängerverbindung zur Erschliessung des Perrons sicherzustellen. Die Duldung durch die Grundeigentümer ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf.
- i) Der Inanspruchnahme von Allmend unter dem Bahnhofplatz zu Gunsten von kommerziellen Nutzungen wird zugestimmt. Die Erweiterung dieser Nutzfläche ist in das Varianzverfahren für den Bereich A und den Teilbereich C2 einzubeziehen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die im Bebauungsplan mit «*u*» bezeichnete Allmendparzellenfläche mit einem selbständigen und dauernden Baurecht zu belasten.
- k) Der Inanspruchnahme von Allmend durch auskragende Gebäudeteile, über dem Erdgeschoss des Bereichs A, entlang dem Bahnhofplatz bis zu einem Mass von maximal 5 m über die Baulinie, wird zugestimmt. Die maximale BGF von 13'600 m<sup>2</sup> darf dabei nicht überschritten werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die im Bebauungsplan mit «*a*» bezeichnete Allmendparzellenfläche mit einem selbständigen und dauernden Baurecht zu belasten.
- l) Es ist im Bereich C kein Wohnanteil vorgeschrieben.

#### 2.4 Bereich D

- a) Im Teilbereich D1 beträgt die maximale Wandhöhe 15 m, die maximale Gebäudehöhe 20 m. Gegen die Teilbereiche B8 und C1 beträgt die Dachneigung 35° a.T., gegen die Zone 7 beträgt die Dachneigung 45° a.T. Im Teilbereich D2 gilt die maximale Wand- und Gebäudehöhe der Zone 7.
- b) An oder auf der Grenze zum Bahnareal sind Gebäudewände mit zur Belichtung anrechenbarer Fenster gestattet. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen. Es ist mit baulichen, technischen oder gestalterischen Mitteln sicherzustellen, dass gegen das Bahnareal die Planungswerte gemäss Umweltschutzgesetz [USG] Art. 24, eingehalten werden.

- c) Ein Durchgang von mindestens 5 m Breite für Fussgänger, Velos und Notfahrzeuge, gemäss Bebauungsplan ist durch die Grundeigentümer jederzeit zu gewährleisten. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen.
- d) Für Lastenzüge ist eine Wendefläche gemäss den einschlägigen Normen – im Bebauungsplan kreuzweise schraffiert – jederzeit freizuhalten. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen.

2.5 Für die Bereiche A bis D gilt:

Flachdächer über erdgeschossigen Bauten müssen mit einer genügend starken Substratschicht versehen werden, damit standortheimische Stauden und Sträucher gepflanzt werden können; auch über Einstellhallen müssen vereinzelt Bäume gepflanzt werden können.

3. Ausnahmen:

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 2. 3. 2003.

**166****Riehen  
Rudolf Wackernagel-Strasse**

Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2003<sup>1)</sup>  
Vom Baudepartement genehmigt am 27. Juni 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen, gestützt auf § 101 und § 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2)</sup>, beschliesst:

1.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 59 vom 10. November 1955 und Nr. 117 vom 9. Mai 1974 werden im Bereich der Parzelle RD 106 aufgehoben.

2.

Der Bebauungsplan Nr. 800.01 vom 29. März 2003 betreffend die Parzelle RD 106 an der Rudolf Wackernagel-Strasse in Riehen wird verbindlich erklärt.

3.

Für das im Bebauungsplan Nr. 800.01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Es dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser mindestens 1 m hinter der Baulinie erstellt werden.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen.
- c) Das Dachgeschoss darf seitlich und bergseitig fassadenbündig ausgebildet werden. Talseitig muss das Dachgeschoss um eine Fläche von mindestens 25% der Fläche des obersten Vollgeschosses zurückgesetzt werden.
- d) Das Sockelgeschoss darf talseitig maximal 1,8 m über das gewachsene Terrain hinausragen. Abgrabungen sind talseitig sowie für Eingänge und Zugänge zulässig, soweit sie die Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.
- e) Bei einer Parzellierung der Parzelle RD 106 sind keine Grenzabstände zwischen den Gebäuden und den neuen Grenzen einzuhalten.

---

<sup>1)</sup> Vom Baudepartement genehmigt am 27. 6. 2003.

<sup>2)</sup> [SG 730.100](#).

- f) Kleinbauten, wie Pergolen, gedeckte Sitzplätze, Werkzeugschöpfe sowie Schwimmbäder sind zulässig und zählen nicht zur überbauten Fläche. Diese Bauten dürfen die Qualität der Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigen. Der Perimeter der maximalen Baufelder von 16 m×24 m muss für diese Bauten nicht eingehalten werden.
- g) Die Parkierung für alle Motorfahrzeuge ist in den Baufeldern A, B und C vorzusehen. Es ist mindestens ein gedeckter Garagenplatz pro Wohneinheit zu erstellen. Die Garagenplätze sind mit brückenartigen Rampen zu erschliessen. Die Rampen dürfen maximal die Breite der Garagenplätze aufweisen. Die gedeckten Garagenplätze und Rampen werden nicht zur überbauten Fläche gerechnet.
- h) Für den Schutz der Aussicht auf den Tüllingerhügel hat innerhalb des Bebauungsplanperimeters der Abstand zwischen den Gebäuden entlang der Rudolf Wackernagel-Strasse mindestens 9 m zu betragen. Eine vertikale Aufzugsanlage von maximal 3 m×3 m Grundfläche ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- i) Die maximale Ausdehnung der Dachgeschosse in den Baufeldern A, B und C an der Rudolf Wackernagel-Strasse ist auf 12 m×16 m beschränkt.
- j) Einfriedungen entlang der Rudolf Wackernagel-Strasse dürfen die Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
- k) Alle Baukörper gleicher Nutzung sind aus dem gleichen Material zu erstellen und mit einer einheitlichen Farboberfläche zu versehen.
- l) Die Dachform ist frei und hat bei allen Gebäudeteilen mit gleicher Nutzung identisch zu sein. Die maximalen Firsthöhen sind im Bebauungsplan definiert.
- m) Der Gemeinderat Riehen wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung und die Aussicht auf den Tüllingerhügel nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 8. 5. 2003.

167

**Basel****Liegenschaft Dufourstrasse 36 (Ecke Dufourstrasse/Brunngässlein)**

RRB vom 31. August 2004

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst, gestützt auf die §§ 96, 97, 98, 101, und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>:

#### I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'010 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. November 2003 wird festgesetzt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1

Auf der bezeichneten Liegenschaft darf ein Gebäude innerhalb der dargestellten Baukuben und den eingetragenen Gebäudehöhen realisiert werden.

2.2

Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 7'200 m<sup>2</sup>.

2.3

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

#### II. Linienänderung

Der Nutzungsplan/Linien- und Erschliessungsplan des Tiefbauamtes Nr. 5'590 für die Bau- und Strassenlinienänderung Brunngässlein/Dufourstrasse wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er wird sofort wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Wirksam seit 9. 9. 2004.

168

**Basel****Areal «Grosspeter» / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring**

GRB vom 21. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9314 des Regierungsrates vom 10. Februar 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 9373 vom 18. August 2004, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

**I. Zonenänderung**

Die im Zonenänderungsplan Nr. 12'829 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. Dezember 2002 mit seitherigen Revisionen vom 5. September 2003 und vom 9. August 2004 eingezeichneten Zonen werden festgesetzt.

**II. Bebauungsplan**

## 1.

Der Bebauungsplan Nr. 12'830 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. Dezember 2002 mit seitherigen Revisionen vom 5. September 2003 und vom 9. August 2004 wird festgesetzt.

## 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1

In den Baufeldern A–F dürfen innerhalb der dargestellten Baukuben Bauten gemäss den im Bebauungsplan eingetragenen Geschosshöhen und Gebäudehöhen realisiert werden.

## 2.2

Die Lichthöfe (Kote 279,0 m ü.M.) sind als Freiflächen zu gestalten und zu begrünen.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

## 2.3

Abweichungen sind nur zulässig, solange die im Bebauungsplan dargestellten Formen in ihren Grundzügen gewahrt bleiben und dadurch keine weitergehende Beeinträchtigung auf den Nachbarparzellen entsteht.

## 2.4

Im doppelt umrandeten Bereich des Baufeldes F (Hochhaus) beträgt die zulässige Bruttogeschossfläche 11'500 m<sup>2</sup> (BGF gemäss § 8 BPG ab Kote 279,0 m ü.M.).

## 2.5

Im senkrecht schraffierten Bereich des Baufeldes F ist ab Strassenebene eine Durchfahrts Höhe von min. 4,5 Metern freizuhalten.

## 2.6

Die Fläche G ist für Strassenbauten des Nationalstrassennetzes, teilweise auch für ein fünftes Gleisstrasse der SBB, freizuhalten. Sie darf nicht überbaut werden und ist als eine der Öffentlichkeit zugängliche Grünanlage zu gestalten:

- solange die Fläche nicht von der Nationalstrasse beansprucht wird,
- bei und nach Realisierung des Nationalstrassenabschnitts derjenige Teil, der nicht von der Nationalstrasse beansprucht wird,
- bei einem definitiven Verzicht auf eine Nationalstrasse in diesem Bereich.

Anlässlich der Beanspruchung der Fläche G ist ein der Realisierung der vorliegenden Grünanlage entsprechender Ersatzaufwand zur Errichtung und Verbesserung einer anderen öffentlichen Grünanlage zu leisten.

## 2.7

Die nach diesem Plane erstellten Bauten sind durch eine neue, südlich der Baufelder liegende Strasse zu erschliessen. Diese ist durchgehend zu realisieren, sobald auf einem der Baufelder C, D, E oder F ein Neubau errichtet wird. Die bei der Erstellung der Strasse zur Allmend fallenden privaten Landflächen werden an den Kanton abgetreten. Dieser erstellt die Strasse und übernimmt sie schliesslich und deren Unterhalt. Die Baukosten werden den durch die Strasse erschlossenen privaten Grundstücken belastet, können jedoch von der Mehrwertabgabe abgezogen werden.

## 2.8

Die Werkleitungerschliessung muss von der Grosspeterstrasse her erfolgen.

## 2.9

Die öffentliche Fussgänger-, Velo- und Mofaverbindung St. Alban-Ring/Hexenweglein ist dauernd aufrecht zu erhalten. Bei Realisierung der geplanten Nationalstrasse ist sie auf die Erschliessungsstrasse zu verlegen. Der hierzu erforderliche Raumbedarf ist sicherzustellen.

## 2.10

Alle neuen Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen und über die neue Strasse zu erschliessen.

## 2.11

Bestehende Bäume, die gefällt werden müssen, sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

## 2.12

Im Geltungsbereich der Zone 5 wird der Wohnanteil «alle Geschosse Arbeitsflächen» festgesetzt.

## 2.13

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

### III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 5. 12. 2004.

169

**Basel****St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Stadion**

GRB vom 8. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9384 vom 21. September 2004 des Regierungsrates und den Bericht Nr. 9401 vom 3. November 2004 seiner Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und auf Art. 5 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988<sup>2)</sup>, beschliesst:

**I. Zonenänderung**

Die im Zonenänderungsplan Nr. 13'015 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 25. November 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) eingezeichneten Zonen werden festgesetzt.

**II. Bebauungsplan**

1.

Der Bebauungsplan Nr. 12'964 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 17. Oktober 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:

2.1

Bestandteil des Bebauungsplans bilden namentlich die dargestellten Mantellinien der Baubereiche A, B und C sowie die Höhenkoten und die folgenden Bruttogeschossflächen (BGF) bzw. Nettoladenflächen (NLF).

2.2

Im Baubereich A und B darf ein Gebäude mit höchstens 25'000 m<sup>2</sup> BGF für Dienstleistungs- und Wohnnutzung mit maximal 20 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 85 m (inkl. sämtlicher Dachaufbauten) erstellt werden.

---

<sup>1</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2</sup> [SR 814.011.](#)

## 2.3

Im Baubereich B darf ein Gebäudeteil ab 8,50 m, vom bestehenden Terrain gemessen, gemäss Ansicht Ost des Bebauungsplans Nr. 12'964 ausserhalb der Parzellengrenze erstellt werden.

## 2.4

Im Baubereich C darf ein Gebäude mit höchstens 6'500 m<sup>2</sup> BGF für eine Garage (Verkauf, Werkstatt und Lager) und einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m erstellt werden.

## 2.5

Im Baubereich D darf eine begehbare Plattform als gedeckte Fläche für mobile Live-Übertragungsanlagen und einer maximalen Gebäudehöhe von 6,50 m erstellt werden.

## 2.6

Innerhalb des Planungsperrimeters dürfen höchstens 6'500 m<sup>2</sup> NLF Verkaufs- und Ausstellungsflächen erstellt und über das Erdgeschossniveau erschlossen werden.

## 2.7

Es ist eine Risikostudie zu erstellen, die das Risiko ausgehend vom Transport gefährlicher Güter auf allen nebenstehenden Bahnstrecken für die Nutzerinnen und Nutzer der geplanten gesamten Überbauung aufzeigt.

## 2.8

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und von seinen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

## III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 23. 1. 2005.

170

**Basel****Areal S. Karger AG / Allschwilerstrasse / Friedrichstrasse**

GRB vom 20. Januar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9356 vom 6. Juli 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 9419 vom 1. Dezember 2004, gestützt auf die §§ 101, 105 und 111 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

## I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'025 des Hochbau- und Planungsamts vom 29. Januar 2004 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Innerhalb der im Grundriss dargestellten bebaubaren Fläche darf eine fünfgeschossige Blockrandbebauung mit einem Dachgeschoss erstellt werden.
- b) Die maximal mögliche Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem im Grundriss dargestellten Baubereich sowie den in den Schnitten A-A und B-B dargestellten Profilen.
- c) Der Lichteinfallswinkel gegen die Parzelle 2/2279 beträgt 60° und wird ab der Parzellengrenze beziehungsweise ab dem bestehenden Servitut (Bauverbot zu Lasten der Parzelle 2/2279) gemessen, wie in Schnitt A-A dargestellt.
- d) Der Grenzabstand gegenüber der Parzelle 2/2279 hat 6 Meter zur Parzellengrenze beziehungsweise zum bestehenden Servitut (Bauverbot zu Lasten der Parzelle 2/2279) zu betragen.
- e) Der Hofbereich F3 sowie die Flächen F1 und F2 dürfen oberirdisch nicht überbaut werden. Die Vorschriften gemäss § 52 Abs. 1–3 des Bau- und Planungsgesetzes gelten sinngemäss.
- f) Innerhalb des Bebauungsplans darf auf einen Wohnanteil verzichtet werden.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

II.

III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 6. 3. 2005.

171

**Basel**

**Liegenschaft Picassoplatz 8 / Ecke Dufourstrasse / Brunnegässlein**

RRB vom 5. April 2005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'097 des Hochbau- und Planungsamtes vom 20. Dezember 2004 wird festgesetzt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1

Auf der bezeichneten Liegenschaft darf ein Gebäude innerhalb der dargestellten Baukuben und den eingetragenen Gebäudehöhen und Geschosszahlen erstellt werden.

2.2

Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 5'500 m<sup>2</sup>.

2.3

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

II.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren<sup>2)</sup> und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zuzustellen.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Wirksam seit 14. 4. 2005.

172

**Basel****Gebiet Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal), Geviert Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese**

GRB vom 9. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> sowie auf § 11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991<sup>2)</sup>, beschliesst:

I.

## II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 12'944 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 wird innerhalb des bezeichneten Perimeters als verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1. Bauliche Nutzung total

Innerhalb der Baufelder A–J dürfen Nutzungen mit einer BGF von maximal 212'000 m<sup>2</sup>, davon 30'000 m<sup>2</sup> BGF für Verkaufsnutzungen, mindestens 115'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen, 64'000 m<sup>2</sup> BGF für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie 3'000 m<sup>2</sup> BGF für Schulraum angeordnet werden.

Zusätzlich sind auf Grundstücken, die entweder schon im Besitz des Kantons sind oder von diesem resp. der Einwohnergemeinde Basel erworben werden sollen, Bauten für Dienstleistungsnutzungen mit einer BGF von maximal 21'600 m<sup>2</sup> sowie diverse kleinere, bei der Gestaltung der öffentlichen Räume zu berücksichtigende Baubereiche mit Verkaufs- und Verpflegungsnutzung zulässig.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 780.100.](#)

#### Pflichtbaulinie

Überall, wo Baufelder an Allmend anstossen, muss entlang der Baulinie eine geschlossene Randbebauung erstellt werden. Nur in den Baubereichen B2, E5, F1, G1, H2, I2 sowie J2 sind Bauwiche mit einer Breite von maximal 6 m zulässig.

#### Freiflächenberechnung

Der an die Baufelder angrenzende Vorgartenbereich wird bei der Berechnung des Freiflächenanteils angerechnet.

### 2.2. Baufelder A, H, I, J

#### Nutzungsart und -mass

In den Baufeldern A, H, I und J sind insgesamt maximal 81'500 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 39'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder H, I und J muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

#### 2.2.1. Baufeld A

#### Gebäudevolumen

Im Baubereich A1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich A2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 22 m Gebäudehöhe zulässig. Im Baubereich A3 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich A4 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich A5 darf bis zur gleichen Gebäudehöhe wie in Baubereich A4 ein über die Allmend auskragender Gebäudeteil angeordnet werden, wobei ein Lichtraumprofil von mindestens 5 m über der Allmend einzuhalten ist.

#### Abweichungen

Von diesen Bestimmungen zur Volumenordnung kann nur dann abgewichen werden, wenn ohne Nutzungserhöhung mittels eines Varianzverfahrens vorgängig die entsprechende Zustimmung des Regierungsrates eingeholt wurde.

#### Nutzungsverteilung

Grossflächige Verkaufsnutzungen mit mehr als 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur im Baufeld A angeordnet werden.

### 2.2.2. Baufeld H Gebäudevolumen

Im Baubereich H1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich H2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 19 m Gebäudehöhe, im Baubereich H3 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich H4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich H5 das Erdgeschoss des Baubereichs H1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

#### Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen H1 und H5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### 2.2.3. Baufeld I

#### Gebäudevolumen

Im Baubereich I1 sind Bauten mit 5 maximal Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich I2 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich I3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich I4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich I5 das Erdgeschoss des Baubereichs I1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

#### Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen I1 und I5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### 2.2.4. Baufeld J

#### Gebäudevolumen

Im Baubereich J1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich J2 sind Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich J3 sind Bauten bis zu 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich J4 das Erdgeschoss des Baubereichs J1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

#### Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen J1 und J4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### 2.3. Baufeld B

#### Nutzungsart und -mass

Im Baufeld B sind insgesamt maximal 36'000 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 30'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden.

#### Gebäudevolumen

Im Baubereich B1 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich B2 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, in den Baubereichen B3 und B5 Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich B4 sind Bauten bis zu 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig.

#### Nutzungsverteilung

Quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Erdgeschossen entlang der Pflichtbaulinie angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen. Der Baubereich B5 ist für Schulraum und Wohnen bestimmt.

### 2.4. Baufeld C

#### Nutzungsart und -mass

Im Baufeld C sind insgesamt maximal 16'000 m<sup>2</sup> BGF zulässig.

#### Gebäudevolumen

Der Bereich C1 enthält Gebäude und Freiräume, die der Stadt- und Dorfbildschutzzone entsprechen. Im Baubereich C2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 21 m zulässig, sofern vorgängig das bestehende Speditionsgebäude in der Hofmitte entfernt worden ist. Der Bereich C3 ist freizuhalten, kann jedoch in Form und Grösse soweit verändert werden, als dies die Anordnung von Anlagen für den öffentlichen Verkehr erfordert.

## 2.5. Baufeld D

### Nutzungsart und -mass

Im Baufeld D sind insgesamt maximal 22'400 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 5'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden.

### Gebäudevolumen

Im Baubereich D1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 20 m Gebäudehöhe, im Baubereich D2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe, im Baubereich D3 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 11 m Gebäudehöhe zulässig.

## 2.6. Baufelder E, F, G

### Nutzungsart und -mass

In den Baufeldern E, F und G sind insgesamt maximal 56'100 m<sup>2</sup> BGF zulässig. Davon müssen mindestens 41'000 m<sup>2</sup> BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder E, F und G muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

### 2.6.1. Baufeld E

#### Gebäudevolumen

In den Baubereichen E1 und E5 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe, im Baubereich E2 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich E3 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich E4 das Erdgeschoss des Baubereichs E1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

#### Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen E1 und E4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

#### Öffentlicher Durchgang

Zwischen den Baufeldern E und F ist ein öffentlicher Durchgang vom Stadtterminal zum Stadtpark anzuordnen und durch eine Dienstbarkeit zu sichern, welche ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden darf.

### 2.6.2. Baufeld F

#### Gebäudevolumen

Im Baubereich F1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich F2 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe, im Baubereich F3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 15 m Gebäudehöhe erstellt werden. Im Bereich F4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich F5 das Erdgeschoss des Baubereichs F3 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

#### Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200 m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen F3 und F5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### 2.6.3. Baufeld G

#### Gebäudevolumen

Im Baubereich G1 sind Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, im Baubereich G2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich G3 darf das Erdgeschoss der angrenzenden Baubereiche mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

#### Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1'200m<sup>2</sup> BGF dürfen nur in den Baubereichen G2 und G3 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

### 2.7. Baubereiche in öffentlichen Grün- und Freiräumen und im Nationalstrassenperimeter

In den Baubereichen K1 und N1 sind für die Öffentlichkeit zugängliche und den angrenzenden Frei- und Grünräumen dienende Nutzungen zulässig. Im Bereich N3 darf eine unterirdische Autoeinstellhalle erstellt werden. Im Baubereich N2 ist ein Gebäude mit 15 Vollgeschossen und 56 m Gebäudehöhe sowie einer BGF von maximal 21'600 m<sup>2</sup> zulässig. Die hierfür benötigte ökologische Ersatz- und Ausgleichfläche ist zusätzlich zu den Naturschutz- und -schongebieten im Innern des Areals anzuordnen.

## 2.8. Weitere Bestimmungen

### Naturschutz

Bei der Projektierung der Oberflächengestaltung ist in den Bereichen K und L (Grünzonen) dem Naturschutz bis zu einer Fläche von 3,5 ha Vorrang einzuräumen und eine entsprechende Schutzverordnung zu erlassen. Dabei sind 1,9 ha als zusammenhängendes, engeres Naturschutzgebiet und 1,6 ha als Naturschongebiet im Dienste der ökologischen Vernetzung und unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnnutzung zu gestalten. Während das Naturschongebiet öffentlich begehbar sein soll, muss im Naturschutzgebiet durch gestalterische Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Schutzziele eingehalten werden können, was eine entsprechend starke Einschränkung der freien Begehbarkeit mit konzentrierter Wegführung bedingt.

### Dachgeschosse

Zusätzlich zu den Vollgeschossen dürfen keine Dachgeschosse erstellt werden.

### Stadtentwässerung

Überall, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist, sind Installationen für eine Grauwassernutzung vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist das anfallende Meteorwasser versickern zu lassen. Falls dies auf den Baufeldern nicht möglich ist, können dazu auch öffentliche Teilflächen genutzt werden.

### Energie

Die Bauten haben den Zielwert Hz des Heizwärmebedarfs nach Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» zu erfüllen. Einzelne Bauten dürfen diesen Wert überschreiten, wenn die Überschreitung durch andere Bauten kompensiert wird, die vorher oder mindestens gleichzeitig erstellt werden. Sofern die IWB das gesamte Areal zu marktgängigen Bedingungen an das Fernwärmenetz anschliesst, ist für eine andere Versorgung der Gebäude mit Wärme nachzuweisen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen 60% unter denjenigen liegen, die bei einer Bereitstellung der Wärme mit einer modernen Ölfeuerung entstehen würden.

Die Grenzwerte der Empfehlung SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sind einzuhalten.

10% der Bausubstanz (Bruttogeschoßfläche) sind als weitergehende Pilot- und Demonstrationsprojekte im Sinne der 2'000 Watt-Gesellschaft auszuführen. Darin inbegriffen ist die vom Kanton Basel-Stadt erstellte Bausubstanz (z.B. Schule) im Umfang von mindestens 3'000 m<sup>2</sup> BGF. Die energietechnisch-ökologischen Qualitäten der Pilotbauten werden zum Zeitpunkt der Planung bzw. Realisierung nach dem dannzumal aktuellen Stand des Wissens, des technisch Machbaren und des wirtschaftlich Zumutbaren im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses festgelegt.

#### Lärmschutz

Mit der Abnahme der Bauten in den Baubereichen F1, F2, F4 oder I2, I3, I4 durch das Bauinspektorat, müssen die zur Einhaltung der Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III erforderlichen Lärmschutzwände an den Nordtangentenbrücken ihre Wirkung vollumfänglich entfalten.

Bei der etappenweisen Entwicklung der Baufelder in lärmbelasteten Gebieten ist dem Lärmschutz insofern zu genügen, als jeweils diejenigen Elemente des Lärmschutzriegels des nächsten Baufeldes zum Schutz der lärmempfindlichen Nutzungen gleichzeitig zu realisieren sind, welche die Einhaltung der Planungswerte der ES III gewährleisten.

#### Befristeter Grünflächentransfer zwecks Kompensation des baurechtsbelasteten Grünzonenbereichs

Die Baubereiche G1 und G3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn die Nutzung der Gebäude der Firma MAT Transport AG an der Erlenstrasse aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Die Baubereiche J2 und J3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn das Baurecht BLG (BLG Basler Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft AG, Parzelle Nr. 3118 in Sektion 7 des Grundbuchs Basel) an der Schwarzwaldallee aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Bis zur grünzonenkonformen Nutzung der erwähnten Bereiche sind die Baubereiche G1 und G3 sowie die Restflächen der Baubereiche J2 und J3 durch die Grundeigentümerin integral als Grünflächen anzulegen und mit einem Grünflächenservitut zu belegen, welches den öffentlichen Zugang sichert und ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden kann. Diese Grünflächen sind als Schotterrasen oder in qualitativ vergleichbarer Art auszuführen; sie sind spätestens dann zu erstellen, wenn der Kanton die Gestaltung der angrenzenden Grünzonen realisiert. Der Unterhalt dieser Grünflächen wird durch den Kanton übernommen. Spätestens nach Ablauf der durch die heutigen Baurechte und Mietverträge belegten Grünzonenbereiche ist die grünzonenkonforme Nutzung in diesen Bereichen herzustellen.

2.9. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Bebauungsplan und den zugehörigen Vorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation und Referendum<sup>3)</sup>

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>4)</sup>

---

<sup>3)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. 2. 2005.

<sup>4)</sup> Wirksam seit 28. 2. 2005.

173

**Basel****Areal Markthalle Steinentorberg / Viaduktstrasse / Innere  
Margarethenstrasse**

GRB vom 11. Mai 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'028 des Hochbau- und Planungsamtes vom 9. Februar 2004 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1

Zusätzlich zu den im Planungssperimeter bestehenden Bauten darf im grau angelegten Bereich ein Baukörper mit einer maximalen zusätzlichen oberirdischen Bruttogeschossfläche von 6'200 m<sup>2</sup> (ab Niveau Steinentorberg) und bis zu einer Gebäudehöhe von maximal 326 m ü.M. erstellt werden, wobei gegenüber den Liegenschaften an der Inneren Margarethenstrasse der Lichteinfallswinkel von 45° einzuhalten ist.

2.2

Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus gemäss Ziff. 2.1 resp. unmittelbar nach dessen Abnahme ist der im Jahre 1973 erstellte dreigeschossige Zwischenbau über dem Haupteingang der Markthalle an der Viaduktstrasse zu entfernen. Die Eingangspartie ist danach unter Berücksichtigung der neuen Zweckbestimmung der Halle und der daraus entstehenden Anforderungen innerhalb eines Jahres auf der Basis der ursprünglichen Pläne wiederherzustellen.

2.3

Die übrigen Bauten im Planungssperimeter sind in ihrer historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck veranlasst der Regierungsrat deren Unterschutzstellung entsprechend der Gesetzgebung über den Denkmalschutz unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

2.4<sup>2)</sup>

Im Innern des Gebäudes ist vom Haupteingang an der Viaduktstrasse zum Steinentorberg eine während den Öffnungszeiten öffentlich zugängliche Fussgängerverbindung anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem zuständigen Departement zu definieren.

## 2.5

Innerhalb des Planungssperimeters ist kein Wohnflächenanteil vorgeschrieben.

## 2.6

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan mit seinen Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.<sup>3)</sup>

---

<sup>2)</sup> Ziff. 2.4 zweiter Satz in der Fassung von Abschn. II. 18. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

<sup>3)</sup> Wirksam seit 26. 6. 2005.

174

**Basel****Flughafenstrasse / Neudorfstrasse / Im Wasenboden (Areal  
Flughafenstrasse)**

GRB vom 9. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0203.01 vom 22. Februar 2005, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991<sup>2)</sup> und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 9. November 2005, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'042 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 wird verbindlich erklärt.

## II.

## III. Festsetzung eines Bebauungsplans

## 1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'043 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 wird verbindlich erklärt.

## 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Im gesamten Bereich des Bebauungsplans gelten die Höhenbeschränkungen der Zone 4.
- b) Hochbauten müssen gegen die Grundstücksgrenze entlang der Flughafen- und Neudorfstrasse einen Abstand von mindestens 2,5 Metern einhalten. Davon ausgenommen sind Dachvorsprünge mit einer Lichtraumhöhe von mindestens 4,5 Metern. Diese dürfen bis maximal einen Meter an die Grundstücksgrenze heran gebaut werden.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 780.100.](#)

- c) Im Bereich der Nationalstrasse N2 Nordtangente (C) dürfen Bauten und Anlagen bis zur Höhenkote von 258,5 m ü.M. erstellt werden. Die Art. 22 bis 24 des Nationalstrassengesetzes (NSG) und die ergänzenden Bestimmungen in der Nationalstrassenverordnung bleiben vorbehalten, insbesondere die Bewilligung zu Baugesuchen.
- d) Im Bereich der Leitungstunnel (D) dürfen keine Bauten erstellt werden. Anlagen dürfen den Betrieb und Unterhalt des Leitungstunnels nicht beeinträchtigen. Unterirdische Bauten und Anlagen müssen zum Leitungstunnel (D) einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.
- e) Zwischen den im Bebauungsplan bezeichneten Punkten A und B muss ein mindestens zwei Meter breiter Fussweg vorhanden sein. Bei Punkt A muss der Weg an den bestehenden Fussweg zur Hagenaustrasse anknüpfen, bei Punkt B an das vorhandene Trottoir entlang der Flughafenstrasse.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 25. 12. 2005.

175

**Basel****Industrieareal «Stückfärberei» / Hochbergerstrasse / Badenstrasse / Neuhausstrasse**

GRB vom 15. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 04.2039.01](#) (9423) vom 21. Dezember 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 04.2039.02](#) vom 13. Februar 2006 und gestützt auf die §§ 95, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991<sup>2)</sup>, beschliesst:

I.

## II. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 12'881 des Hochbau- und Planungsamtes vom 14. Mai 2003 (Revisionsdatum 16. September 2004) wird festgesetzt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1

Die zulässige Nutzung umfasst Gewerbebauten, Einkaufszentrum, Restaurationsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, Büros und Hotels.

2.2

Hotelnutzungen sind nur in demjenigen Arealteil zulässig, welcher der Zone 5 zugewiesen ist.

2.3

Insgesamt dürfen auf dem Areal höchstens 80'000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossflächen erstellt werden. Davon sind maximal 32'000 m<sup>2</sup> als reine Verkaufsflächen nutzbar.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 780.100.](#)

## 2.4

Die zulässige Wand- und Gebäudehöhe beträgt 15 m, im schraffierten Bereich 34 m. Für einzelne Baukörper mit technischen Anlagen, deren Grundfläche insgesamt nicht grösser ist als 2,5% der gesamten Grundstücksfläche, beträgt die Höchsthöhe 40 m.

## 2.5

Von der gesamten Grundstücksfläche dürfen 30% nicht überbaut werden. Die Freifläche ist überwiegend auf der Süd- und Westseite anzuordnen. An der Hochbergerstrasse ist sie als öffentlich zugänglicher Platz zu gestalten. Im Sinne des Ersatzes und des ökologischen Ausgleichs gemäss § 9 Natur- und Landschaftsschutzgesetz sind die zur Verfügung stehenden Aussenflächen gemäss einem ökologischen Konzept standortheimisch zu begrünen.

## 2.6

Die Anzahl der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen beträgt 825 Parkplätze. Alle Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen. Gestützt auf die Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt die Höchstzahl der erlaubten Einfahrten ins Parking max. 120'000 pro Monat und insgesamt 1'302'000 pro Jahr. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber ein Massnahmenkonzept zur Fahrtenbeeinflussung vorzulegen. Die Einhaltung des bewilligten Fahrtenkontingents ist durch den Betreiber kontinuierlich zu überprüfen (Zählung der ins Parkhaus einfahrenden Personenwagen). Er berichtet der zuständigen Behörde periodisch. Im Falle eines erhöhten Fahrtenaufkommens muss der Betreiber Massnahmen zur Fahrtenreduktion ergreifen. Bei Überschreitung des Fahrtenkontingents verfügt die Bewilligungsbehörde Sanktionen, beispielsweise in Form von Betriebsanordnungen und Bussen. Die Sanktionen werden im Rahmen der Baubewilligung konkretisiert.

2.7<sup>3)</sup>

Der Anlieferungs- und Kundenverkehr ist über die Badenstrasse abzuwickeln. Die Ein- und Ausfahrt zur Kunden-Einstellhalle muss im südlichen, im Bebauungsplan bezeichneten Bereich der Badenstrasse liegen. Entlang der Westseite des Areals ist dem zuständigen Departement ein Wegrecht für eine öffentliche Fussgängerverbindung einzuräumen, sobald dies durchgehend bis zur Neuhausstrasse möglich ist.

---

<sup>3)</sup> Ziff. 2.7 dritter Satz in der Fassung von Abschn. II. 19. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

2.8

Entsprechend dem Verursacherprinzip und gestützt auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeforderten flankierenden Massnahmen finanziert die Bauträgerschaft eine neue Velo-/Fussgänger Verbindung inkl. Brücke über die Wiese sowie bauliche Anpassungen auf Allmend, die zu einer Verbesserung im Bereich Verkehr/Erschliessung führen sollen, namentlich

- eine neue Bushaltestelle der Linie 36 vor dem Einkaufszentrum, und
- die Umgestaltung des Knotens Hochbergerstrasse/Badenstrasse.

2.9

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.<sup>4)</sup>

---

<sup>4)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. 9. 2006, wirksam seit 25. 9. 2006.

176

**Basel****Lerchenstrasse / Unterer Batterieweg (Areal Lerchenstrasse)**

RRB vom 30. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 98, 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

## I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13147 des Hochbau- und Planungsamts vom 16. August 2005 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Innerhalb der im Situationsplan und den Schnitten A-A und B-B dargestellten Baubereiche A und B dürfen zwei Vollgeschosse mit einer maximal zulässigen Bruttogeschossfläche von 994,5 m<sup>2</sup> und zwei diesbezüglich nicht anrechenbare Untergeschosse erstellt werden.
- b) Der Lichteinfallswinkel gegen zulässige Nutzungen auf den betroffenen Parzellen 4/2175, 4/2179, 4/2264, 4/2265, 4/2279 sowie 4/2280 beträgt, wie in den Schnitten A-A und B-B dargestellt, 60°.
- c) Im Vorgartenbereich dürfen Velounterstände erstellt werden, wobei deren Gestaltung erhöhten Ansprüchen zu genügen hat.
- d) Im zweiten Untergeschoss des Baubereichs A kann eine Autoeinstellhalle erstellt werden. Die Autoeinstellhalle kann bis an die Strassenlinie und an die Parzellengrenze zur Parzelle 4/2291 über den Baubereich A hinaus gebaut werden. Wenn bis an die seitliche Grundstücksgrenze gebaut wird, so dürfen sichtbare Teile der Einstellhalle nicht mehr als 3 m über den natürlichen Erdboden hinausragen. An der im Plan mit einem Pfeil bezeichneten Stelle ist die Autoeinstellhalle zu erschliessen. Der Verkehr in der Lerchenstrasse darf durch den Betrieb der Einstellhalle nicht behindert werden.
- e) Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl müssen nach naturschützerischen Kriterien erfolgen.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 4. 6. 2006.

177

**Basel**  
**Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse /**  
**Sternengasse**

GRB vom 25. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 06.0564.01](#) vom 25. April 2006 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. [06.0564.02](#) vom 19. September 2006, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13164 des Hochbau- und Planungsamts vom 13. Juli 2006 wird als verbindlich erklärt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13165 des Hochbau- und Planungsamts vom 13. Juli 2006 wird als verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1

Der Bebauungsplan umfasst zwei bebaubare Bereiche: einen äusseren und einen inneren Baubereich. Im inneren Baubereich wird die Ausnutzungsziffer auf 3.0 beschränkt.

2.2

Nutzungsverlagerungen vom äusseren in den inneren Baubereich sind nicht gestattet.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#)

III.

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 10. 12. 2006.

178

**Basel  
Zwingerstrasse 25**

GRB vom 17. Januar 2007

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1493.01 vom 19. September 2006 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 17. Januar 2007, beschliesst:

## I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13189 des Hochbau- und Planungsamts vom 3. Mai 2006 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1

Bestandteil des Überbauungsplans bilden namentlich die dargestellten Mantellinien der Baubereiche A, B, und C und D sowie die Höhenkoten und die folgenden Bruttogeschossflächen (BGF).

2.2

In den Baubereichen A, B, C und D sind zwei Gebäude mit höchstens 8'500 m<sup>2</sup> BGF für Wohnnutzungen zulässig, wovon maximal 2'200 m<sup>2</sup> BGF für Dienstleistungsnutzungen.

2.3

Die Baubereiche A und B bezeichnen die bestehenden Gebäudehüllen. Der Baubereich C dient der Erschliessung und als privater Aussenraum (Balkone). Der Baubereich D hat eine maximale Gebäudehöhe von 28,85 m ü.M. und muss extensiv begrünt werden.

2.4

Die Dachaufbauten entlang der Zwingerstrasse dürfen, sofern sie den übrigen baurechtlichen Vorgaben entsprechen, den erforderlichen Lichteinfallswinkel überschreiten.

---

<sup>1</sup> [SG 730.100](#).

2.5

Die Dicke der durchwurzelbaren Erdschicht muss im Bereich der Baumpflanzungen mindestens 1,0 m betragen.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und von seinen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

## II. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 4. 3. 2007.

179

**Riehen**  
**Lörracherstrasse Nr. 153–163**Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2007<sup>1)</sup>

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen beschliesst gestützt auf §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2)</sup>:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 111.01.001 vom 13. Februar 2007 betreffend das Areal zwischen der Lörracherstrasse in Riehen wird festgesetzt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:

2.1

Auf den Parzellen sind Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die nur mässig stören, zulässig.

2.2

Das zulässige Mass der baulichen Nutzung wird auf den einzelnen Parzellen gemäss Vergleichsprojekt der Zone 3 bestimmt. Im Übrigen gelten im Baubereich A die Bauvorschriften der Zone 4.

2.3

Im Bereich B sind eingeschossige Bauten mit Flachdach bis zu einer Höhe von 3,5 m auf der ganzen Fläche zulässig. Soweit deren Dachflächen eine zweckmässige Form ergeben, sind sie als begehbare Grünflächen zu gestalten. Der unüberbaute Bereich B ist als Garten oder Grünfläche anzulegen.

2.4

Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.

2.5

Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.

---

<sup>1)</sup> Vom Baudepartement genehmigt am 30. 5. 2007.

<sup>2)</sup> SG [730.100](#).

2.6

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert; er unterliegt der Genehmigung durch das Baudepartement.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 30. 5. 2007.

180

**Basel**  
**Sevogelstrasse 104 / Sevogelpark (Areal)**

GRB vom 27. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 07.0187.01](#) vom 14. Februar 2007 sowie in den Bericht der Bau und Raumplanungskommission [Nr. 07.0187.02](#) vom 29. Mai 2007, beschliesst:

## I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13191 des Hochbau- und Planungsamts vom 8. Mai 2006 (Rev. 26. Oktober 2006) wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Im Baubereich A darf ein 6-geschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 2'310 m<sup>2</sup> erstellt werden. Im Baubereich B darf ein 9-geschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 6'580 m<sup>2</sup> erstellt werden. Die zulässigen Höhen ergeben sich aus den im Bebauungsplan dargestellten Profilen. Technisch notwendige, unbeachtliche Bauteile sind davon ausgenommen.
- b) Das im Baubereich B zulässige Volumen ist in Anlehnung an die im Situationsplan und in den Profilen dargestellte Volumenstudie zu realisieren.
- c) Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl müssen nach naturschützerischen Kriterien erfolgen, insbesondere im Bereich der Böschung.
- d) Die Blutbuche ist zu schützen. Im Umfeld der Blutbuche dürfen keinerlei Eingriffe erfolgen, insbesondere keine Bauten erstellt oder Bodenverdichtungen, Belagsflächen oder anderweitige Eingriffe erfolgen, welche die Blutbuche schädigen könnten. Zur Gewährleistung des Schutzes, insbesondere während der Bauphase, ist eine entsprechende Fachperson beizuziehen.
- e) Der bestehende Buchenhain ist zu schützen. Allfällige bauliche Eingriffe und Veränderungen im Bereich des Buchenhains sind nur nach Absprache mit den zuständigen Stellen und unter Einbezug einer entsprechenden Fachperson zulässig.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

- f) Die Erschliessung des Areals, insbesondere des unterirdischen Parkings hat über die bestehende Rampe auf der Parzelle 5/0847 zu erfolgen. Das Parking selbst muss in seiner Ausdehnung kompakt realisiert werden.
- g) Für die Bebauung ist mit dem Baubegehren der Minergie-P-Standard nachzuweisen.

3.

Das zuständige Departement kann geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II.

III. Publikation

Der Beschluss I. ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 12. 8. 2007.

**181****Riehen  
Bosenhaldenweg / Steingrubenweg**

Einwohnerratsbeschluss vom 23. Mai 2007<sup>1)</sup>

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU) und gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>2)</sup>:

1.

Der Bebauungsplan Nr. 109.01.001 vom 8. August 2006 und die dazu gehörenden Bebauungsplanvorschriften werden mit den beschlossenen Änderungen festgesetzt.

2.

Für das im Plan Nr. 109.01.001 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

**2.1 Bauten**

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 9'347 m<sup>2</sup>.
- b) Die Wohnbauten sind in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Baufeldern zu errichten. Es sind drei Vollgeschosse zulässig, die Vollgeschosse müssen gemeinsame Hauptfassadenfluchten aufweisen.
- c) In den Baufeldern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 kann zusätzlich ein Dachgeschoss errichtet werden. Es muss auf allen Seiten mindestens 0,80 m gegenüber dem obersten Vollgeschoss zurückgesetzt sein.
- d) Die pro Baufeld definierten Gebäudehöhen dürfen durch Sonnenenergieanlagen sowie durch Bauteile wie Kamine, Oberlichtanlagen und Liftaufbauten, die aus technischen Gründen über dem Dach liegen müssen, überschritten werden.
- e) Sockelgeschosse dürfen nicht über das neue Terrain hinausragen. Punktuelle Abgrabungen für Zugänge und Belichtung der Untergeschosse sind zulässig, soweit sie die Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.
- f) Die Wohnbauten sind mit Flachdächern zu versehen. Die Dachbegrünung ist mit einer Stärke von 0,20 m bis 0,25 m zu erstellen.
- g) Eingeschossige Nebenbauten ohne Wohnräume bis maximal 3,00 m Höhe ab neuem Terrain können ausserhalb der Baufelder errichtet werden.
- h) Bauten mit einem Abstand von weniger als 10,00 m zur Baulinie müssen nicht parallel zur Baulinie angeordnet werden.

---

<sup>1)</sup> Vom Baudepartement genehmigt am 26. 5. 2008.

<sup>2)</sup> [SG 730.100](#).

- i) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.

## 2.2 Umgebungsgestaltung

- a) Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen.
- b) Die maximale Höhe von Stützmauern ab gewachsenem Terrain gemessen beträgt 1,5 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%. Örtlich begrenzte Ausnahmen sind in begründeten Fällen, insbesondere für die Sicherstellung einer behindertengerechten Zufahrt, möglich.

## 2.3 Erschliessung und Parkierung

- a) Die Zufahrten zu den Wohnbauten dienen dem Velo- und Fussgängerverkehr, sowie Notfall- und Zügelfahrzeugen. Sie sind mindestens 2,5 m breit. Die Neigung ist möglichst gering zu halten und darf 12% nicht überschreiten.
- b) Als Ergänzung zu den Zufahrten ist ein Fusswegnetz zu realisieren, welches die Wohnbauten in geeigneter Weise mit dem Steingrubenweg, den Besucherparkplätzen sowie den Spielplätzen verbindet. Das Fusswegnetz ist mit dem Umgebungsgestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- c) Vom Steingrubenweg ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 57 Autoabstellplätze aufweist. Vom Bosenhaldenweg ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 27 Autoabstellplätze aufweist. Es sind innerhalb des Areals am Steingrubenweg und am Bosenhaldenweg insgesamt 13 Besucherparkplätze zu erstellen. Bei jeder Parkierungsanlage ist ein Teil der Parkplätze für Behinderte vorzusehen. Bei den Besucherparkplätzen sowie bei den Ein- und Ausfahrten der Einstellhallen sind durch geeignete Massnahmen Störungen angrenzender Wohnungen möglichst gering zu halten.

## 2.4 Energie, Ver- und Entsorgung

- a) Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.
- b) Für die Bebauung ist mit dem Baubegehren der Minergie-Standard nachzuweisen. Die über das gesetzliche Mass hinausgehende Wärmedämmung wird nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet.
- c) Bei den Zufahrten, Fusswegen, sowie bei den Besucherparkplätzen und Spielflächen sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss das Wasser über die Ränder der Anlagen oberflächlich über die bewachsene Humusschicht versickert werden.

- d) Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.

3.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

4.

Dieser Beschluss wird publiziert; der Bebauungsplan unterliegt dem Referendum<sup>3)</sup> und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>4)</sup>

---

<sup>3)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007.

<sup>4)</sup> Wirksam seit 24. 9. 2007.

182

**Basel****Areal Messezentrum Basel / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse**

GRB vom 12. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927<sup>1)</sup> und §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.0179.01 vom 25. September 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 06.0179.02 mit einem Mitbericht der Finanzkommission vom 19. Februar 2008, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13243 des Hochbau- und Planungsamtes vom 7. März 2007 wird verbindlich erklärt.

## II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13241 des Hochbau- und Planungsamtes vom 5. März 2007 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:

- a) Innerhalb der Baufelder A bis C dürfen Messe- und Dienstleistungsnutzungen sowie eine Event-Halle mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 85'000 m<sup>2</sup> angeordnet werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 293,90 m ü.M. festgesetzt.
- b) Die Baubereiche A und C werden für die Anlieferung unterirdisch miteinander verbunden.

---

<sup>1)</sup> [SG 724.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 730.100.](#)

- c) In den Baubereichen A1 und A2 sind drei Vollgeschosse zulässig. In den Randbereichen sind darüber hinaus auch Zwischengeschosse realisierbar. Der Baubereich A2 auf Erdgeschossniveau darf maximal zu 50% überbaut werden, wobei der grössere Anteil der verbleibenden unbebaubaren Fläche im Bereich der Tramhaltestelle anzuordnen ist und den Perimeter des Sichtfeldes der Tramzüge nicht tangiert. Weiter sind im Bereich der Gebäudeecke Riehenring/Messeplatz keine Ein- und Ausgänge zulässig.
- d) Im Baubereich B1 sind zwei, die Baubereiche A und C verbindende Obergeschosse inklusive einer vertikalen Öffnung zulässig. Statisch bedingte Stützen auf dem Messeplatz können ausnahmsweise zugelassen werden. Das Lichtraumprofil zwischen Messeplatz und unterkant Decke des Baubereichs B darf das Mass 266,90 m ü.M. (10 m im Licht) nicht unterschreiten. Der Baubereich B2 verbindet die Messehalle mit der Liegenschaft Messeplatz 21, 22 und 25 (Kongresszentrum).
- e) In den Baubereichen C1 und C2 sind drei Vollgeschosse zulässig. In den Randbereichen sind darüber hinaus auch Zwischengeschosse realisierbar. Der Baubereich C2 darf maximal zu 50% überbaut werden und den Perimeter des Sichtfeldes der Tramzüge nicht tangieren. Im Baubereich C3 sind auskragende Obergeschosse mit einer zweigeschossigen Verbindung zum Baufeld G (Halle 2) zulässig. Innerhalb des Baubereiches C4 darf die bestehende Halle 1 (Baufeld D) überbaut werden.
- f) In den Baubereichen D, E und F gelten die in den Schemaschnitten 5, 6 und 7 dargestellten Bauprofile mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25 m (281,90 m ü.M.). Innerhalb des Baubereichs E dient die schraffierte Fläche als allgemein zugängliche Freifläche (Kleinspielplatz).
- g) Der Baubereich G bezeichnet die denkmalgeschützte Rundhofhalle (Halle 2) und dient der Messnutzung. An der Bleichestrasse darf die der bestehenden Rampe dienende Fläche von 220 m<sup>2</sup> oberirdisch nicht weiter überbaut werden.
- h) Der Baubereich H ist der Parkhaus-, Dienstleistungs- und Messnutzung vorbehalten. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 293,90 m ü.M. festgesetzt; unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Es sind maximal 1'448 Abstellplätze für Personenwagen zulässig. Die zum Messeplatz und zur Rosental-Anlage gerichteten Fassaden sind architektonisch aufzuwerten.
- i) Im Freiflächenbereich I sind einzelne Zufahrten für die Baubereiche A und H zulässig, wobei der überwiegende Teil davon für den ökologischen Ersatz und Ausgleich ausgestaltet werden muss. Der Freiflächenbereich I ist als qualitativ hochstehende Grünraumverbindung zwischen der Rosental-Anlage und dem Riehenring auszugestalten.

- j) Die Bebauung muss die grösstmögliche Energieeffizienz aufweisen, wobei insbesondere folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen: Der Bau soll hohen energetischen Standards genügen sowohl in Bezug auf die Dämmung der Hülle als auch in Bezug auf eine ressourcenschonende Bereitstellung der benötigten Wärme- und Kälteenergie. Alle Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen sind bedarfsabhängig zu betreiben und die anfallende Abwärme ist optimal zu nutzen. Der Bau soll in Bezug auf die Wärmedämmung die Kriterien von Minergie oder vergleichbare Standards erfüllen. Zusätzlich sollen die Zielwerte der SIA-Norm 380/4 bezüglich Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung eingehalten werden. Auf dem Dach ist eine Photovoltaik-Anlage vorzusehen.
- k) Die durch den Messeneubau wegfallenden Bäume und Grünflächen müssen vollständig ersetzt werden, und zwar soweit möglich im Freiflächenbereich I oder, soweit dies nicht möglich ist, soweit möglich in der Nähe des Messeneubaus.

3.

Mit der Festsetzung dieses Bebauungsplans werden die folgenden Auflagen verbunden:

- a) In den Baubereichen A2 und C2 sind auf Strassenniveau neben den Haupteingängen zu den Messehallen und der Event-Halle öffentliche Nutzungen (beispielsweise Gastwirtschaftsbetriebe) vorzusehen, die für die Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich sind und deren Publikumsverkehr zu einer Belebung des überdeckten Teils des Messeplatzes («City Lounge») beiträgt.
- b) Der überdeckte Teil des Messeplatzes («City Lounge») soll ein Anziehungspunkt des öffentlichen Lebens mit Anziehungskraft auf Quartier, Kanton und die ganze Metrobasel-Region sein, wo neben einem steten Publikumsverkehr auch Veranstaltungen aller Art stattfinden können. Der Betreiber der Baukörper in den Baubereichen A bis C hat in angemessener Weise zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Lebens in der «City Lounge» und auf dem übrigen Messeplatz beizutragen. Er hat die damit verbundenen Immissionen zu dulden, soweit der Messebetrieb dadurch nicht tangiert wird.
- c) Die Event-Halle soll im gleichen Rahmen, wie es bisher beim grossen Festsaal der Fall war, für regional verwurzelte Veranstaltungen zu angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen.

4.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

## III. Aufhebung anderer Erlasse

Der Grossratsbeschluss betreffend Schweizer Mustermesse Basel, Areal nördlich des Messeplatzes vom 20. April 1988 wird aufgehoben.

IV.

V.

VI.

VII.

VIII.

## IX. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.<sup>3)</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.<sup>4)</sup>

Der geplante Messeneubau muss bis spätestens vier Wochen vor der Volksabstimmung ausgesteckt werden. In den vier der Volksabstimmung vorangehenden Wochen soll zudem auf dem Messeplatz oder in unmittelbarer Nähe ein öffentlich zugänglicher Informationsraum eingerichtet werden, wo detaillierte Informationen zum Gegenstand dieses Beschlusses eingesehen werden können, darunter insbesondere ein Modell der geplanten Überbauung und von unabhängiger Seite bestätigte Visualisierungen der geplanten Überbauung.

---

<sup>3)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008.

<sup>4)</sup> Wirksam seit 1. 10. 2008.

183

**Basel****Alterssiedlung Rheinfelderstrasse / Wettsteinallee / Rheinfelderstrasse /  
Chrischonaweglein**

GRB vom 14. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.1893.01 vom 4. Dezember 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.1893.02 vom 2. April 2008, beschliesst:

## I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13258 des Hochbau- und Planungsamts vom 15. Mai 2007 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Im Baufeld A ist ein maximal fünfgeschossiges Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 273,0 m ü.M. und maximal 2'200 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ausschliesslich für Wohnnutzung zulässig. Im senkrecht schraffierten Bereich des obersten Geschosses ist ein ungedeckter Dacheinschnitt auszubilden. Erdgeschossig darf im waagrecht schraffierten Bereich ein über das Baufeld auskragendes Vordach erstellt werden. Das Gebäude muss die Kriterien des Minergie®-Standards (Stand am 1. Januar 2008) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.
- b) Im Baufeld B ist ein maximal dreigeschossiges Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 267,50 m ü.M. und maximal 600 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche zulässig. Dieses Gebäude kann für den Betrieb der Alterssiedlung und für die Bereitstellung von Kurs-, Freizeit-, Informations- oder Begegnungsangeboten für ältere Personen genutzt werden. Das Gebäude muss die Kriterien des Minergie®-Standards (Stand am 1. Januar 2008) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.
- c) Der durch markante Bäume und zusammenhängende Grünflächen geprägte Charakter des Aussenraums ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

- d) Künftige bauliche Entwicklungen innerhalb des Areals bleiben im Rahmen der Zonenordnung vorbehalten, sofern eine gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird, keine Widersprüche zur Gesamtkonzeption des Bebauungsplans entstehen und der durch markante Bäume und zusammenhängende Grünflächen geprägte Charakter des Aussenraums erhalten bleibt.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und den Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt wird.

II.

III.

#### IV. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 29. 6. 2008.

184

**Basel****Wettsteinallee / Areal F. Hoffmann-La Roche**

GRB vom 14. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 07.2099.01](#) vom 8. Januar 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 07.2099.02](#) vom 7. April 2008, beschliesst:

#### I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13237 des Hochbau- und Planungsamts vom 16. Februar 2007 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

##### 2.1 Bauliche Nutzung

- a) Auf den Baufeldern 1 bis 6 sind mit den Bautypen A, B und C maximal 338'000 m<sup>3</sup> oberirdisches Bauvolumen für Industrie und Dienstleistung zulässig.
- b) Zwischen den Baufeldern sind in den dargestellten Bereichen der Zwischenräume zusätzlich je maximal 1'500 m<sup>3</sup> oberirdisches Bauvolumen für Verbindungsbauten zulässig. Ein Verbindungsbau darf maximal zwei Geschosse und 500 m<sup>3</sup> oberirdisches Bauvolumen beinhalten.

##### 2.2 Bauvolumen

- a) Als massgebliches Bauvolumen gilt das oberhalb des massgebenden Terrains liegende Volumen des Baukörpers in seinen Ausmassen inklusive der umschlossenen und witterungsgeschützten Dachaufbauten.
- b) Geschosse und Bauteile, welche unterhalb des massgebenden Terrains liegen, zählen nicht zum massgeblichen Bauvolumen.

##### 2.3 Massgebendes Terrain

Als massgebende Terrainhöhe gilt der Niveaupunkt 257,82 m ü.M. (Ebene 0).

---

<sup>1</sup> [SG 730.100](#).

#### 2.4 Baubereiche und Baufelder

- a) Der Planungsperimeter ist eingeteilt in einen äusseren und inneren Baubereich. Entlang der Wettsteinallee dürfen die seitlichen Auskragungen in den dargestellten Bereichen über die Begrenzungslinie in den äusseren Baubereich hinausragen.
- b) Im inneren Baubereich beträgt die maximale Gebäudehöhe 40 m. Im äusseren Baubereich ist innerhalb der Dachprofilinie von 45° eine maximale Gebäudehöhe von 24,5 m zulässig.
- c) Die primäre Bebauung beschränkt sich auf die Baufelder 1 bis 6. Zwischen den Baufeldern ist ein minimaler Abstand von 10 m einzuhalten. Der Abstand darf durch seitliche Auskragungen unterschritten werden. Der Abstand für den minimalen Tageslichtbezug ständiger Arbeitsplätze ist einzuhalten.

#### 2.5 Bautypen

- a) Auf den Baufeldern 1 bis 6 sind die Bautypen A, B und C ohne eine bestimmte Reihenfolge zulässig. Die dargestellten Bauvolumen der Bautypen zeigen die maximal zulässige oberirdische Ausdehnung auf.
- b) Bautyp A hat eine maximale Gebäudehöhe von 24,5 m. Bautyp B und C haben im äusseren Baubereich eine maximale Gebäudehöhe von 20,5 m und im inneren Baubereich eine maximale Gebäudehöhe von 40 m. Bautyp C kann ab der nördlichen Vorderkante des erhöhten Gebäudeteils und ab dem 2. Obergeschoss seitlich bis zu 7 m auskragen.
- c) Maximal vier der sechs Baukörper und höchstens zwei Baukörper nebeneinander dürfen die maximale Gebäudehöhe von 24,5 m überschreiten und eine maximale Gebäudehöhe von 40 m erreichen.
- d) Seitliche Auskragungen sind in den dargestellten Bereichen ab der Höhe der Dachoberkante des benachbarten Baukörpers zulässig. Konstruktiv bedingte Überlappungen der benachbarten Gebäudeteile sind minimal zu halten.
- e) Die maximale Gebäudehöhe darf nur durch unbeachtliche Bauteile wie technische Dachaufbauten und Fluchttreppenhäuser überragt werden. Sie sind ab den Gebäudefluchten innerhalb der 45° Dachprofilinie anzuordnen.

#### 2.6 Frei- und Grünräume

- a) Zur Sicherung der Grünwirkung und im Sinn des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs für die Grünflächen auf der Parzelle 1943 Sektion 8 (Roche Nordareal) wird die südliche Baumallee an der Wettsteinallee bis zur Schwörstadter Anlage verlängert. Die Firma F. Hoffmann-La Roche AG trägt die ausschliesslich im Zusammenhang mit der Verlängerung der Baumallee entstehenden Kosten für die Anpassungen auf Allmend und die Pflanzung der Alleebäume vollumfänglich.

- b) Ein Grünraumkonzept zeigt Ersatzmassnahmen und Ausgleich auf.
- c) Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren der Neubauten ist entlang der Wettsteinallee eine zusammenhängende Umgebungsgestaltung aufzuzeigen.
- d) Die Höhendifferenz zwischen dem Firmengelände und der Wettsteinallee ist durch einen kontinuierlichen Geländeverlauf auf dem Areal auszugleichen.

### 3. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan und den Vorschriften ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

### II. Liniplan

Der Nutzungsplan / Liniplan des Tiefbauamts vom 14. Juni 2007 wird genehmigt.

### III.

### IV.

### V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 29. 6. 2008.

185

**Basel****Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse / Bechburgerstrasse (Areal  
Wildensteinerstrasse)**

GRB vom 4. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.1982.01 vom 11. Dezember 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.1982.02 vom 23. April 2008, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13261 des Hochbau- und Planungsamtes vom 1. Juni 2007 wird verbindlich erklärt.

## II. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13259 des Hochbau- und Planungsamtes vom 1. Juni 2007 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Das im Blockrandbereich zulässige Volumen ist in Anlehnung an die im Situationsplan und in den Profilen dargestellte Volumenstudie zu realisieren.
- b) Im Bereich A dürfen Gebäudewände und Bauteile eine maximale Höhe von 14 m (Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse 268,07 m ü.M.; Bechburgerstrasse 267,50 m ü.M.) nicht überschreiten. Unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Von der als Bereich A bezeichneten Fläche dürfen höchstens zwei Drittel oberirdisch überbaut werden.
- c) Dachgeschosse müssen auf der Strassenseite mindestens 0,8 m gegenüber dem obersten Vollgeschoss zurückgesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Lichteinfall. Es sind nur Flachdächer erlaubt.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltsgesetz vom 14. 3. 2012 ([SG 610.100](#)).

- d) Die im Blockrandbereich hofseitig nicht überbaute Fläche darf bis 1,5 m unter den massgeblichen Messpunkt (Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse 254,07 m ü.M.; Bechburgerstrasse 253,50 m ü.M.) für die Wandhöhe abgegraben werden.
- e) Im Untergeschoss dürfen keine Wohn- und Schlafzimmer sowie Küchen und Wohnküchen angeordnet werden. Kochgelegenheiten in Ateliers oder ähnlichen Räumen sind erlaubt.
- f) Im Blockrandbereich an der Bechburgerstrasse ist gegenüber der Parzelle 1388 ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- g) Gebäudewände und Bauteile dürfen nicht in den für anrechenbare Fensterflächen nötigen Lichteinfallswinkel der bestehenden Gebäude auf den Parzellen 706 und 1388 ragen.
- h) Die Gebäude müssen die Kriterien des Minergie®-Standards (Stand 1. Januar 2008) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.

3.

Das zuständige Departement kann geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 20. 7. 2008.

186

**Basel  
Lautengartenstrasse / Malzgasse / Beim Goldenen Löwen (Areal  
Lautengarten)**

RRB vom 26. August 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst:

## I. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13324 des Hochbau- und Planungsamts vom 1. April 2008 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Innerhalb der Baubereiche dürfen Gebäude entsprechend der im Plan angegebenen maximal zulässigen Gebäudehöhen realisiert werden. Unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Zusätzlich sind auch Treppenaufgänge und Lifte bis aufs Dach zulässig.
- b) Ausserhalb der Baubereiche sind oberirdisch nur der Ausstattung der Grün- und Freiflächen dienende Bauten zulässig. Neue unterirdische Gebäudeteile ausserhalb der Baubereiche sind nur im dafür bezeichneten Bereich zulässig und dürfen geschützte Bäume oder für Ersatz vorgesehene Baumstandorte nicht beeinträchtigen.
- c) Die Bebauung soll sich an energieeffizienten Vorgaben orientieren und hat aus diesem Grund den Minergie-Standard oder einen vergleichbaren Standard einzuhalten. Die Einhaltung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.

3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

## II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird sofort wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Wirksam seit 7. 9. 2008.

187

**Basel****Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 1 Elsässerstrasse /  
Hünigerstrasse / Lichtstrasse (Areal Novartis Pharma AG)**

GRB vom 7. Januar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und auf § 11 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0990.01 vom 1. Juli 2008 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 08.0990.02 vom 10. Dezember 2008, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13211 des Hochbau- und Planungsamts vom 2. April 2008 wird verbindlich erklärt.

## II. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13212 des Hochbau- und Planungsamts vom 1. April 2008 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1 Baubereich H1

Innerhalb des Baubereichs H1 dürfen im Endzustand gesamthaft zwei Hochhäuser mit einer maximalen Wandhöhe von 120 m (378 m ü.M.) gebaut werden. Die Hochhäuser sind so zu planen und im Baubegehren zu dokumentieren, dass ein ausreichender Schutz vor Störfalleinwirkungen aus der direkten Nachbarschaft gewährleistet ist.

## 2.2 Aufbauten

Die maximale Gebäudehöhe der Baufelder darf nur durch unbeachtliche Bauteile wie technische Aufbauten und Fluchttreppenhäuser überragt werden. Diese sind ab den Gebäudefluchten innerhalb der 45° Dachprofilinie anzuordnen.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

<sup>2)</sup> [SG 780.100.](#)

### 2.3 Übrige Fläche

Für die im Bebauungsplan grau dargestellte Fläche wird die Festsetzung eines Bebauungsplans in einem weiteren Nutzungsplanverfahren vorbehalten.

3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V.

### VI. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 22. 2. 2009.

188

**Bettingen**

**Bebauungsplan Dorf (Gebiet) Hauptstrasse / Talmattstrasse / Talweg /  
Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im  
Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse /  
Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der  
Leimgrube / Chrischonarain**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2008 / 1. Dezember 2009<sup>1)</sup>

Die Gemeindeversammlung Bettingen, gestützt auf §§ 101 und 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2)</sup>, beschliesst:

I.

Der Bebauungsplan Nr. 730.150.001 der Gemeinde Bettingen vom 30. September 2008 wird für verbindlich erklärt.

II.

Für das im Bebauungsplan Nr. 730.150.001 als Geltungsbereich bezeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

1.

Innerhalb der Zone 2a gelten nachstehende Regelungen:

- a) Der minimale Wohnanteil beträgt 70% der realisierten Bruttogeschossfläche.
- b) Im schraffierten Bereich darf die überbaute Fläche bei zweigeschossiger Bauweise maximal 22%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
- c) Für jede Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen. Überdeckte Abstellplätze werden bis zu einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen darf, gemessen ab dem massgeblichen Terrain, maximal 1,50 m betragen, sofern eine gute Einpassung in die Umgebung gewährleistet ist.
- e) Zur Wahrung der Aussicht dürfen Einfriedungen entlang der westlichen Seite der Brohegasse, der nordwestlichen Seite des Linsbergweges und der nordöstlichen Seite des Bannweglis die Höhe von 1,20 m ab Strassenniveau nicht überschreiten.

---

<sup>1)</sup> Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 1. 7. 2009 / 14. 1. 2010.

<sup>2)</sup> [SG 730.100](#).

2.

Der Nutzungszweck der Grundstücke in der Zone Nöl wird wie folgt festgelegt:

- Gebiet A Bildungseinrichtungen
- Gebiet B Schwimmbad
- Gebiet C Friedhof
- Gebiet D Lagerplatz

3.

Zur Förderung der Energieeffizienz gelten in den Zonen 2a und Nöl folgende zusätzliche Regeln:

- a) Bei Neubauten ist der MINERGIE- oder ein gleichwertiger Standard einzuhalten.
- b) Dem MINERGIE-Standard entsprechende Umbauten sowie dem MINERGIE-P- oder MINERGIE-ECO-Standard entsprechende Neubauten in der Zone 2a dürfen die zulässige Bruttogeschossfläche um bis zu 10% überschreiten, sofern die seitlichen Grenzabstände gemäss BPG § 30 Abs. 2f. eingehalten werden.

4.

Innerhalb der Zone Grünanlagen gelten nachstehende Regelungen:

- a) Entlang der westlichen Seite der Buchgasse dürfen Einfriedungen die Höhe von 1,20 m ab Strassenniveau nicht übersteigen; auch Bauten und Pflanzen dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen.
- b) Bei Pflanzgärten dürfen Einfriedungen nicht höher als 1,50 m sein. Geräteschuppen sind bis zu einer überbauten Fläche von maximal 9,00 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von 3,00 m zulässig, wenn sie nicht beheizbar und nicht unterkellert sind.

5.

In der Landwirtschaftszone sind aus Gründen des Landschafts-, Ortsbild- und Aussichtsschutzes jegliche Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen untersagt.

6.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern das Siedlungs- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

## III.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 66 vom 17. Januar 1957, Nr. 66a vom 12. August 1958, Nr. 71 vom 3. Juli 1958 für das Gemeindegebiet Bettingen, Nr. 75 vom 3. März 1960, Nr. 82 vom 8. November 1962, Nr. 110 vom 9. Dezember 1971 für das Gemeindegebiet Bettingen, Nr. 113 vom 31. Oktober 1972, Nr. 116 vom 15. Februar 1973 sowie Nr. 121 vom 20. Dezember 1979 werden aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird sofort nach der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam, mit Ausnahme von Ziff. 3 lit. b, seit 2. 7. 2009; Ziff. 3 lit. b wirksam seit 15. 1. 2010.

189

**Bettingen****Bebauungsplan St. Chrischona (Gebiet) Chrischonarain / Hohe Strasse**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2008 / 1. Dezember 2009<sup>1)</sup>

Die Gemeindeversammlung Bettingen, gestützt auf §§ 101 und 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2)</sup>, beschliesst:

I.

Der Bebauungsplan Nr. 730.150.002 der Gemeinde Bettingen vom 30. September 2008 wird für verbindlich erklärt.

II.

Für das im Bebauungsplan Nr. 730.150.002 als Geltungsbereich bezeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

1.

Auf das Ortsbild um die Chrischonakirche ist besondere Rücksicht zu nehmen. Bei allen Bauten, Anlagen und Aussenräumen ist hinsichtlich ihrer Lage, Grösse und Gestaltung mit grösster Sorgfalt vorzugehen.

2.

Innerhalb der Zone 2a gelten nachstehende Regelungen:

- a) Die Bestimmungen betreffend Ausnutzungs- und Freiflächenziffer sind nicht anwendbar.
- b) Zwischen Bauten auf der gleichen Parzelle darf der zonengemässe Gebäudeabstand bis zu einem minimalen Lichteinfallwinkel von 60° reduziert werden.
- c) Für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen der Pilgermission St. Chrischona und des Diakonissen-Mutterhauses kann ausnahmsweise von der zulässigen Gebäudehöhe, Geschoszahl und Gebäudelänge abgewichen werden.
- d) Gegenüber den Allmendparzellen Nr. 9051 und 9100 (Chrischonarain) ist ein Grenzabstand von 10 Metern einzuhalten.

---

<sup>1)</sup> Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 1. 7. 2009 / 14. 1. 2010.

<sup>2)</sup> [SG 730.100](#).

3.

Der Nutzungszweck der Grundstücke in der Zone Nöl wird wie folgt festgelegt:

- Gebiet E Klinik
- Gebiet F Sendeanlagen
- Gebiet G Wasserversorgung

4.

Zur Förderung der Energieeffizienz gelten in den Zonen 2a und Nöl folgende zusätzliche Regeln:

- a) Bei Neubauten ist der MINERGIE- oder ein gleichwertiger Standard einzuhalten.
- b) Dem MINERGIE-Standard entsprechende Umbauten sowie dem MINERGIE-P- oder MINERGIE-ECO-Standard entsprechende Neubauten in der Zone 2a dürfen die zulässige Bruttogeschossfläche um bis zu 10% überschreiten, sofern die seitlichen Grenzabstände gemäss BPG § 30 Abs. 2f. eingehalten werden.

5.

In der Zone Grünanlagen dürfen keine das Landschaftsbild störenden Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen erstellt werden.

6.

In der Landwirtschaftszone sind aus Gründen des Landschafts-, Ortsbild- und Aussichtsschutzes jegliche Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen untersagt.

7.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern das Siedlungs- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

III.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 155 vom 23. April 1998 werden aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird sofort nach der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam, mit Ausnahme von Ziff. 4 lit. b, seit 2. 7. 2009; Ziff. 4 lit. b wirksam seit 15. 1. 2010.

**190****Basel****Fasanenstrasse / Schorenweg / Egliseeweglein / In den Schorenmatten  
(Areal Schoren)**

GRB vom 10. März 2010

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> sowie auf § 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983<sup>2)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0047.01 vom 4. August 2009 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 09.0047.02 vom 18. Januar 2010, beschliesst:

**I. Bebauungsplan**

## 1.

Der Bebauungsplan Nr. 13329 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. April 2008 wird verbindlich erklärt.

## 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1

Innerhalb der im Plan dargestellten Teilgebiete sind folgende Bruttogeschossflächen (BGF), Gebäudewandhöhen und Anzahl Geschosse zulässig. Unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten.

- a) Im Teilgebiet A ist eine BGF von 10'900 m<sup>2</sup> bei zwei Voll- und einem Dachgeschoss zulässig. Gebäudewände dürfen die Höhe von 8 m erreichen. Dachgeschosse dürfen 60% der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses nicht überschreiten, müssen aber nicht hinter das oberste Vollgeschoss zurückgesetzt werden. Gegen die Fasanenstrasse sowie gegen das Teilgebiet B sind Gebäude mit drei Vollgeschossen ohne Dachgeschoss, bei einer maximalen Höhe der Gebäudewände von 11 m zulässig.
- b) Im Teilgebiet B ist eine BGF von 16'900 m<sup>2</sup> bei drei Voll- und einem Dachgeschoss zulässig. Gebäudewände dürfen die Höhe von 11 m erreichen. Dachgeschosse müssen auf 10% der gesamten Fassadenlänge nicht hinter das oberste Vollgeschoss zurückgesetzt werden.
- c) Im Teilgebiet B ist alternativ zu einer Neuüberbauung auch eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes zulässig. Die zulässige Bruttogeschossfläche ergibt sich aus dem Bestand.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> [SG 780.100](#).

- d) Im Teilgebiet C ist eine BGF von 14'800 m<sup>2</sup> innerhalb der im Plan dargestellten Profile (Schnitt A-A) bei 19 (C1) beziehungsweise 17 (C2) Vollgeschossen zulässig. Es sind keine Dachgeschosse zulässig. Der massgebliche Lichteinfallswinkel zu den Nachbargrundstücken beträgt 60°.
- e) Im Teilgebiet D sind drei Baukörper mit je neun Vollgeschossen und einer BGF von insgesamt 11'700 m<sup>2</sup> zulässig. Es sind keine Dachgeschosse zulässig. Eine neue Bebauung hat sich bezüglich Gebäudetiefen und Gebäudestellung nach dem im Plan dargestellten Bestand zu richten.

## 2.2

Die Bebauung hat in allen Teilgebieten A, B und C hohen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten zu genügen.

## 2.3

Es ist in jedem der Teilgebiete A, B, C und D ein Mindestwohnanteil von 90% einzuhalten. Der Transfer von Wohnanteilen zwischen einzelnen Teilgebieten ist möglich. Im Teilgebiet B sind zusätzlich wohnnahe und quartierdienliche Nutzungen und Schulgebäude zulässig. Andere als Wohnnutzungen sind, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, im Erdgeschoss anzuordnen.

## 2.4

In den Teilgebieten A und B ist von «In den Schorenmaten» zur «An der hohlen Gasse» und von «In den Schorenmaten» zum Schorenweg sowie in Teilgebiet C vom Schorenweg zum Egliseeweglein jeweils mindestens ein öffentlich nutzbarer, durch Servitute gesicherter Fuss- und Veloweg durchs Areal auf unbestimmte Zeit zu dulden. Das öffentliche Wegrecht darf ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden. Dies ist im Grundbuch anzumerken.

## 2.5

Innerhalb der Teilgebiete sind die Verkehrsflächen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und dem Langsamverkehr sowie dem Aufenthalt der Bewohner und Bewohnerinnen vorbehalten. Notzufahrten sowie Fahrten zur Ver- und Entsorgung sind erlaubt.

## 2.6

Die zulässige Anzahl Parkplätze richtet sich nach der Parkplatzgesetzgebung und wird für jedes der vier Teilgebiete A, B, C und D unabhängig von einander berechnet. Für die bestehenden unterirdischen Parkplätze im Teilgebiet C gilt gemäss Parkplatzverordnung die Bestandesgarantie. Alle Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.

## 2.7

Die Erschliessung der unterirdischen Einstellhallen hat über die bestehenden Zufahrten in den Teilgebieten C und D sowie über eine neue Einfahrt von der Fasanenstrasse im Teilgebiet A zu erfolgen.

## 2.8

Die Bebauung soll sich an energieeffizienten Vorgaben orientieren und hat aus diesem Grund den Minergie-Standard oder einen vergleichbaren Standard einzuhalten. Die Einhaltung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.

## 2.9

Die Gestaltung des privaten wie öffentlichen Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Im Sinne der Grün- und Freiraumvernetzung und des ökologischen Ausgleichs sind die Aussenflächen gemäss einem ökologischen Konzept standortheimisch zu begrünen. Dabei sind auch die durch Servitute gesicherten Wegflächen mit einzubeziehen.

## 2.10

Auf dem Areal wachsen grosse Bäume, insbesondere in den Teilgebieten B und C. Der gemäss Baumschutzgesetzgebung geschützte Baumbestand ist bei der Projektierung der einzelnen Teilgebiete zu berücksichtigen. In den Teilgebieten A–C sind dazu jeweils entsprechende Flächen für Ersatzpflanzungen vorzusehen. Dabei sind auch die durch Servitute gesicherten Wegflächen als mögliche Standorte mit einzubeziehen.

## 3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

## II.

## III. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Wirksamwerden dieses Grossratsbeschlusses wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal «Schoren», Änderung der Zoneneinteilung, Festsetzung neuer Strassenlinien am Schorenweg und an der Fasanenstrasse sowie Delegation der Verleihungsbefugnis für die Benützung der Allmend des Schorenwegs für eine Fussgängerunterführung vom 26. Juni 1969 aufgehoben.

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 25. 4. 2010.

**191****Basel****RailCity / Bahnhof SBB / Centralbahnstrasse**

GRB vom 19. Mai 2010

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 13. März 1991<sup>2)</sup> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [09.1688.01](#) vom 13. Oktober 2009 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. [09.1688.02](#) vom 29. März 2010, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13366 des Hochbau- und Planungsamtes vom 30. September 2008 wird verbindlich erklärt.

## II. Bebauungsplan

## 1.

Der Bebauungsplan Nr. 13367 des Hochbau- und Planungsamtes vom 30. September 2008 wird verbindlich erklärt.

## 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Innerhalb der bestehenden Gebäude im Bereich A (Aufnahmegebäude) und im Bereich B (Dienstgebäude Ost) sind Verkaufs-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Bahnnutzungen sowie Lagerflächen zulässig, davon maximal 5'400 m<sup>2</sup> Verkaufsflächen (Nutzfläche nach SIA 416) sowie 800 m<sup>2</sup> temporäre Verkaufsflächen (Promotionsfläche).
- b) Die Anlieferung hat für die Bereiche A und B über die Zufahrt im Westen des Bereichs A oder westlich davon und / oder von Süden her zu erfolgen. In beschränktem Ausmass ist auch eine Anlieferung über die Zufahrt zwischen den Bereichen A und B möglich.
- c) Bestehende Fussgängerverbindungen von öffentlichem Interesse sind in ihrer Funktionalität und Qualität sicher zu stellen. Neue und zusätzliche Verbindungen müssen bezüglich Funktionalität und Qualität mindestens den bestehenden Fussgängerverbindungen entsprechen und sind auf diese optimal abzustimmen, oder müssen diese mindestens gleichwertig ersetzen.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> [SG 780.100](#).

- d) Die Gebäude von 1906/1907 sollen in ihrem Originalbestand erhalten sowie im Rahmen der zulässigen Nutzungsarten und -masse möglichst wiederhergestellt und zur Geltung gebracht werden.
- e) Die Zuordnung von Nutzungen und die Ausführung von baulichen Massnahmen und technischen Einrichtungen haben so zu erfolgen, dass ein angemessener Schutz vor Störfalleinwirkungen aus dem Bahntransport gefährlicher Güter gewährleistet ist. Die Massnahmen zum Schutz sind im Baubewilligungsverfahren jeweils zu dokumentieren.
- f) Es sind innerhalb des Planungsperrimeters mindestens 700 öffentlich zugängliche gedeckte Veloabstellplätze zu erstellen, soweit aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht eine grössere Mindestzahl von Veloabstellplätzen erstellt werden muss. Von den 700 Veloabstellplätzen können bis zu 200 nördlich des Bereichs B als nicht gedeckte Veloabstellplätze eingerichtet werden.

3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 4. 7. 2010.

**192****Basel****St. Alban-Anlage / Sevogelstrasse (Gellert-Garage)**

GRB vom 9. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [10.0370.01](#) vom 16. März 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 9. Juni 2010, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup>, beschliesst zur Sicherstellung einer angemessenen baulichen Rücksichtnahme auf die wertvolle Grünanlage beim St. Alban-Tor (St. Alban-Anlage) – die einen charakteristischen und eindrucksvollen Stadtzugang darstellt:

**I. Aufhebung der geltenden speziellen Bauvorschriften Nr. 38 vom 13. August 1948**

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend ergänzende Vorschriften für die Bauten auf der Südseite der St. Alban-Anlage zwischen der Hardstrasse und der Sevogelstrasse (rote Punkte im Zonenplan) vom 13. August 1948<sup>2)</sup> wird aufgehoben und im Bereich Sevogelstrasse / St. Alban-Anlage durch folgenden Bebauungsplan ersetzt:

**II. Festsetzung Bebauungsplan****1.**

Der Bebauungsplan Nr. 13427 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. November 2009 wird für verbindlich erklärt.

**1.1 Vorgartennutzung im Teilbereich A**

Für Bauten und Einrichtungen im Vorgarten gilt vorbehältlich der allgemeinen Vorschriften: Tankstellen dürfen ausschliesslich im Rahmen einer beschränkten Bestandesgarantie nur solange betrieben werden, wie hier die Hauptnutzung dem Automobilgewerbe dient. Sie dürfen nur in sehr beschränktem Umfang umgebaut oder anders genutzt werden, wenn dadurch nicht mehr von den geltenden Gestaltungsanforderungen für Vorgärten abgewichen oder gegen andere öffentliche und nachbarliche Interessen verstossen wird als bisher. Erweiterungen sind jedenfalls ausgeschlossen.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> [SG 780.100](#).

## 1.2 Nutzungsmass Gebäude im Teilbereich A

- a) Die zonenkonform maximal zulässige Bruttogeschossfläche hinter der Baulinie darf bei besonderer Berücksichtigung von Ziff. 1.3 ausnahmsweise um 4'500 m<sup>2</sup> überschritten werden.
- b) Die Höhenvorgaben der Zone 4 sind unverändert zu berücksichtigen.

## 1.3 Gestaltung

- a) Aufschriften und Reklameeinrichtungen sind im gesamten Perimeter nur in sehr beschränktem Umfange zulässig. Auf den Dächern von allfälligen Bauten im Vorgartenareal dürfen keinerlei Reklameeinrichtungen und Aufschriften angebracht werden.
- b) Bei wesentlichen baulichen Veränderungen sind für die Gestaltung der Vorgartenbereiche einheitliche Gestaltungskonzepte zu erstellen und umzusetzen, die auch die Flächen zwischen der Strassenlinie und der Parzellengrenze einzuschliessen haben.
- c) Im Vorgartenbereich sind Bauten mit geschlossenen Wänden sowie geschlossene Einfriedigungs- und Grenzmauern unzulässig.
- d) Alle Gestaltungsfragen sind mit dem Ziel einer dem Bestand und dem Umfeld angemessenen und hohen Gestaltqualität mit den relevanten Fachstellen zu koordinieren und durch diese genehmigen zu lassen.

## 1.4

Soweit in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.3 eine Genehmigung vorbehalten ist, darf diese nur erteilt werden, wenn die traditionelle Wirkung der benachbarten Grünanlage und der einheitlichen breiten Vorgärten gewährleistet bleibt.

## 2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Umsetzung allfälliger Veränderungen vor der Strassenlinie den Planperimeter bis zu dieser zu reduzieren.

## 3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan und den Vorschriften ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 25. 7. 2010.

193

**Basel****Grenzacherstrasse (Südareal) / Areal F. Hoffmann-La Roche**

GRB vom 20. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [10.1156.01](#) vom 29. Juni 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. [10.1156.02](#) vom 13. September 2010 und nach dem mündlichen Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission, beschliesst:

#### I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'428 des Hochbau- und Planungsamts vom Dezember 2009<sup>2)</sup> wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

##### 2.1 Baufeld 1

- a) Im Baufeld 1 sind innerhalb der Mantellinien sowie innerhalb der definierten Lichteinfallswinkel maximal 77'000 m<sup>2</sup> oberirdische Bruttogeschossfläche zulässig. Die maximale Gebäudehöhe des Hochhauses ist ab Niveaupunkt 180 m. Bei der Ausführung des Hochhauses müssen in Bezug auf die Aussenwirkung in gestalterischer Hinsicht die im Ratschlag enthaltenen Projektstudien wegleitend berücksichtigt werden.
- b) Der Bereich 1a zwischen dem bestehenden und dem geplanten Hochhaus ist von geschlossenen Bauten und Bauteilen mit einem minimalen Abstand von 5 m freizuhalten. Offene Bauten und Bauteile wie Vordächer, Unterstände und Gestaltungselemente sind zulässig.
- c) Entlang der Grenzacherstrasse ist das Erdgeschoss gemäss dem schraffierten Bereich mindestens 2 m von der Parzellengrenze zurückzusetzen. Stützen sind zulässig.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Ziff. I. 1.: Bebauungsplan in der überarbeiteten Fassung vom 4. 2. 2010.

## 2.2 Baufeld 2: Weiteres Planungsverfahren

- a) Im Baufeld 2 (schraffierte Fläche) und seinen Randbereichen ist die Festsetzung eines weiteren Bebauungsplans vorgeschrieben. Der Perimeter des entsprechenden Bebauungsplans ist gemäss dem realisierten Hochhaus auf dem Baufeld 1 festzulegen.
- b) Die künftige Bebauung innerhalb des Baufelds 2 soll durch ihre hochwertige Gestaltung und Architektur eine gute städtebauliche Gesamtwirkung sicherstellen und eine hochwertige Aussenraumgestaltung aufweisen. Dabei sind auch Zwischenstände zu berücksichtigen.
- c) Für das weitere Planungsverfahren sind folgende Grundsätze massgebend:
  - (i) Verdichtung entlang der Grenzacherstrasse: Die Nutzungen werden entlang der Grenzacherstrasse konzentrierter vorgesehen als im übrigen Perimeter des Baufelds.
  - (ii) Städtebauliche Abschlüsse: Für das Stadtbild ist die zukünftige Bebauung gegenüber dem Solitude-Park und der Rheinuferpromenade von grosser Bedeutung. Die Gebäude müssen hohe städtebauliche Anforderungen erfüllen.
  - (iii) Anteil Freiflächen: Die Konzentration der Nutzungen auf wenige Volumen ermöglicht grosszügige, qualitativ hochwertige Grün- und Freiflächen mit Durchblicken zum Rhein.
  - (iv) Umgang mit bestehender Bausubstanz: Ein sachgerechter Erhalt der Bausubstanz des Baus 27 ist unter dem Vorbehalt der betrieblichen Anforderungen und der Verhältnismässigkeit im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens zu klären.
  - (v) Abstimmungsbedarf: Die Gestaltung und Nutzung der Randzonen sind mit der angrenzenden Gestaltung der öffentlichen Grün- und Strassenräume abzustimmen.

## 2.3 Baufeld 3

- a) Der Bau 21 im schraffierten Bereich 3a ist strukturell und in der äusseren Erscheinung zu erhalten. Die Tragkonstruktion soll substantiell erhalten bleiben und das Erscheinungsbild beibehalten oder möglichst genau rekonstruiert werden. Zudem sollen die wesentlichen Elemente der inneren Gebäudeorganisation sowie der Gestaltung der Raumhüllen beibehalten oder möglichst genau rekonstruiert werden, wobei die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen beachtet werden müssen.
- b) Die Bauten 52 und 71 im schraffierten Bereich 3b sind strukturell und in der äusseren Erscheinung zu erhalten. Die Tragkonstruktion soll substantiell erhalten bleiben und das Erscheinungsbild unter Berücksichtigung des umgebenden Bestandes beibehalten werden.

#### 2.4 Generelle Gebäudebestimmungen

- a) Technische, witterungsgeschützte Aufbauten über dem obersten Vollgeschoss werden vollumfänglich an die zulässige oberirdische Bruttogeschossfläche angerechnet.
- b) Als massgebendes Terrain gilt der Niveaupunkt 257,86 m ü.M.

#### 2.5 Erschliessung

- a) Zum Zeitpunkt der Baueingabe für das Hochhaus auf dem Bau-  
feld 1 (Bau 1) muss ein Mobilitätskonzept vorgelegt werden. Bis  
zum Baubeginn muss die Bauherrschaft auf der Grundlage des  
Mobilitätskonzepts und in Abstimmung mit den zuständigen Be-  
hörden eine geeignete Lösung für die Parkierung mit flankieren-  
den Massnahmen ausarbeiten. Das Gebäude darf nur in Betrieb  
genommen werden, sofern die Grundeigentümerschaft die im  
Mobilitätskonzept auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des  
Gebäudes ausgerichteten Massnahmen umgesetzt hat.
- b) Die Zahl der maximal zulässigen Parkplätze ist auf Basis der ein-  
schlägigen gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Für die bauli-  
che Inanspruchnahme des Parkplatzkontingents, das dem auf  
dem Bau-  
feld 1 zu erstellenden Hochhaus zuzurechnen ist, ist die  
Festsetzung eines weiteren Bebauungsplans vorgeschrieben.

#### 3.0 Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II.

#### III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 5. 12. 2010.

194

**Basel****St. Alban-Vorstadt / Dufourstrasse / Burghof-Areal**

GRB vom 17. November 2010

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 39, 95, 97, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in die Ratschläge des Regierungsrates [Nr. 10.1410.01](#) und [Nr. 10.1437.01](#) vom 17. August 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. [10.1410.02](#) und Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. [10.1437.02](#) vom 13. September 2010, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13490 des Hochbau- und Planungsamts vom 26. Mai 2010 wird verbindlich erklärt.

## II. Bebauungsplan

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13488 des Hochbau- und Planungsamts vom 26. Mai 2010 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Im Baubereich A ist ein Museum inkl. der zum Betrieb des Museums notwendigen weiteren Nutzungen zulässig.
- b) Im Baubereich A ist ein Gebäude mit drei Vollgeschossen und einer maximalen Wandhöhe von 21 m (290,45 m ü.M.) ohne Dachgeschoss zulässig. Der Lichteinfallswinkel wird auf 60° festgesetzt. Für eine sparsame und rationelle Energienutzung darf die Gebäudewand der Untergeschosse über die Strassenlinie vorragen.
- c) Die Anlieferung (Zu- und Wegfahrt) hat über die Dufourstrasse zu erfolgen. Die Zufahrt ist nur von Süden und die Wegfahrt nur nach Norden erlaubt. Eine Wegfahrt ist, wenn notwendig, auch direkt über den St. Alban-Graben Richtung Wettsteinbrücke zulässig.
- d) Im Baubereich B ist ein unterirdisches Verbindungsgeschoss inkl. dem Museumsbetrieb dienende Nutzungen zulässig.
- e) Der Bereich C darf bis zur Tiefe des ersten Untergeschosses abgegraben werden.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 2. 1. 2011.

**195****Basel  
Kuppel / Gaswerk / Binningerstrasse**

GRB vom 16. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 10.0866.01](#) vom 18. Mai 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13353 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

## II. Bebauungsplan

## 1.

Der Bebauungsplan Nr. 13351 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

## 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Im Bereich A sind kulturelle und gastronomische Nutzungen erlaubt. Neubauten haben sich in die Parkumgebung einzuordnen. Die maximale Höhe beträgt 12 m. Im Bereich A1 ist eine parkorientierte gastronomische Nutzungen zulässig. In den Bereichen A2 und A3 sind kulturelle, musikalische Nutzungen erlaubt.
- b) Im Bereich B sind Nutzungen im öffentlichen Interesse mit Publikumsverkehr erlaubt.
- c) Die Gestaltung der Freiflächen in den Bereichen A und B hat sich in die Parkumgebung zu integrieren.

## 3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltsgesetz vom 14. 3. 2012 ([SG 610.100](#)).

III.

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 3. 4. 2011.

**196****Basel  
Heuwaage**

GRB vom 16. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 10.0866.01](#) vom 18. Mai 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Februar 2011, beschliesst:

## I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13356 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

## II.

## III. Bebauungsplan

## 1.

Der Bebauungsplan Nr. 13354 des Hochbau- und Planungsamtes vom 26. August 2008 wird verbindlich erklärt.

## 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Es sind nur öffentliche, publikumsintensive Nutzungen zulässig. Detaillierte Vorschriften über die Nutzungsart und das Nutzungsmass sind in einem separaten Bebauungsplanverfahren festzulegen. Dazu ist zwingend ein Varianzverfahren durchzuführen.
- b) Lärmempfindliche Nutzungen sind nur zulässig, sofern durch entsprechende planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen die Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltsgesetz vom 14. 3. 2012 ([SG 610.100](#)).

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 3. 4. 2011.

197

**Basel****St. Jakob-Strasse / Singerstrasse / Zeughausstrasse / Areal City Gate**

GRB vom 11. Mai 2011

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> sowie auf § 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983<sup>2)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 10.1295.01](#) vom 7. September 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission und den Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission [Nr. 10.1295.02](#) vom 23. März 2011, beschliesst:

#### I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13220 des Hochbau- und Planungsamtes vom 9. November 2006 wird verbindlich erklärt.

#### II.

#### III. Bebauungsplan

##### 1.

Der Bebauungsplan Nr. 13221 des Hochbau- und Planungsamtes vom 9. November 2006 wird verbindlich erklärt.

##### 2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) <sup>1</sup> In den Baufeldern A, B, C und D dürfen Gebäude in Abweichung von der zulässigen Geschosshöhe innerhalb der folgenden maximal zulässigen Gebäudehöhen und Bruttogeschossflächen (BGF) erstellt werden:

Baufeld A: Gebäudehöhe: 33m (307,5mü.M.) BGF: 9'500m<sup>2</sup>

Baufeld B: Gebäudehöhe: 40m (314,5mü.M.) BGF: 11'500m<sup>2</sup>

Baufeld C: Gebäudehöhe: 25 m (299,5 m ü. M.) BGF: 9'000m<sup>2</sup>

Baufeld D: Gebäudehöhe: 35m (309,5mü.M.) BGF: 12'000m<sup>2</sup>

Gesamtareal: BGF: 42'000m<sup>2</sup>

---

<sup>1)</sup> SG [730.100](#).

<sup>2)</sup> SG [780.100](#).

<sup>2</sup>Messpunkt für die Gebäudehöhe ist das Niveau der Erschliessungsfläche (Bereich F) mit 274,5 m ü. M. Eine einheitliche Höhe der Gebäude ist nicht erwünscht. Der Höhenunterschied zwischen den Gebäuden muss mindestens 2 m betragen.

<sup>3</sup>Im Baufeld E darf ein Gebäude gemäss Grundordnung (Zone 5) erstellt werden. Im Bereich der Villa gilt die Grundordnung (Schutzzone).

- b) Nutzungsübertragungen unter den Baufeldern sind zulässig, soweit dadurch auf keinem Baufeld die höchstzulässige BGF um mehr als 10% erhöht wird.
- c) Es sind nur begrünte Flachdächer erlaubt. Vorbehalten sind unbeachtliche Bauteile gemäss Bau- und Planungsgesetz. Reklameeinrichtungen dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten.
- d) Zwischen den Bauten auf den Baufeldern C und D ist ein Gebäudeabstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- e) Die im Situationsplan fett gekennzeichneten Baufeldseiten dürfen oberirdisch auf der gesamten Seitenlänge um höchstens 1,5m durch Dächer und Vordächer überschritten werden.
- f) Zulässige Nutzungen sind Wohnflächen sowie Arbeitsflächen wie beispielsweise Büros, Gewerbe, Dienstleistungen oder Hotels. Auf einen Wohnanteil darf verzichtet werden. Verkaufsflächen sind zulässig, sofern sie den Hauptnutzungen dienen und 5% der zulässigen BGF nicht überschreiten.
- g) Die Fläche F dient der Erschliessung und als Frei- und Grünfläche. Oberirdisch dürfen nur der Erschliessung dienende Anlagen und Elemente der Freiflächengestaltung erstellt werden.
- h) Die Anzahl der zulässigen Abstellplätze richtet sich nach der Parkplatzgesetzgebung (Bestimmung der Anzahl Parkplätze auf Basis der jeweiligen Nutzung). Mit Ausnahme von 12 Parkplätzen für Besucherinnen und Besucher sind alle Parkplätze unterirdisch anzulegen. Die bestehenden Parkplätze rund um die Villa sind sowohl von der Pflicht, unterirdisch zu bauen, ausgenommen.
- i) Wird die zulässige Bruttogeschossfläche gemäss lit. b in Etappen erstellt, so darf die zulässige Anzahl Parkplätze nur im Verhältnis zur realisierten Nutzung erstellt und genutzt werden.
- j) Die Zu- und Wegfahrt muss über die St. Jakobs-Strasse erfolgen. Notwendige Anlieferungs- und Notfallfahrten dürfen auch über die Singerstrasse und die Zeughausstrasse erfolgen. Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen und zu kontrollieren, dass ausschliesslich notwendige Anlieferungs- und Notfallfahrten über die Zeughausstrasse erfolgen und eine Durchfahrt zur St. Jakobs-Strasse oder zur Singerstrasse verhindert wird. Die Erschliessung von Baufeld E kann unabhängig davon über die Zeughausstrasse erfolgen.
- k) Die Inbetriebnahme der jeweiligen Gebäude in den Baubereichen A–D (Abnahme durch Bauinspektorat) darf erst erfolgen, wenn der zur Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte notwendige Lärmschutz gewährleistet ist.

3.

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 26. 6. 2011.

198

**Basel****Altes Kinderspital real / Alemannengasse / Burgweg / Schaffhauser-  
rheinweg / Römergasse**

GRB vom 8. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. [10.1696.01](#) vom 12. Oktober 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. [10.1696.02](#) vom 4. Mai 2011, beschliesst:

## I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13448 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2010 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1 Bauliche Nutzung

- a) Innerhalb der Baufelder A bis D dürfen maximal 14'300 m<sup>2</sup> Bruttogeschossflächen errichtet werden. Als Aussengeschossflächen (Balkone, Loggien o.ä.) sind zusätzlich mindestens 20% dieser Bruttogeschossfläche je Baufeld vorzusehen, wobei nur die Hälfte dieser Aussengeschossflächen an die Bruttogeschossfläche angerechnet wird, soweit sie grösser als 10% dieser Bruttogeschossfläche ist.
- b) Über alle Baufelder ist ein Wohnanteil von mindestens 94% einzuhalten. Flächen für Gewerbe, Dienstleistung oder kulturelle Nutzung sind nur im Erdgeschoss der Baufelder A, B und D zulässig. Mindestens 2% sind für quartierdienliche Nutzungen vorzusehen.

## 2.2 Bebauung

Die Nutzung ist innerhalb der Baufelder anzuordnen und hat deren Geometrie zu berücksichtigen.

---

<sup>1)</sup> SG [730.100](#)

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltsgesetz vom 14. 3. 2012 (SG [610.100](#)).

### 2.3 Aussengeschoßflächen

- a) Die Aussengeschoßflächen sind als allseitig umlaufende, überdeckte Flächen auszubilden. Die dahinterliegende Gebäudehülle hat in den Regelgeschossen jeweils übereinander liegend zu verlaufen.
- b) Die Aussengeschoßflächen dürfen allseitig und durchgehend bis 50 cm über das Baufeld herausragen. Der Lichteinfallswinkel muss eingehalten werden. Dachvorsprünge dürfen zusätzlich 50 cm über das Baufeld und in den Lichteinfallswinkel ragen.

### 2.4 Höhen, Messung

- a) Die maximalen Gebäudehöhen in den Baufeldern A bis D sind:  
Baufeld A: 281,30 m ü.M.  
Baufeld B: 275,90 m ü.M.  
Baufeld C: 272,00 m ü.M.  
Baufeld D: 271,10 m ü.M.
- b) Die für die Messung der Lichteinfallswinkel und der Gebäudehöhe massgebende Linie wird definiert durch die Höhe der Parzellengrenze zu Allmend (Trottoirhöhe) in der Mitte der Fassadenlänge. Diese Messweise gilt unabhängig davon, in welchem Abstand zur Parzellengrenze gebaut wird.

### 2.5 Andere Bebauung

- a) Auf dem Baufeld E ist für Veloabstellplätze und einen Abgang in die Tiefgarage ein Unterstand vorzusehen. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 261,10 m ü.M. Die maximale Fläche beträgt 250 m<sup>2</sup>.
- b) Im Baufeld E ist ein öffentlicher Zugang zu den Quartierparkplätzen vorzusehen.

### 2.6 Bauweise, Ausstattung, Energie

- a) Innerhalb des Areals werden zur Belichtung von Räumen notwendige Fensterflächen, die gegen einen anderen Baukörper gerichtet sind, mit einem Lichteinfallswinkel von mindestens 60°/360° angerechnet.
- b) Die zukünftige Bebauung hat mindestens den Minergie-P-Standard (Stand 1. Januar 2009) oder einen vergleichbaren Standard aufzuweisen. Für die Bebauung ist eine ökologisch sinnvolle Bauweise anzustreben. Die Einhaltung der Vorgaben wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft.
- c) Die Gebäudehüllen aller Gebäude sind einheitlich mit einem aufeinander abgestimmten Konzept zu gestalten.

### 2.7 Freiflächen, Begrünung, Baumpflanzung

- a) Mindestens 45% der Parzellenfläche ist zu begrünen. Ein Grossteil der Grünflächen ist als den Baufeldern zugeordnete Freifläche vorzusehen.
- b) Entlang der Alemannengasse ist der Aussenraum bis zu den zukünftigen Bauten auf den Baufeldern A und B öffentlich und allzeit zugänglich zu gestalten. An der Ecke Alemannengasse / Römergasse ist eine öffentliche Spielfläche vorzusehen.
- c) Die Aussenraumgestaltung ist auf Basis eines abgestimmten Konzepts zu entwickeln. Die Aussenräume haben eine qualitativ hochwertige Gestaltung aufzuweisen. Im Sinn des ökologischen Ausgleichs sind überwiegend standortheimische und landschaftstypische Pflanzen zu verwenden. Den bestehenden Qualitäten des vorhandenen Grünraums ist Rechnung zu tragen.
- d) Insgesamt sind mindestens sieben der erforderlichen Ersatzpflanzungen von Bäumen auf nicht unterkellerten Fläche vorzusehen. An der Alemannengasse ist für einen grosskronigen Baum ein nicht unterkellertes Bereich von 260 m<sup>2</sup> vorzusehen. Entlang des Schaffhauserrheinwegs darf die unterirdische Bebauung die südlichen Baufeldgrenzen der Baufelder C und D nicht überschreiten.

### 2.8 Erschliessung, Parkierung

- a) Für Parkplätze ist auf dem Privatreal eine Tiefgarage vorzusehen. Oberirdische Parkplätze auf der Parzelle sind nicht gestattet.
- b) Die Ein- und Ausfahrten zur Tiefgarage sind integriert in die Bauungen auf den Baufeldern B bzw. D vorzusehen.
- c) Die Parkierung richtet sich nach der Parkplatzgesetzgebung des Kantons Basel-Stadt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Neuüberbauung sind im Bebauungsplanperimeter zusätzlich 30 unterirdische Quartierparkplätze vorzusehen. Dieselbe Anzahl Parkplätze ist auf Allmend aufzuheben.

### 2.9 Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

## II. Linienplan

Der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 13460 des Hochbau- und Planungsamts vom 19. Mai 2010 wird genehmigt.

III. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13450 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2010 wird verbindlich erklärt.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 24. 7. 2011.

199

**Riehen****Areal an der S-Bahn-Haltestelle Niederholz**Einwohnerratsbeschluss vom 2. November 2011<sup>1)</sup>

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 95, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>2)</sup> sowie die Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986<sup>3)</sup>:

1. Die Zonenänderung gemäss Plan Nr. 105.02.002 vom 26. Oktober 2010 wird festgesetzt.
2. Die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Plan Nr. 105.02.004 vom 26. Oktober 2010 wird festgesetzt.
3. Der Bebauungsplan Plan Nr. 105.02.005 wird festgesetzt und es werden dazu folgende Bebauungsplanvorschriften erlassen:

## Nutzung und Bebauung

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 6'100 m<sup>2</sup>.
- b) Im Teilbereich A ist innerhalb des Baufelds A ein Gebäude mit vier oberirdischen Geschossen zulässig. Es sind ein öffentlicher Saal, Schulungsräume, Dienstleistungsräume oder Wohnnutzungen zulässig, wobei im Erdgeschoss vorrangig öffentlich zugängliche Nutzungen angeordnet werden sollen.
- c) Im Teilbereich B ist innerhalb des Baufelds B ein Wohngebäude mit vier oberirdischen Geschossen zulässig.
- d) Eingeschossige Nebenbauten für Veloabstellplätze oder Abfallentsorgung bis maximal 3,50 m Firsthöhe dürfen ausserhalb der beiden Baufelder A und B errichtet werden.
- e) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.
- f) Die im Bebauungsplan definierten Gebäudehöhen dürfen durch Sonnenenergieanlagen sowie durch Bauteile wie Kamine, Oberlichtanlagen und Liftaufbauten, die aus technischen Gründen über dem Dach liegen müssen, überschritten werden.
- g) Die Begrünung des Flachdachs der Hauptgebäude ist mit einer Stärke von 0,20 m bis 0,25 m zu erstellen. Im Bereich von Photovoltaikanlagen ist eine reduzierte Dachbegrünungsstärke zulässig.

---

<sup>1)</sup> Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 28. 12. 2011.

<sup>2)</sup> SG [730.100](#).

<sup>3)</sup> SR [814.41](#).

## Aussenraum

- h) Die Gestaltung des öffentlichen Aussenraums im Teilbereich A sowie des privaten Aussenraums im Teilbereich B hat erhöhten Anforderungen zu genügen. Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen.
- i) Der private Aussenraum im Teilbereich B ist mindestens zu zwei Dritteln als Grünfläche anzulegen. Der öffentliche Aussenraum im Teilbereich A ist mindestens zu einem Drittel als Grünfläche anzulegen. Der Bereich zwischen Zentrumsbebauung zur Rauracherstrasse, zur S-Bahn-Haltestelle und zur Gotenstrasse ist als öffentlicher Vorplatz zu gestalten.
- j) Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.
- k) Die Bebauung hat den Minergie-P-Standard oder einen vergleichbaren Standard einzuhalten.
- l) Die Hochwasserkote von 258,50 m.ü.M darf zum Schutz des Grundwassers nicht unterschritten werden. Punktuelle, geringfügige Ausnahmen für Lifte sind mit Zustimmung der für den Grundwasserschutz zuständigen kantonalen Behörde möglich.

## Parking

- m) Von der Gotenstrasse her ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 85 Autoabstellplätze aufweist. Bei der Ein- und Ausfahrt der Einstellhalle sind durch geeignete Massnahmen Störungen angrenzender Wohnungen möglichst gering zu halten.
- n) Oberirdische Kurzzeitparkplätze sind nur entlang der Rauracherstrasse vorzusehen.

## Ermächtigung an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement. Der Gemeinderat stellt nach Eintritt der Rechtskraft die Wirksamkeit fest.<sup>4)</sup>

---

<sup>4)</sup> Wirksam seit 29. 1. 2012.

200

**Basel  
Novartis Campus**

GRB vom 18. April 2012

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 11.2099.01](#) vom 20. Dezember 2011 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 11.2099.02](#) vom 26. März 2012, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2)</sup>, beschliesst:

## I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

Der Bebauungsplan Nr. 13'572 des Planungsamts vom 28. April 2011 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

## 2.1 Baubereich A

- a) Die Gebäude Asklepios 8 sowie Virchow 12 und 18 dürfen eine maximale Wandhöhe von 65 m aufweisen.
- b) Die Gebäude Virchow 6, 8, 10, 14, 16 und 20 dürfen eine maximale Wandhöhe von 23,5 m aufweisen.
- c) In einem Teilbereich unter dem ersten Vollgeschoss des Gebäudes Asklepios 8 ist eine öffentlich zugängliche Gastronomienutzung zulässig.
- d) Das Meteorwasser im Bereich A ist gemäss der Vereinbarung mit dem Amt für Umwelt und Energie vom 24. August 2007, «Entwässerungskonzept Campus, Novartis AG», zu versickern.

## 2.2 Baubereich B

- a) Im Baubereich B dürfen zwei Nebengebäude für eine öffentlich zugängliche Gastronomienutzung erstellt werden. Die Dachoberkante muss unter dem ersten Vollgeschoss des Gebäudes Asklepios 8 liegen.

---

<sup>1)</sup> SG [730.100](#).

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltsgesetz vom 14. 3. 2012 (SG [610.100](#)).

- b) Der Bereich B dient als öffentlich zugängliche Freifläche, über die die gastronomische Nutzung im Gebäude Asklepios 8 und den Nebengebäuden erschlossen wird. Es sind ca. 50 ungedeckte Veloabstellplätze zu erstellen.

#### 2.3 Messpunkt

Der Messpunkt für die Wandhöhe ist das jeweilige Erschliessungsniveau resp. das Haupteingangsniveau auf dem Novartis Campus.

#### 2.4 Aufbauten

Gegenüber den Gebäudefluchten sind untergeordnete Dachaufbauten (wie technische Aufbauten und Fluchttreppenhäuser) so weit zurückzusetzen, dass sie ab den Linien, an denen die Gebäudewände ihre grösste Höhe erreichen, einen Winkel von  $45^\circ/360$  einhalten.

#### 3. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Abweichungen von diesem Bebauungsplan und den Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

#### II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 3. 6. 2012.

**201****Riehen****Kohlistieg / Rüchligweg / Rauracherstrasse (Parzellen RD 770 und 2095)**

Einwohnerratsbeschluss vom 29. November 2012<sup>1)</sup>

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 95, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>2)</sup>:

1. Die Zonenänderung gemäss Plan Nr. 105.03.002 vom 10. Januar 2012 wird festgesetzt.

2. Der Bebauungsplan Plan Nr. 105.03.003 vom 22. Oktober 2012 wird festgesetzt und es werden dazu folgende Bebauungsplanvorschriften erlassen:

**2.1. Nutzung und Bebauung**

- a) Im Baufeld A ist der Bau eines Alters- und Pflegeheims mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von 8'600 m<sup>2</sup> zulässig.
- b) Im Baufeld B ist eine Wohnbaute mit einer BGF von 1'500 m<sup>2</sup> zulässig.
- c) Innerhalb der Baufeldgrenze C sind 3 Wohnbauten mit einer BGF von insgesamt 5'700 m<sup>2</sup> zulässig. Die Wohnbauten C1, C2 und C3 haben eine BGF von minimal 1'600 m<sup>2</sup> und maximal 2'000 m<sup>2</sup> aufzuweisen.
- d) Innerhalb der Baufeldgrenze D sind 4 Wohnbauten mit einer BGF von insgesamt 4'700 m<sup>2</sup> zulässig. Die Wohnbauten D1, D2, D3 und D4 haben eine BGF von minimal 1'000 m<sup>2</sup> und maximal 1'300 m<sup>2</sup> aufzuweisen.
- e) Wärmedämmschichten, die über das in der Energiegesetzgebung vorgeschriebene Mass hinausgehen, werden der BGF nicht angerechnet.
- f) In Baufeld A und B sind 4 oberirdische Vollgeschosse zulässig. In Baufeld A darf im Bereich der Kreuzung Rauracherstrasse / Rüchligweg das Untergeschoss als Sockelgeschoss in Erscheinung treten.
- g) In den Baufeldern C und D sind jeweils 3 Vollgeschosse und ein teilweise zurückgesetztes Dachgeschoss zulässig. Die Dachgeschosse in C1–3 weisen maximal eine Fläche von 60% der BGF des obersten Vollgeschosses auf, die Dachgeschosse in den Baufeldern D1–4 maximal 50%.

---

<sup>1)</sup> Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 14. 3. 2013.

<sup>2)</sup> SG [730.100](#).

- h) Die maximalen Gebäudehöhen sind in den im Bebauungsplan pro Baufeld dargestellten Profilen 1 bis 9 in Metern über Meer definiert. Die maximalen Höhen dürfen durch Solaranlagen, Liftausgang sowie Zugang zu einer Dachterrasse und andere notwendige technische Installationen überschritten werden.
- i) Eingeschossige Nebenbauten wie Pavillons, Schopf für Gartengeräte, Kleintierstallungen, Pergolen, Velounterstände oder Unterstände für Abfallentsorgung bis maximal 3,5 m Firsthöhe dürfen ausserhalb der bezeichneten Baufelder errichtet werden.
- j) Die Baufeldgrenzen gelten für unterirdische Geschosse nicht, soweit diese nicht in Erscheinung treten.
- k) Bei der Material- und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.

## 2.2. Aussenraum

- l) Mit den Baubehörden ist jeweils ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch Aussagen über die Terraingestaltung beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen. Die Aussenräume haben eine qualitativ hochwertige Gestaltung aufzuweisen. Im Sinne des ökologischen Ausgleichs sind überwiegend standortheimische und landschaftstypische Pflanzen zu verwenden.
- m) Die im Bebauungsplan bezeichnete Baumgruppe ist mehrheitlich zu erhalten.
- n) Es ist ein Fusswegnetz zu realisieren, welches Alters- und Pflegeheim, Wohnbauten und Freizeitzentrum Landauer miteinander verbindet. Im Bebauungsplan sind die Fusswegverbindungen nur schematisch dargestellt.

## 2.3. Erschliessung, Ver- und Entsorgung

- o) Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen bei den Baufeldern B, D1, D2 und D3 sind in den im Bebauungsplan bezeichneten Bereichen vorzusehen.
- p) Die Vorfahrt des Alters- und Pflegeheims und die oberirdischen Besucherparkplätze sind nur in den im Bebauungsplan dargestellten Bereichen zulässig. Die Gestaltung der Vorfahrt und der oberirdischen Besucherparkplatzanlagen hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Anlagen sollen insbesondere gegenüber dem öffentlichen Raum zurückhaltend in Erscheinung treten. Die genaue Lage der Parkplätze und deren Zu- und Wegfahrten werden im Baubewilligungsverfahren bestimmt.
- q) Die Wohnbauten haben den Minergie©-P-Standard zu erfüllen. Das Alters- und Pflegeheim hat den Minergie-Standard oder einen gleichwertigen Standard zu erfüllen. Das Erreichen des Standards muss nicht zertifiziert werden.
- r) Das Alters- und Pflegeheim und die Wohnüberbauung sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

#### 2.4. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement. Der Gemeinderat stellt nach Eintritt der Rechtskraft die Wirksamkeit fest.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 5. 4. 2013.

**202****Basel  
Vorderer Jakobsberg**

GRB vom 9. Januar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 12.0435.01](#) vom 27. März 2012 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 12.0435.02](#) vom 3. Dezember 2012, beschliesst:

**I. Aufhebung der geltenden speziellen Bauvorschriften Nr. 149 vom 17. April 1996**

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Gebiet «Vorderer Jakobsberg»; Birseckstrasse, Bürenfluhstrasse, Emil Angst-Strasse, Giornicostrasse, Hochwaldstrasse, Im Spitzacker, Seltisbergerstrasse, Zur Gempenfluh vom 17. April 1996 wird mit dem dazugehörigen Überbauungsplan (Plan Nr. 12'026 des Hochbau- und Planungsamtes vom 23. Oktober 1995) sowie den zugehörigen Typenplänen aufgehoben.

**II. Zonenänderung**

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'625 des Planungsamtes vom 19. Januar 2012 wird verbindlich erklärt.

**III.****IV. Festsetzung Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan Nr. 13'623 des Planungsamtes vom 19. Januar 2012 wird verbindlich erklärt. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

**1. Zweck**

Die Bebauungsplanung hat zum Zweck, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Siedlung am vorderen Jakobsberg derart festzulegen, dass mit ihnen eine bauliche Weiterentwicklung unter angemessener Respektierung des wertvollen Siedlungscharakters erfolgen kann.

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100.](#)

## 2. Wertvoller Siedlungscharakter

### 2.1 Der wertvolle Siedlungscharakter wird insbesondere geprägt durch:

- a) das dem Terrain sorgfältig angepasste Ortsbild, das durch die Grössenordnung und Stellung der einzelnen Bauvolumen geprägt ist, durch deren spezifischen Ausprägungen von Kubaturen und Dachformen, durch die starke Verbindung der Bebauung zu den Zwischen- und Freiräumen, sowie dem Ausblick aus der Siedlung in die Landschaft;
- b) die Einfachheit und Bescheidenheit des architektonischen Gebäudeausdrucks, sowie die qualitätsvolle Gestaltung der Freiräume;
- c) die weitgehende gestalterische Einheitlichkeit der Siedlungsteilbereiche.

### 2.2 Der Bebauungsplan gliedert die Siedlung hinsichtlich ihrer spezifischen Qualitäten in verschiedene Bereiche. Deren zentrale Charaktere liegen, über die in Ziff. 2.1 aufgeführten Eigenschaften hinaus, insbesondere in den folgenden Eigenschaften:

- a) für den Teilbereich A: in der Staffelung der ein- und zweigeschossigen Doppelhausbauvolumen mit den strassenparallelen Firstrichtungen und einheitlichen Baufluchten; in den einsichtigen Vorgärten;
- b) für den Teilbereich B: in der Einheitlichkeit der fächerförmig angeordneten zweigeschossigen Zeilenbauten; in den minimal individualisierten, einsichtigen Zwischen- und Freiräumen mit teilweise grosskronigem Baumbestand; in den fussläufig erschlossenen Hauszugängen;
- c) für den Teilbereich C: in der klaren räumlichen Fassung der Seltisbergerstrasse bei gleichzeitiger räumlicher Öffnung zwischen den Hauptbaukuben in Richtung Süd/Südost; in den weitgehend einheitlich gestalteten Dachaufbauten; in den einsichtigen und grünen Vorgärten;
- d) für den Teilbereich D: in der durch die Topographie bedingten Staffelung der rechtwinklig zum Hang gestellten und dabei um wenig versetzten Bauvolumen;
- e) für den Teilbereich E: in der Einheitlichkeit und zurücknehmenden Massstäblichkeit der Zeilen;
- f) für den Teilbereich F: in der Einheitlichkeit der Reihen in sich und untereinander und deren Rhythmisierung und Stellung im Terrain; in der einheitlichen Gestaltung der Längs- und Kopffassaden; in den fussläufig erschlossenen Hauszugängen;
- g) für den Teilbereich G: in der Einheitlichkeit der Gebäude sowie in der modulierten Landschaft in Verbindung mit der Stellung der Gebäude;
- h) für den Teilbereich H: in der strassenfolgenden Lage und der zurücknehmenden Höhe der Gebäude im Hang und den Gebäudezwischenräumen sowie dem Bezug zur Landschaft;

- i) für den Teilbereich I: in der Durchgrünung und Öffnung zur Giornicostrasse;
- j) für den Sonderbereich S1: in der Betonung des Ortes mit einer Nutzung im öffentlichen Interesse bei gleichzeitiger Wahrung der Gesamtmasstäblichkeit der Siedlung;
- k) für den Sonderbereich S2: in der mit einem Zentrum versehenen bauzeitlichen Siedlungsdisposition.

### 3. Zulässigkeit von Massnahmen gemäss diesen Vorschriften

- 3.1 Bleibt der nach aussen sichtbare, wertvolle Siedlungscharakter der Gesamtüberbauung bzw. seiner Teil- und Sonderbereiche gewahrt, sind bauliche Veränderungen wie Aus- und Anbauten zulässig.
- 3.2 Soll durch bauliche Veränderungen – wie insbesondere dem Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen oder Um- oder Neubauten – vom nach aussen sichtbaren Bestand derart abgewichen werden, dass Elemente des wertvollen Siedlungscharakters berührt sind, so ist dies konzeptionell und in gestalterischer Hinsicht ausreichend zu begründen. Bei Eingriffen, welche über den Einzelbau hinausgehen, sind qualifizierte Verfahren erforderlich. Entsprechende Veränderungen und Eingriffe sind frühzeitig mit der zuständigen Stelle zu beraten.
- 3.3 Sich im Detail ergebende Abweichungen von der zonenüblichen Bebauung können ausnahmsweise bewilligt werden, insofern wichtige Gründe dafür sprechen, die öffentlichen sowie die wesentlichen nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben und eine positive Beurteilung gemäss Ziff. 3.1 oder 3.2 vorliegt.
- 3.4 Solaranlagen, Garten- und Veloschöpfe und Dachflächenfenster sind zulässig, insofern sie in gestalterischer Hinsicht im Einzelfall gut in das Siedlungsbild integriert sind. Sie werden gemäss den für die Stadt- und Dorfbild-Schonzone geltenden Verfahren behandelt.
- 3.5 Es sind nur durchsichtige oder Lebhäge zulässig.

### 4. Zuständigkeit

- 4.1 Die Zuständigkeit für die Beurteilung von baulichen Massnahmen gemäss Ziff. 3 entspricht derjenigen für die Beurteilung der Gestaltung von Bauten und Anlagen.
- 4.2 Die Zuständigkeit für die Beurteilung von baulichen Massnahmen gemäss Ziff. 3.3 liegt darüber hinaus auch bei der Planungsbehörde.
- 4.3 Das zuständige Departement kann Verfahren des Nachweises bezüglich der Zulässigkeit gemäss der Ziffer 3.1 speziell regeln.

### 5. Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

V.

VI. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Wirksam seit 24. 2. 2013.

**203****Basel****Hochschulareal St. Johann / Campus Schällemätteli /  
Schanzenstrasse / Spitalstrasse / Pestalozzistrasse / Klingelbergstrasse**

GRB vom 9. Januar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 12.1242.01](#) vom 14. August 2012 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 12.1242.02](#) vom 3. Dezember 2012, beschliesst:

**I. Zonenänderung**

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'661<sup>2)</sup> des Hochbau- und Planungsamts vom 14. Juni 2012 wird verbindlich erklärt.

**II. Aufhebung Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan Nr. 102 Biozentrum, Klingelbergstrasse, Pestalozzistrasse aus dem Jahr 1967 wird aufgehoben.

**III.****IV.****V. Festsetzung eines Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan Nr. 13'660 (a und b) vom 14. Juni 2012 wird verbindlich erklärt.

Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

**1. Bebauung Teil I****1.1 Bauliche Nutzung, Bebauung**

- a) Die zulässige oberirdische Bruttogeschossfläche innerhalb der Baufelder 1 bis 3 beträgt 103'000 m<sup>2</sup>; diese ist der Lehre und Forschung vorbehalten. Die maximalen oberirdischen Bruttogeschossflächen verteilen sich wie folgt:

Baufeld 1: 34'000 m<sup>2</sup>

Baufeld 2: 27'500 m<sup>2</sup>

Baufeld 3: 41'500 m<sup>2</sup>

---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#).

<sup>2)</sup> Ziff. I: Die korrekte Nummer des Zonenänderungsplans lautet 13'662.

- b) Nutzungsübertragungen zwischen den Baufeldern sind zulässig, soweit dadurch auf keinem Baufeld die zulässige Bruttogeschossfläche um mehr als 10% überschritten wird und eine gute städtebauliche Lösung erreicht wird.

#### 1.2 Bauhöhen Baufelder 1, 2 und 3

Es gelten folgende maximalen Gebäude- und Wandhöhen:

- a) Baufeld 1: Die maximale Gebäudehöhe ist 333,00 m ü.M.
- b) Baufeld 2: Die maximale Wandhöhe ist unter Berücksichtigung eines 45° Lichteinfallswinkels 283,50 m ü.M. entlang der Klingelberg- und Schanzenstrasse; sonst gilt eine maximale Gebäudehöhe von 297,00 m ü.M.
- c) Baufeld 3: Die maximale Gebäudehöhe ist unter Berücksichtigung eines 50° Lichteinfallswinkels zur Klingelbergstrasse 299,50 m ü.M.

#### 1.3 Besondere Bestimmungen

- a) Baufeld 1: Im gekennzeichneten Bereich ist eine flächige, unterirdische Bebauung zulässig.
- b) Baufeld 2: Die Gebäudeecke Schanzen-/Klingelbergstrasse darf im bezeichneten Bereich ab einer minimalen Höhe von 4,5 m über das Baufeld herausragen. Für eine allfällige Auskragung ist ein oberirdisches Überbaurecht über Allmend einzuräumen.
- c) Baufeld 2/3: Zwischen Baufeld 2 und 3 sind im bezeichneten Bereich ober- und unterirdische bauliche Verbindungen möglich. Die Verbindungen dürfen nur als untergeordnete Bauteile in Erscheinung treten. Die Erdgeschossenebene ist für Durchfahrten bis zu einer Höhe von 4,5 m freizuhalten.

#### 1.4 Generelle Bestimmungen

- a) Für die Bebauung der Baufelder 2 und 3 sind jeweils Wettbewerbsverfahren durchzuführen.
- b) Technische, witterungsgeschützte Dachaufbauten sind innerhalb der Mantellinien anzuordnen. Dachflächenbegrünungen können als ökologischen Ausgleich angerechnet werden.
- c) Ausserhalb der Baufelder sind Unterstände und Kleinbauten zulässig. Deren maximale Höhe beträgt 4,5 m.
- d) Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Baufeldränder dürfen allseitig auf unbeschränkter Länge durch Vordächer und untergeordnet in Erscheinung tretende Auskragungen um maximal 2 m überschritten werden.

#### 1.5 Grünräume und Bepflanzung

Für gemäss Baumschutzgesetz geschützte Bäume, die gefällt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen vorzusehen. Neue Bäume, die unmittelbar angrenzend an diesen Bebauungsplan auf Allmend gepflanzt werden, dürfen als Ersatzpflanzungen angerechnet werden.

## 1.6 Erschliessung, Parkierung

- a) Die maximal zulässige Zahl auf der Parzelle 238/1 für ober- und unterirdische Parkplätze ist beschränkt auf 200. Ein Teiltransfer auf die Parzelle 240/1 ist möglich.
- b) Die Erschliessung für Anlieferung und zur unterirdischen Einstellhalle ist nur im gekennzeichneten Bereich zwischen Schanzen- und Klingelbergstrasse zulässig. Vorübergehend ist sie im Bereich der Pestalozzistrasse zulässig.
- c) Die minimale Zahl für Veloabstellplätze beträgt aufgrund der vorgesehenen Entwicklungen gesamthaft 830. Die Zahl reduziert sich im Umfang nicht realisierter Entwicklungen. Die Abstellplätze können verteilt auf die jeweiligen Baubereiche ober- und unterirdisch angeordnet werden. Falls diese dort nicht angeordnet werden können, dürfen sie auf einem anderen Baubereich oder ausnahmsweise mit guter Gestaltung auf Allmend erstellt werden.
- d) Zwischen Schanzenstrasse und Pestalozzistrasse ist in der Mitte des Areals eine durchgehende, öffentliche Fuss- und Velowegverbindung vorzusehen.
- e) Im Bereich der Pestalozzi-/Klingelbergstrasse soll eine Haltestelle für den Busverkehr geprüft werden.
- f) Für die unterirdische Erschliessung ist im gekennzeichneten Bereich eine Untertunnelung der Pestalozzistrasse zulässig.

## 2. Geringfügige Abweichungen, Ausnahme

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

## VI.

## VII. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 24. 2. 2013.

204

**Basel  
Picassoplatz / Dufourstrasse / St. Alban-Graben (Parkhaus  
«Kunstmuseum»)**

GRB vom 13. März 2013

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927<sup>1</sup> und § 101 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>2</sup>, und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [Nr. 12.1068.01](#) vom 4. Juli 2012 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission [Nr. 12.1068.02](#) vom 23. Januar 2013, beschliesst:

I.

## II. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'396 des Planungsamtes vom 2. Juni 2009 (in der Fassung vom 13. Januar 2013) wird verbindlich erklärt; dieser Bebauungsplan erlaubt innerhalb des Planungssperimeters für den Bau eines öffentlichen Parkhauses eine Abweichung vom Gesetz gegen den Bau von öffentlichen Autoparkgaragen in der Innenstadt. Die Baubewilligung für das Parking beim Kunstmuseum darf erst erteilt werden, wenn ein definitiver Entscheid zur Sperrung der Mittleren Brücke für den motorisierten Individualverkehr im Sinne des Verkehrskonzepts Innenstadt gefällt ist.
2. Innerhalb des schraffierten Bereiches ist ein unterirdisches öffentliches Parkhaus mit max. 350 Autoabstellplätzen inkl. den erforderlichen Ein- und Ausgängen zulässig. Von den effektiv zu erstellenden Autoabstellplätzen (max. 350) dürfen nicht mehr als 20% fest vermietet werden. Alle fest vermieteten Parkplätze müssen im untersten Geschoss im Bereich gegen die Rittergasse hin angeordnet werden.
3. Der Inanspruchnahme von Allmend durch dieses Parkhaus wird zugestimmt.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den im Bebauungsplan Nr. 13'396 des Planungsamtes vom 2. Juni 2009 (in der Fassung vom 13. Januar 2013) bezeichneten Perimeter mit den erforderlichen Baurechten zu belasten.
5. Innerhalb von einem Radius von rund 500 m müssen mindestens 60% der im Parkhaus neu entstehenden Parkplätze auf Allmend dauernd aufgehoben werden, wobei der dadurch gewonnene Freiraum der Aufwertung des öffentlichen Raums zugutekommen muss. Aufgehobene Parkplätze sind flankierend mit baulichen Massnahmen zu sichern.

---

<sup>1</sup>) [SG 724.100.](#)

<sup>2</sup>) [SG 730.100.](#)

6. Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, dass die Verkehrsbelastung im St. Alban-Graben in Richtung Elisabethenstrasse nicht zunimmt.
7. Das Parking darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die damit in Zusammenhang stehenden verkehrspolizeilichen Anordnungen rechtskräftig sind.
8. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

III.

#### IV. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> Wirksam seit 2. 5. 2013.

